



FONDS4YOU

Kurzleitfaden und Checkliste zur VL Depotöffnung

So einfach geht's:

1. Gewünschte Depotbank heraussuchen und entsprechende VL Depotunterlagen herunterladen.
2. Depotunterlagen als pdf möglichst am PC ausfüllen
 - Empfangsbestätigung (obligatorisch)
 - VL-Depoteröffnungsantrag (obligatorisch)
 - Zulassung komplexe Fonds (obligatorisch, da sonst einige Fonds nicht geordert werden können)
 - Analyse-WpHG-Bogen (obligatorisch)
 - VL-Auftrag und gewünschter Fonds
 - Freistellungsauftrag (empfohlen)
3. Anschließend 2x ausdrucken, einmal für uns (ohne das Kleingedruckte der Bank), einmal für Ihre Unterlagen (komplett)
4. Nochmals auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen, anschließend an den markierten Stellen unterschreiben
5. Legitimation per Video-Ident über den Link unserer Webseite bzw. eMail vornehmen oder Post-Ident-Kupon herunterladen und die Post-Ident-Legitimation (Personalausweis oder Reisepass vorlegen) bei einer Postfiliale vornehmen.
6. Die Depotunterlagen und die erforderlichen Anlagen an unsere Postanschrift senden:
FONDS4YOU
-Antragsbearbeitung VL-
Postfach 10 08 08
04008 Leipzig
7. Nach ca. einer bis zwei Wochen ist das Depot eröffnet und Sie erhalten eine Depoteröffnungsbestätigung von der Depotbank, sowie Ihre Zugangsdaten und PIN und TAN für die Online-Depoteinsicht.
8. Eine Kopie der VL-Bestätigung ist für Ihren Arbeitgeber bestimmt, bitte in Ihrem Personalbüro/Lohnbüro abgeben.

Weitere Hinweise:

- Je nach Depotbank können mehrere Unterschriften erforderlich sein.
- Bei Minderjährigen-Depots sind beide Eltern/Erziehungsberechtigte als gesetzliche Vertreter einzutragen, beide Elternteile müssen den Depotantrag und Anlagen unterzeichnen, die Legitimation ist ebenfalls von beiden Elternteilen erforderlich.
- Die Angabe einer Referenz-Bankverbindung und der SteuerID (elfstellig, nicht die FA-Steuernummer) ist immer obligatorisch.

Falls Sie noch Fragen zur Depotöffnung oder zu den Produkten oder Dienstleistungen haben, stehen wir Ihnen gern eper eMail unter service@fonds4you.de zur Verfügung.





FONDS4YOU

Empfangsbestätigung

Ich, Vorname, Name:

Straße: PLZ/Ort:

bestätige, dass ich folgende Unterlagen kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. pdf-Datei), in Papierform, oder auf der Webseite zur Verfügung gestellt bekommen habe und ich mit der Übermittlung von Unterlagen auf elektronischem Wege bspw. über die Webseite oder per eMail einverstanden bin:

- ☐ AGB/Rahmenvereinbarung (inkl. Datenschutz, Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz)
- ☐ Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten
- ☐ Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten
- ☐ Informationen über den Erhalt von Zuwendungen
- ☐ Vorabinformationen Kosten und Nebenkosten

Vergütungsvereinbarung (beratungsfreies Geschäft)

Es werden dem Kunden zwei Vergütungsmodelle zur Wahl angeboten, auf welchem Weg der Vermittler vergütet werden soll. Bitte wählen Sie ein Modell aus und kreuzen es an.

☐ Vermittlung über Honorarvergütung (ebase VL ETF)

Das pauschale einmalige Vermittlungshonorar beträgt 59,50 Euro (50,00 Euro zzgl. 9,50€uro USt.19%)

☐ Vermittlung über klassische Provisionsvergütung (VL bei DWS, ebase, FFB, FoDB)

Die Vermittlung von Investmentfonds ist hier für den Kunden „kostenlos“, d.h. der Vermittler wird mittelbar durch die Fondsgesellschaft durch Provisionen vergütet. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der provisionsbasierten Vermittlung von Investmentfonds kann FONDS4YOU/Klingenberg & Cie. von den jeweiligen Fondsgesellschaften Vergütungen erhalten. Ihr steht z.B. bei Fondsanteilskäufen eine Provision in Höhe des Aufgabaufschlages zu, ferner erhält sie von den jeweiligen Fondsgesellschaften eine zeitanteilige Vergütung aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung. Durch die Leistung der Vergütungen an FONDS4YOU/Klingenberg & Cie. erhöhen sich die Kosten für den Kunden nicht. Näheres haben wir im Infoblatt zu den Zuwendungen erläutert. Diese werden insbesondere für Qualitätsverbesserungen eingesetzt.

Entscheidet sich der Kunde für die provisionsbasierte Vergütung des Vermittlers, verzichtet der Kunde auf seine aus den in diesem Abschnitt dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen etwaigen Herausgabeansprüche sowie darauf, von FONDS4YOU/Klingenberg & Cie. die Herausgabe der vereinnahmten Provision zu verlangen. Der Kunde hat jederzeit das Recht zum nächsten Quartal, auf einen honorarbasierten Tarif und dem aktuell gültigen Preis- und Honorarverzeichnis zu wechseln.

Sonderkonditionen (VL-Depot T2019, bei FoDB Fondsdepot Bank, FFB FIL Fondsbank, ebase, DWS)

Der Vermittler sagt eine **100%ige Rabattierung auf den Ausgabeaufschlag** zu, sofern der Fonds zum NAV kaufbar ist und keine Restriktionen hat. Ausnahmen sind z.B. Fonds mit Softclose, Fonds mit besonderen Vertriebsvereinbarungen wie z.B. Deka, Union, und ETF bei denen grundsätzlich eine Transaktionsgebühr anfällt.

Depotgebühr: abhängig von Depotbank, Stand 01/2019:

DWS VL online: 8,00€uro jährlich

ebase, FFB, FoDB: VL-Depot umgerechnet 12,00€uro jährlich

(Ort, Datum)

(Unterschrift Kunde)



Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

ebase

Hiermit beantrage ich bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend die ebase genannt) die Eröffnung eines ebase Depots (nachfolgend auch „Investmentdepot“ oder „Depot“ genannt) mit einem ebase Konto flex* (nachfolgend „Konto flex“ genannt) zum Zwecke der Anlage und Abwicklung von Wertpapiergeschäften und ggf. zur Abwicklung von Einlagengeschäften auf dem ebase Tages- bzw. Festgeldkonto (nachfolgend „Tages- bzw. Festgeldkonto“ genannt). Für das Investmentdepot mit Konto flex gilt das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt).

* Das Konto flex ist ein auf Euro lautendes Kontokorrentkonto mit Zahlungsverkehrsfunktion. Eine Guthabenverzinsung des Konto flex erfolgt nicht. Die jeweils aktuell gültigen Sollzinssätze sind unter www.ebase.com veröffentlicht und/oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden.

Zuordnung des Investmentdepots mit Konto flex zum

Privatvermögen Betriebsvermögen

Bei fehlenden Angaben geht die ebase davon aus, dass es sich bei natürlichen Personen um Privatvermögen und bei juristischen Personen um Betriebsvermögen handelt!

Depotnummer
(falls vorhanden)

Kundendaten (bitte vollständig ausfüllen)

1. Antragsteller(in)¹

Minderjährige(r) ²	Firma
Frau Herr Titel	
Nachname	
Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)	
Firmenbezeichnung (Vollständige Firmen- bezeichnung, z. B. lt. Handelsregister)	
ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Geburtsland	
Straße/Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Land	
Beruf ³ (und berufliche Funktion)	
Branche oder Branchenschlüssel ³	
Steuerlich ansässig in ⁴	
Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)	

Sind Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig? ja nein
Sofern Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig sind, sind zwingend die Angaben auf dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ vorzunehmen.

Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer
(Erforderlich bei Firmen mit Sitz im europäischen Ausland)

Legal Entity Identifier⁵
(für juristische Personen
zwingend)

Handelsregister-
nummer

Kontaktdaten

Telefon-Nr.	
E-Mail-Adresse	
Versandanschrift (falls abweichend von der Wohnsitzadresse)	
Adresszusatz	
Straße/Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Land	

2. Antragsteller(in)¹

1. Gesetzlicher Vertreter	Verheiratet mit 1. Antragsteller(in)
Frau Herr Titel	
Nachname	
Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)	
ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Geburtsland	
Straße/Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Land	
Beruf ³ (und berufliche Funktion)	
Branche oder Branchenschlüssel ³	
Steuerlich ansässig in ⁴	
Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)	

Sind Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig? ja nein
Sofern Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig sind, sind zwingend die Angaben auf dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ vorzunehmen.

Kontaktdaten

Telefon-Nr.	
E-Mail-Adresse	

2. Gesetzlicher Vertreter

Frau Herr Titel	
Nachname	
Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)	
ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Geburtsland	
Beruf ³ (und berufliche Funktion)	
Branche oder Branchenschlüssel ³	
Steuerlich ansässig in ⁴	
Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)	
E-Mail-Adresse	

Abweichende Wohnanschrift des 2. gesetzlichen Vertreters (falls vorhanden)

Straße/Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Land	

¹ Antragsteller(in) (m/w/d), nachfolgend auch „Kunde“ (m/w/d) genannt.

² Depots und/oder Konten für Minderjährige dürfen nur auf diese lauten. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern – bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines gesetzlichen Vertreters – allein verfügungsberechtigt. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, wird ein gesonderter Nachweis benötigt.

³ Die Angabe der Branche ist gemäß §§ 10 Abs. 2, 15 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung m. d. Auslegungs- u. Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zum GwG unbedingt erforderlich. Die aktuell gültige Liste der beruflichen Funktion und den aktuell gültigen Branchenschlüssel können Sie unter www.ebase.com abrufen.

⁴ Bei einer inländischen Adresse und keiner Eintragung im Feld „Steuerlich ansässig in“ geht die ebase davon aus, dass eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland besteht.

⁵ Juristische und LEI-fähige Personen werden mit dem sog. LEI (Legal Entity Identifier) identifiziert. Dies ist eine international standardisierte und weltweit gültige Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Geschäftspartner eindeutig zu identifizieren und bestimmte Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie in Bezug auf die Eröffnung von Gemeinschaftsdepots/-konten die Regelungen unter dem Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ sowie für juristische Personen die besonderen Regelungen unter dem Punkt „Juristische Personen“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

Legitimationsprüfung (nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent)

Hinweis zu Minderjährigen: Es ist grundsätzlich die Legitimation und die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Eine Geburtsurkunde/der gültige Kinderreisepass des Minderjährigen hat vorgelegen und ist diesem Antrag zwingend in lesbarer und vollständiger Kopie* beizufügen. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, ist dem Antrag ein entsprechender Nachweis (z. B. Sorge-rechtsbeschluss/Negativbescheinigung, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde) in bestätigter Kopie beizulegen.

Hinweis zu Firmen: Die gesetzlichen Vertreter bzw. Verfügungsberechtigten von Firmen werden mittels des Formulars „Unterschriftsprobenblatt und Identitätsprüfung“ legitimiert.

1.	Personalausw.-Nr.		Staatsan- gehörigkeit**		2. Staatsan- gehörigkeit	
	Reisepass-Nr.					
	Ausstellungsdatum		gültig bis		ausstell. Behörde**	
2.	Personalausw.-Nr.		Staatsan- gehörigkeit**		2. Staatsan- gehörigkeit	
	Reisepass-Nr.					
	Ausstellungsdatum		gültig bis		ausstell. Behörde**	
3.	Staatsangehörigkeit des Minderjährigen		2. Staatsan- gehörigkeit			

Dem Antrag sind zwingend lesbare und vollständige Kopien* von Personalausweis und/oder Reisepass beizufügen.

* Gemäß § 8 Abs. 2 GwG haben Banken das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien der Dokumente oder Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität dienen, anzufertigen. Sofern die Anfertigung von Ausweiskopien aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss die Legitimationsprüfung mittels PostIdent oder Videoidentifikationsverfahren erfolgen.

** Wie im Personalausweis/Reisepass angegeben.

Vom Vermittler auszufüllen!

Feststellung von politisch exponierten Personen (PEP) (Erläuterungen finden Sie unter www.ebase.com/pep)

Handelt es sich bei Ihnen als Kunde/gesetzlicher Vertreter um eine politisch exponierte Person (PEP)?

Ja (Formular „Zusatzinformationen im Rahmen des Legitimierungsprozesses für natürliche Personen“ für die betreffende(n) Person(en) ausfüllen und dem Antrag beifügen)
Nein

Einwilligung in die Datenweitergabe und Erhalt werblicher Informationen

Persönliche Daten sind Vertrauenssache. Der sorgfältige Umgang mit persönlichen Informationen hat bei der ebase höchste Priorität. Wir wissen das Vertrauen unserer Kunden zu schätzen und versichern, dass wir sehr gewissenhaft mit den persönlichen Daten unserer Kunden umgehen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der ebase kann der Kunde dem Dokument „Informationen zum Datenschutz“ in den Vertragsunterlagen entnehmen.

Datenweitergabe an zur Nutzung berechnete Dritte

Die ebase stellt dem für den Kunden zuständigen Vermittler, seiner Vertriebsorganisation und gegebenenfalls deren IT-Dienstleister zum Zweck der für diesen Vertrag erforderlichen anlage-/anleger-gerechten Aufklärung, Betreuung und ggf. Beratung alle notwendigen Informationen zu den bei der ebase geführten Depots/Konten zur Verfügung.

Darüber hinaus ist Vertragsbedingung zur Eröffnung des Depots/Kontos, dass Kundendaten (Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) vom Vermittler und seiner Vertriebsorganisation zu Servicezwecken genutzt werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die ebase ebenfalls berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister zu übermitteln. Für die entsprechende Datenweitergabe entbindet der Kunde die ebase zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit ist jedoch keine generelle Entbindung vom Bankgeheimnis verbunden.

Nutzung und Weitergabe von Daten für Werbezwecke

Die ebase, der Vermittler des Kunden und dessen Vertriebsorganisation nutzen die über den Kunden gespeicherten Daten, (die vom Kunden zur Verfügung gestellten Telefonnummern und E-Mail-adressen sowie die Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten) auch für Zwecke der Direktwerbung (individuelle Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen), sowie Werbung zu Produkten des Vermittlers des Kunden und dessen Vertriebsorganisation und der mit der ebase verbundenen Unternehmen (Produkten der FNZ Gruppe). Hierfür ist die ebase berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister, zu übermitteln.

Ja, ich als Kunde möchte kostenlose Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen/ Produkten

per E-Mail /Online- Postkorb per Telefon

erhalten. Die Einwilligung des Kunden zum Erhalt von Werbeinformationen ist freiwillig und kann jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsverbindung zur ebase widerrufen werden, z. B. per E-Mail an: service@ebase.com.

Hinweis: Einwilligungen zu Werbemaßnahmen gegenüber dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation sind separat gegenüber diesen zu widerrufen.

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die ebase übermittelt im Rahmen aller Vertragsverhältnisse erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ebase oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505 a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18 a des Kreditwesengesetzes). Der Kunde befreit die ebase insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz ein-gesehen werden.

Bemerkungen des Vermittlers

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

Fondsauswahl/Investmentangaben

Hinweis: Fondsaufkäufe können über das Konto flex abgewickelt werden.

Bitte informieren Sie sich entsprechend Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mittels der unter dem Punkt „Bestätigung der Zurverfügungstellung der Informationsmaterialien und Verkaufsunterlagen“ aufgeführten Unterlagen über die mit einer Anlage in Fonds verbundenen Risiken.

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung				
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	Tag	Monat	Jahr	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden	
			wird von mir überwiesen***		Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen				
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1.	monatl.	viertelj.	vom Konto flex oder
					15.	halbj.	jährl.		von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden****
	Die jährliche Dynamik soll			Prozent sein.	Letzte Ausführung		Monat	Jahr	
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1.	monatl.	viertelj.	auf das Konto flex oder
					15.	halbj.	jährl.		auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden
					Letzte Ausführung		Monat	Jahr	

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung				
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	Tag	Monat	Jahr	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden	
			wird von mir überwiesen***		Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen				
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1.	monatl.	viertelj.	vom Konto flex oder
					15.	halbj.	jährl.		von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden****
	Die jährliche Dynamik soll			Prozent sein.	Letzte Ausführung		Monat	Jahr	
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1.	monatl.	viertelj.	auf das Konto flex oder
					15.	halbj.	jährl.		auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden
					Letzte Ausführung		Monat	Jahr	

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung				
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	Tag	Monat	Jahr	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden	
			wird von mir überwiesen***		Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen				
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1.	monatl.	viertelj.	vom Konto flex oder
					15.	halbj.	jährl.		von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden****
	Die jährliche Dynamik soll			Prozent sein.	Letzte Ausführung		Monat	Jahr	
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1.	monatl.	viertelj.	auf das Konto flex oder
					15.	halbj.	jährl.		auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden
					Letzte Ausführung		Monat	Jahr	

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung				
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	Tag	Monat	Jahr	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden	
			wird von mir überwiesen***		Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen				
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1.	monatl.	viertelj.	vom Konto flex oder
					15.	halbj.	jährl.		von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden****
	Die jährliche Dynamik soll			Prozent sein.	Letzte Ausführung		Monat	Jahr	
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1.	monatl.	viertelj.	auf das Konto flex oder
					15.	halbj.	jährl.		auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden
					Letzte Ausführung		Monat	Jahr	

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung				
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	Tag	Monat	Jahr	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden	
			wird von mir überwiesen***		Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen				
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1.	monatl.	viertelj.	vom Konto flex oder
					15.	halbj.	jährl.		von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden****
	Die jährliche Dynamik soll			Prozent sein.	Letzte Ausführung		Monat	Jahr	
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1.	monatl.	viertelj.	auf das Konto flex oder
					15.	halbj.	jährl.		auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden
					Letzte Ausführung		Monat	Jahr	

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung			
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	Tag	Monat	Jahr	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden
wird von mir überwiesen*** Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen								
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1. monatl.	viertelj.	vom Konto flex oder
					15. halbj.	jährl.		von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden****
Die jährliche Dynamik soll				Prozent sein.	Letzte Aus-	Monat	Jahr	
					führung			
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1. monatl.	viertelj.	auf das Konto flex oder
					15. halbj.	jährl.		auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden
					Letzte Aus-	Monat	Jahr	
					führung			

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung			
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	Tag	Monat	Jahr	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden
wird von mir überwiesen*** Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen								
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1. monatl.	viertelj.	vom Konto flex oder
					15. halbj.	jährl.		von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden****
Die jährliche Dynamik soll				Prozent sein.	Letzte Aus-	Monat	Jahr	
					führung			
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1. monatl.	viertelj.	auf das Konto flex oder
					15. halbj.	jährl.		auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden
					Letzte Aus-	Monat	Jahr	
					führung			

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung			
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	Tag	Monat	Jahr	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden
wird von mir überwiesen*** Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen								
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1. monatl.	viertelj.	vom Konto flex oder
					15. halbj.	jährl.		von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden****
Die jährliche Dynamik soll				Prozent sein.	Letzte Aus-	Monat	Jahr	
					führung			
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1. monatl.	viertelj.	auf das Konto flex oder
					15. halbj.	jährl.		auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden
					Letzte Aus-	Monat	Jahr	
					führung			

* Sofern der Auftrag nicht acht Bankarbeitstage vor dem ersten Ausführungstermin bei der ebase vorliegt, hat diese das Recht, den ersten Einzug bzw. die erste Auszahlung im Folgemonat durchzuführen.

** Der regelmäßige Verkauf der Fondsanteile erfolgt erstmals ab dem eingetragenen Termin. Nach dem Verkauf der Anteile wird der Gegenwert dem Konto flex oder der externen Bankverbindung gutgeschrieben. Sofern der Auftrag nicht acht Bankarbeitstage vor dem ersten Ausführungstermin bei der ebase vorliegt, hat diese das Recht, die erste Auszahlung im Folgemonat durchzuführen.

*** bei fehlenden Angaben geht die ebase davon aus, dass der Anlagebetrag überwiesen wird

**** bei fehlenden Angaben geht die ebase davon aus, dass der Betrag von der externen Bankverbindung eingezogen werden soll

Mittelherkunft

Die Mittelherkunft ist bei einer Anlage ab einer Höhe von 100.000,- Euro jährlich (auch kumuliert, z. B. Anlage in Finanzinstrumente, wiederholte unterjährige Anlagen, etc.) stets anzugeben und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der Anlagebetrag stammt aus (z. B. Schenkung, Erbschaft, Lottogewinn etc.)

Vermögenswirksame Leistungen* (nur bei einem Einzeldepot möglich)

Ich beantrage den Abschluss eines Wertpapier-Sparvertrags gemäß Vermögensbildungsgesetz zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen für nachstehenden Fonds:

Fondsname

ISIN/WKN

Für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage willige ich ein, dass die ebase die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen per elektronischer Datenübermittlung an die zuständige Finanzbehörde meldet. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Weiterleitung ist ausgeschlossen. Es gelten die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger.

* Mit der Eröffnungsbestätigung erhalten Sie eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber. Die Zahlungen auf Ihren Wertpapier-Sparvertrag erfolgen direkt vom Arbeitgeber.

Käufe per Überweisung

Sie können zugunsten eines Depots auf folgendes Treuhandkonto von der European Bank for Financial Services GmbH unter Angabe der Depotnummer und entweder der Depotposition oder der ISIN oder WKN des gewünschten Fonds sowie unter Angabe des Namens des Kunden überweisen. Die Bankverbindung des Treuhandkontos kann ausschließlich für den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden. Treuhandkonto von der European Bank for Financial Services GmbH bei der Commerzbank AG München: Begünstigter: European Bank for Financial Services GmbH, IBAN: DE32 7004 0041 0212 2331 00, BIC: COBADEFFXXX.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

Externe Bankverbindung (zwingend erforderlich)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die European Bank for Financial Services GmbH, nachfolgend die ebase genannt, Zahlungen im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung von meinem Konto bei der von mir nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ebase auf dieses Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit der kontoführenden Bank der externen Bankverbindung vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der European Bank for Financial Services GmbH lautet: **DE68 ZZZ0 0000 0250 32**. Sie ist eine eindeutige Identifizierung der ebase im Lastschrift-Zahlungsverkehr und wird bei jedem Einzug von Lastschriften angegeben.

Mandatsreferenznummer

Die Mandatsreferenz wird Ihnen nach Einrichtung des Mandats separat mitgeteilt. Die Mandatsreferenz ist eine von der ebase individuell pro Mandat vergebene und somit eindeutige Kennzeichnung eines Mandats.

Des Weiteren ermächtige ich die ebase widerruflich, ggf. bestehende Haben-/Sollsaldo auf dem Konto flex (sofern vorhanden) im Falle einer Kontoauflösung über die von mir nachfolgend angegebene externe Bankverbindung abzurechnen. Steuerguthaben zu meinen Gunsten sowie Steuerforderungen zu meinen Lasten können ebenfalls über diese externe Bankverbindung abgewickelt werden.

Weitere Hinweise:

- Eine Änderung der externen Bankverbindung hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen. Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich, aber mindestens in Textform erfolgen.
- Mindestens ein Kunde muss mit einem einzelverfügungsberechtigten Kontoinhaber der angegebenen externen Bankverbindung identisch sein.
- Die angegebene externe Bankverbindung ist für das Depot und das Konto flex bei der ebase gleichermaßen gültig.
- Bitte stellen Sie sicher, dass von der externen Bankverbindung ein Lastschrifteinzug erfolgen kann, d. h., bitte keine Sparkonten o. Ä. angeben.

IBAN*

BIC

Die Angabe des BIC ist bei einer Bankverbindung in Drittstaaten oder bei Überweisungen, die nicht in Euro erfolgen, zwingend. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA). Die Teilnehmer-Staaten von SEPA finden Sie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Kreditinstitut

Nachname, Vorname(n)

* In Deutschland hat die IBAN immer 22 Stellen. Insgesamt kann diese bis zu 34 Stellen aufweisen.

Vereinbarung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung sowie zum Online-Banking

Die ebase und ich vereinbaren, dass sämtliche Informationen, die die ebase als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. per E-Mail, Online-Postkorb oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Mit der Zurverfügungstellung gelten die Dokumente als zugegangen.

Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass die ebase das Recht hat, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an mich gerichtet sind, unter www.ebase.com zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die ebase, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten diese als zugegangen.

Ich stimme hiermit ausdrücklich der Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die ebase und ich vereinbaren, dass ich gemäß den unter dem Punkt „Vertragsunterlagen“ aufgeführten und vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking das Online-Banking nutzen darf. Die PIN für die Nutzung des Online-Banking wird mit separater Post übermittelt.

Online-Banking mit Online-Transaktionen

Ich möchte einen Online-Zugang mit Transaktion gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking. Ich bin darüber informiert und stimme zu, dass, wenn ich meine Transaktionen schriftlich erteile, diese schriftlichen Transaktionen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis be- und abgerechnet werden können.

Online-Postkorb/Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Ich stimme einem Online-Postkorb gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die ebase und ich vereinbaren, dass Mitteilungen/Dokumente (nachfolgend auch „Dokumente“ genannt), die die ebase als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten aufgrund der Geschäftsbeziehung (wie z. B. Depot-/Kontoauszüge, Abrechnungen) zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg in meinen Online-Postkorb gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf (d. h., zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Ich stimme hiermit ausdrücklich der Bereitstellung der Dokumente in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg zu und verzichte gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking auf die postalische Zustellung. Mit der Zurverfügungstellung der Dokumente im Online-Postkorb gelten diese als zugegangen.

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb werde ich – sofern ich meine E-Mail-Adresse angegeben habe – mittels einer E-Mail-Nachricht auf meiner der ebase bekanntgegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen von mir bzw. keine elektronischen Dokumente. Ich bin verpflichtet, meinen Online-Postkorb und die in meinem Online-Postkorb hinterlegten Mitteilungen/Dokumente regelmäßig zu überprüfen. Ich habe die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form, d. h., ein anderer dauerhafter Datenträger als Papier, jederzeit zu ändern und die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zugesendet zu bekommen.

X

Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

X

Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Bitte unterschreiben, ansonsten ist die Eröffnung nicht möglich!

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

Erklärungen/Einwilligungen

Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Der Kunde erklärt, dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt. Dies gilt auch für alle künftigen Käufe, Einzahlungen, ggf. Fondsumschichtungen und ggf. Stückerneuerungen; sofern der Kunde auf fremde Veranlassung handelt, teilt der Kunde der ebase den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das Depot mit/ohne Konto muss dann auf den Namen der anderen Person eröffnet werden. Die ebase führt keine Depots und/oder Konten für Kunden, welche auf fremde Veranlassung handeln. Der Kunde ist darauf hingewiesen worden, dass er als Vertreter einer juristischen Person verpflichtet ist, die Eigentums- und Kontrollstrukturen der juristischen Person anzuzeigen und dass die verantwortlich handelnden Organe namentlich von der ebase erfasst und ggf. legitimiert werden müssen. Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass er das Investmentdepot zu Anlagezwecken und ggf. auch das Konto flex zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften für das Depot sowie ggf. zur Abwicklung von Einlagegeschäften für das Tages- bzw. Festgeldkonto nutzt. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, der ebase die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Hauptwohnsitzes, der Nationalität und der Legitimationspapiere, unverzüglich mitzuteilen, auf Verlangen wird der Kunde der ebase hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die ebase das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu beenden.

Abrechnung von Entgelten

Die ebase weist darauf hin, dass die Entgelte grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgerechnet werden.

Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Die ebase führt vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten (m/w/d) erteilte Aufträge in nicht-komplexe Fondsanteile ausschließlich auf seine Veranlassung im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. Die ebase weist den Kunden hiermit explizit darauf hin, dass die ebase bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts keine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG vornimmt. Die ebase überprüft beim reinen Ausführungsgeschäft nicht, ob die getroffene Anlageentscheidung für den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten angemessen ist, d. h., es findet keine Überprüfung statt, ob der Kunde bzw. seinen Bevollmächtigten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den nicht-komplexen Fondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen zu können. Des Weiteren wird die ebase auch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen, d. h., die ebase überprüft nicht, ob die getroffene Anlageentscheidung den Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, den finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und den Anlagezielen einschließlich ihrer Risikotoleranz entspricht.

Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich komplexer Fondsanteile

Erteilt der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter einen Auftrag zum Erwerb von Anteilen an einem komplexen Fonds, ist vor der Auftragsausführung eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich. Voraussetzung für die Angemessenheitsprüfung ist, dass der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter im Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ seine Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich komplexer Fonds angibt. Zur Beurteilung der Angemessenheit wird die ebase dann die angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich komplexer Fonds mit der Anlageentscheidung abgleichen. Entspricht die getroffene Anlageentscheidung für komplexe Fondsanteile nicht den Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem komplexen Fonds, wird die ebase auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen.

Die ebase geht davon aus, dass der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Fonds verfügt, wenn das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ der ebase vorliegt. Für den Fall, dass der Kunde kein unterzeichnetes Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ vorlegt, kann die ebase keine Beurteilung der Anlageentscheidung hinsichtlich der Angemessenheit aufgrund der Kenntnisse und Erfahrungen vornehmen. Die ebase wird in diesem Fall den Auftrag zum Erwerb von Fondsanteilen an einem komplexen Fonds nicht durchführen.

Die ebase wird keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen, d. h., die ebase überprüft nicht, ob die getroffene Anlageentscheidung den Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, den finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz entspricht.

Hinweis: Der Erwerb von Fondsanteilen an komplexen Fonds ist nur möglich, sofern das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ bei der ebase vorliegt. Dies betrifft sämtliche Depot-/Kontoinhaber.

Die ebase weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die ebase haftet auch nicht für die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung und/oder eine Anlagevermittlung und/oder die Anlageberatung/Anlageempfehlung seines Vermittlers und/oder die Anlageentscheidung seines Vermögensverwalters. Sofern die ebase über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktcommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, liegt darin keine Anlageberatung/Anlageempfehlung, sondern dies soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

Die ebase weist den Kunden ausdrücklich auf die Ausführungen in den Punkten „Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile“, „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich komplexer Fondsanteile“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die ebase“ der Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot“ genannt) hin.

Die ebase geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor der Anlageentscheidung eine Anlageberatung oder eine Anlagevermittlung durch seinen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

Ausführungsgrundsätze

Die ebase weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung von Aufträgen die Regelungen gemäß Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen“ der Bedingungen für das Investmentdepot gelten. Bezüglich Aufträgen über den Kauf/Verkauf von ETFs weist die ebase den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass diese gemäß den vorstehend genannten Regelungen außerbörslich ausgeführt werden.

Hinweis zur Widerrufsbelehrung

Die ebase weist den Kunden ausdrücklich auf die Widerrufsbelehrung für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz gemäß §§ 312 g, 355 BGB, welche in der Unterlage „Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung“ enthalten ist, hin. Des Weiteren weist die ebase darauf hin, dass gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB kein Widerrufsrecht für Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die ebase keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht.

Hinweis zum Kirchensteuereinbehalt

Die ebase ist verpflichtet, für jede im Anlagebesitz steuerpflichtige natürliche Person – bei vorliegender Kirchensteuerpflicht – die Kirchensteuer automatisch abzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt vonseiten der ebase jährlich bzw. bei Beginn der Geschäftsbeziehung eine Abfrage der Kirchensteuerdaten beim Bundeszentralamt für Steuern. Der Kunde kann bis zum 30.06. eines jeden Jahres gegen die Herausgabe dieser Daten Widerspruch beim Bundeszentralamt für Steuern mittels eines amtlichen Sperrvermerk-Formulars einlegen. Die Kirchensteuer ist in diesem Fall im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abzuführen. Weitere Informationen sind unter www.ebase.com/kist veröffentlicht.

US-Personen

Der Kunde erklärt, dass er kein US-Staatsbürger ist und weder in den USA wohnhaft noch hinsichtlich seiner weltweiten Einkünfte gegenüber den US-Steuerbehörden steuerpflichtig ist. Etwaige Änderungen sind der ebase unverzüglich mitzuteilen.

Automatische Wiederanlage

Soweit Fonds Erträge ausschütten, werden die Erträge entsprechend der Regelung in Punkt „Ausschüttungen“ der Bedingungen für das Investmentdepot wieder zum Anteilpreis in denselben Fonds, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, an dem Bankarbeitstag, an dem der ebase alle relevanten Daten vorliegen, spätestens am darauffolgenden Bankarbeitstag bearbeitet und danach angelegt (automatische Wiederanlage). Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, der automatischen Wiederanlage der Ausschüttungen für sämtliche Ertragsgutschriften aus Beständen dieses Depots oder für einzelne Bestände dieses Depots zu widersprechen und eine Auszahlung der Erträge zu verlangen.

Hinweis auf die Zurverfügungstellung der Informationsmaterialien und Verkaufsunterlagen

Das Informationsmaterial und die Verkaufsunterlagen bestehen derzeit aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Die nachfolgend aufgeführten Informationsmaterialien und die Verkaufsunterlagen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

- Basisinformation über Vermögensanlagen in Investmentfonds
- Ggf. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, sofern unten angekreuzt
- Die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB; PRIIPs-Basisinformationsblätter)
- Aktueller Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds
- Aktueller Halbjahres-/Jahresbericht des jeweiligen Fonds

Bitte ankreuzen, sofern zutreffend:

Anstelle der Basisinformation über Vermögensanlagen in Investmentfonds wurde mir das Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds zur Verfügung gestellt.

Bitte ankreuzen, sofern zutreffend:

Ja, das o. g. Informationsmaterial und die o. g. Verkaufsunterlagen wurden mir rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt und ich verzichte auf die Aushändigung dieser Unterlagen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die aufgeführten Verkaufsunterlagen und Informationsmaterialien des jeweiligen Fonds vor dem Erstauftrag sowie bei sämtlichen Folgeaufträgen rechtzeitig auch unter www.ebase.com einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern kann. Die Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds oder, sofern angekreuzt, das Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds kann der Kunde zudem im geschützten Online-Bereich unter www.ebase.com einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass er das jeweilige PRIIPs-Basisinformationsblatt unter www.ebase.com mit Eingabe der Wertpapierkennnummer als PDF-Datei einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern kann. Des Weiteren wird der Kunde über sein Recht aufgeklärt, dass er die PRIIPs-Basisinformationsblätter kostenlos in Papierform ausgehändigt bzw. übermittelt bekommen kann.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

Einbeziehung und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, der Bedingungen, der Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses

Die nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind Bestandteil und Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen der ebase und dem Kunden:

- **Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der European Bank for Financial Services GmbH**
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
 - Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
 - Bedingungen für den Zahlungsverkehr
 - Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
 - Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
 - Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
 - Informationen zum Datenschutz
 - Informationsbogen für den Anleger nach § 23 a KWG
- **Regelungen für das Investmentdepot**
 - Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
 - Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger
 - Sonderbedingungen für das Investmentdepot
- **Regelungen für Konten**
 - Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
 - Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
 - Bedingungen für geduldete Überziehungen
 - SCHUFA-Information
- **Preis- und Leistungsverzeichnis**
- **Standardisierte Kosteninformationen**
- **Standardisierte Entgeltinformation**

Daneben können für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den vorgenannten Vertragsunterlagen enthalten – soweit diese vereinbart sind – gelten.

Die oben aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung, im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website www.ebase.com/vu-ebase oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

Unterschrift(en)

Ort, Datum

X

Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

X

Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

Zuwendungen und Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Die ebase erhält von den die jeweiligen Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) für die Durchführung/Abwicklung des Kommissionsgeschäfts. Die laufende Vertriebsprovision wird von der ebase zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen (z. B. für den Ausbau ihrer umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools) eingesetzt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die ebase keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase gezahlt wird.
- Der ebase können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die ebase solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die ebase gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der vom Kunden vereinnahmten Vertriebsprovision bzw. der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von der ebase gezahlt wird.
- Die ebase hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.
- Sofern zwischen der ebase und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat die ebase ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der ebase berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.

Nähere Informationen zu den von der ebase erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der ebase erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die ebase und der Kunde, dass die ebase die o. g. Zuwendungen vereinnehmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die ebase und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

X

Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

X

Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

* Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

Bitte beides unterschreiben, ansonsten ist die Depot-/Kontoeröffnung nicht möglich!

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

Der Vermittler bestätigt, sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden, von der ebase veröffentlichten Vertragsunterlagen und Informationen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung) die unter www.ebase.com/vu-ebase zu finden sind, sowie alle Verkaufsunterlagen dem Kunden rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt zu haben. Des Weiteren bestätigt der Vermittler, dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilt zu haben, ihn anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten zu haben und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung dokumentiert zu haben. Auch bei weiteren Aufträgen (Folgegeschäften) wird der Vermittler dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilen, den Kunden anlage- und anlegergerecht aufklären und ggf. beraten und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Auftragserteilung dokumentieren.

Nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent: Der Vermittler bestätigt, dass der Kunde/sein(e) gesetzlicher/en Vertreter persönlich anwesend war(en) und die jeweilige(n) Unterschrift(en) in seinem Beisein nach Feststellung und Überprüfung der Identität anhand eines gültigen Personalausweises/Reisepasses abgegeben hat/haben. Der Vermittler bestätigt die Korrektheit der zur Identifizierung erfassten Daten des Kunden bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s) und dass die beiliegende(n) Ausweiskopie(n) mit dem Original übereinstimmt/en.

Vermittlernummer			
ggf. interne Kunden-Nr.		Aktions- kennzeichen	
Name des Vermittlers			
Tel.-Nr. des Vermittlers			
IHK-Register-Nr. des Vermittlers (nur für Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 f GewO)			

Stempel und Unterschrift Vermittler/Vermittlerzentrale

Persönlicher Analysebogen für Wertpapier- und Vermögensanlagen

Beratungsfreies Geschäft

Die folgenden Fragen sollen dem Kunden und seinem Vermittler dabei helfen, die Anlageziele des Kunden vor dem Hintergrund seiner bislang gemachten Erfahrungen und seiner aktuellen Vermögenssituation transparent zu machen. Grundsätzlich sind alle Angaben freiwillig, nur bei vollständiger und wahrheitsgemäßer Auskunftserteilung können jedoch Produkte, die in Hinblick auf die Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden nicht angemessen sind, ggf. von der Vermittlung ausgeschlossen werden.

Wichtiger Hinweis: Erlangt der Vermittler die von dem Kunden erbetenen Angaben nicht, so wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihm die Beurteilung, ob das von dem Kunden gewünschte Finanzinstrument unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden und der mit dem Finanzinstrument verbundenen Risiken für den Kunden angemessen erscheint, in diesem Fall **nicht** möglich ist.

☐ Erstbefragung ☐ Folgebefragung wegen veränderter Grunddaten, deutlich veränderter finanzieller Verhältnisse oder anderer Faktoren ergänzend zur Erstbefragung vom: _____

Kunde(n) (Bei mehreren Kunden/Depotinhabern bitte weitere(n) Analysebogen verwenden!)

Name, Vorname: _____

ausgewiesen durch: ☐ Personalausweis ☐ Reisepass Ausweisnummer: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Tel.: _____ Email: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Familienstand: _____

Ausbildung: _____ Kinder: _____

Beruf/Branche: _____ ☐ selbstständig ☐ angestellt ☐ verbeamtet

relevante frühere berufliche Tätigkeiten: _____

Angaben zu den finanziellen Verhältnissen / Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen

durchschnittliches jährliches Haushaltsnettoeinkommen: _____

Das Einkommen setzt sich zusammen aus:

☐ Nettogehalt ☐ Rente ☐ Kapitaleinkünften ☐ Vermietung ☐ Verpachtung

☐ sonstigen Einkünften: _____

Nettovermögen (Vermögen, z.B. Bankguthaben, Wertpapiere, Immobilien, Versicherungen, Bausparverträge etc. abzüglich Verbindlichkeiten, z.B. Grundschulden, Kredite etc.): _____

davon verfügbares Vermögen (z.B. Barvermögen, Wertpapiere): _____

Regelmäßige monatliche Belastungen: _____

Die Mittel für die geplante Anlage stammen

☐ ganz oder teilweise aus Krediten.

☐ nicht aus Krediten.

Kenntnisse und Erfahrungen mit einzelnen Anlageformen

☐ Ich habe keinerlei Anlageerfahrung.

☐ Ich habe folgende Anlagen getätigt:

☐ Renten- und Kapitallebensversicherungen, kurzfristige Anlagen wie Euro-Geldmarktfonds, Rentenfonds mit kurzlaufenden Anleihen

☐ Anleihen mit guter Bonität und Rentenfonds mit solchen Anleihen, Aktien und Fonds von europäischen Standardwerten

☐ spekulative Anleihen, Aktien und Fonds der Emerging Markets und von intern. Nebenwerten, Optionsscheine

☐ Immobilien

☐ Geschlossene Fonds (z.B. Schiffs-, Immobilienbeteiligungen)

☐ Andere Kapitalanlagen (z.B. Zertifikate, Hedgefonds)

☐ sonstige

Beispielhafte Bezeichnung und ungefährer Wert der Anlage

Anzahl jährlicher Wertpapiergeschäfte/Transaktionen: ☐ bis zu 5 ☐ bis zu 10 ☐ mehr als 10

Zukünftige Anlageziele (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Liquiditätsreserve
 ☐ Kurzfristige Gewinnerzielung
 ☐ Langfristige Wertsteigerungen
 ☐ Vermögensaufbau
☐ Regelmäßiges Sparen
 ☐ regelmäßige Entnahmen
 ☐ Familienvorsorge
 ☐ Schnelle Verfügbarkeit
☐ Risikostreuung
 Sonstiges/Erläuterungen:

Anlagehorizont und Risikobereitschaft

Anlagehorizont:
☐ kurzfristig
 ☐ 1 bis 3 Jahre
 ☐ 3 bis 10 Jahre
 ☐ mehr als 10 Jahre

Gewünschte Anlagestrategie

(Bitte zutreffendes Profil ankreuzen. Damit wird festgelegt, unter welchen

Risikogesichtspunkten Sie Finanzinstrumente ordern möchten.)

Risikoklasse	Anlageziel / Anlagerisiko	Beispiele
☐ Risikoklasse 1 sicherheitsorientiert	Kontinuierliche Wertentwicklung, aber auf niedrigem Zinsniveau. Minimale Risiken aus Kursschwankungen.	z.B. Bundesanleihen, Geldmarktfonds oder Geldmarktnahe Fonds in Euro, Garantiezertifikate von erstklassigen Emittenten
☐ Risikoklasse 2 konservativ	Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne. Moderate Risiken aus Kursschwankungen im Aktien-, Zins- und Währungsbereich möglich. Geringe Bonitätsrisiken, Kursverluste mittel- bis langfristig unwahrscheinlich.	z.B. Offene Immobilienfonds, Renten und Rentenfonds in Euro, gemischte Fonds Inland
☐ Risikoklasse 3 wachstumsorientiert	Höheres Kapitalwachstum durch höhere Zinserträge sowie Kurs- und Währungsgewinne. Höhere Risiken aus Kursschwankungen im Aktien-, Zins- und Währungsbereich. Kursverluste möglich.	z.B. Internationale Renten und Rentenfonds, internationale Aktienfonds, Anleihen und Zertifikate
☐ Risikoklasse 4 spekulativ	Hohe und sehr hohe Ertragserwartungen durch hohe Zinserträge sowie Kurs- und Währungsgewinne stehen sehr hohen Risiken gegenüber. Hohe Zinsänderungs-, Bonitäts-, Inflations-, Währungs- und Aktienkursrisiken können zu einem hohen Gesamtrisiko führen. Kapitaleinbußen bis zum Totalverlust sind möglich.	z.B. Branchen und Themenfonds, Aktien, Wandel- und Fremdwährungsanleihen, Unternehmensanleihen mit Investmentgrade, Hedgefonds, Anleihen niedriger Bonität, Optionsscheine
☐ Risikoklasse 5 hoch spekulativ	Sehr hohe Ertragserwartungen bei unbegrenzten Risiken bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals und Nachschusspflicht, extrem hohes Risiko.	z.B. Optionen, Futures

Grundlagen von Kundenorders sollte die von ihm gewünschte Anlagestrategie sein. Im Rahmen dieser Anlagestrategie wünscht der Kunde, auch Finanzinstrumente der Risikoklasse _____ erwerben zu können (ggf. diesen Satz bitte streichen). Im Übrigen wird empfohlen, Absprachen, die Grundlage von Anlagentscheidungen sein sollen, schriftlich festzuhalten. Ggf. ist ein gesondertes Blatt zu verwenden.

Erläuterungen/Zusätzliche Angaben:

Datum



Unterschrift des Anlegers/Kunden

Datum, Stempel, Unterschrift des Vermittlers

Ihre Vertragsunterlagen

Stand: 01.01.2022

Allgemeine und produktbezogene Vertragsunterlagen für das ebase Depot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt)

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr
- Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
- Informationen zum Datenschutz
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG

Regelungen für das ebase Depot (nachfolgend „Investmentdepot“ genannt)

- Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger
- Sonderbedingungen für das Investmentdepot

Regelungen für ebase Konten (nachfolgend „Konten“ genannt)

- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Bedingungen für geduldete Überziehungen
- SCHUFA-Information

Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH

Standardisierte Kosteninformationen

Standardisierte Entgeltinformation

Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 25.10.2021

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt)

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie der Preis- und Leistungsverzeichnisse für einzelne Geschäftsbeziehungen

Alle bei ebase geführten Depots werden nachfolgend als „Depot(s)“ bezeichnet. Alle bei ebase geführten Konten werden nachfolgend als „Konto/Konten“ bezeichnet.

Sofern nicht explizit als Depot- bzw. Kontoinhaber bezeichnet, ist/sind nachfolgend unter „Kunde/Kunden“ bzw. unter „Inhaber“ stets der oder die Depot- und/oder Kontoinhaber zu verstehen.

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und ebase. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr) weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (wie z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten; sie werden bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Änderungen

1.2.1 Änderungsangebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger angeboten.

Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt.

1.2.2 Annahme durch den Kunden

Die von ebase angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

1.2.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (a) das Änderungsangebot der ebase erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für ebase zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank)

nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der ebase in Einklang zu bringen ist, oder

- die Änderung aufgrund von Änderungen in Prozessabläufen und/oder technischen Gegebenheiten bei ebase erfolgt, vorausgesetzt es liegt kein Fall einer Regelung vor, die unter dem „Ausschluss der Zustimmungsfiktion“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist

und

- (b) der Kunde das Änderungsangebot der ebase nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

ebase wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

1.2.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der ebase verschieben würden. In diesen Fällen wird die ebase die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

1.2.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht ebase von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ebase den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Kommunikationswege und -sprache

Maßgebliche Sprache für das jeweilige Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen (wie z. B. standardisierte Kosteninformation) von ebase werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. die Mitteilungen von ebase können per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website in deutscher Sprache erfolgen. Urkunden und sonstige Nachweise sind ebase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der ebase in deutscher Übersetzung vorzulegen.

ebase hat das Recht, sämtliche Informationen, die ebase als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier gemäß dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informa-

tionen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist. Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Des Weiteren hat ebase das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.ebase.com zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über ebase, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neuesten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

3 Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten

Ein Depot und/oder Konto bei ebase kann auch dadurch eröffnet werden, dass der jeweilige Depot-/Kontoeröffnungsantrag als elektronisches Dokument in Textform mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder qualifizierten elektronischen Signatur gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (nachfolgend „e-Signatur“ genannt) versehen wird, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.

Aufträge und sonstige Dokumente, die nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB unterliegen, können ebenfalls als ein – mit einer e-Signatur versehenes – elektronisches Dokument in Textform eingereicht werden. Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden nicht von ebase akzeptiert, wenn sie lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an ebase übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei ebase einzureichen.

ebase behält sich darüber hinaus im Einzelfall das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen.

4 Akzeptanz digitale Willenserklärung

Ein Depot und/oder Konto bei ebase kann – je nach gewähltem Produkt – auch im Rahmen der online Depotöffnung in digitaler (unterschriftsloser) Form eröffnet werden. Die digitale (unterschriftslose) Willenserklärung ersetzt (gemäß § 127 Abs. 3 BGB) die eigenhändige bzw. die fortgeschrittene elektronische Signatur des Kunden. Die digitale Willenserklärung des Kunden ist gleichermaßen rechtsverbindlich.

5 Kundenkategorie

ebase behandelt die Kunden als Privatkunden i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG.

6 Übertragung der Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung

ebase hat das Recht, die Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und die sich hieraus ergebenen Rechte und Pflichten auf ein geeignetes Unternehmen in der Weise zu übertragen, dass dieses Unternehmen Vertragspartner des Kunden wird. In diesem Fall räumt ebase dem Kunden ein frist- und bedingungsloses kostenfreies Sonderkündigungsrecht ein. ebase wird den Kunden hierüber rechtzeitig spätestens 2 Monate vor der Übertragung informieren und auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.

7 Bankgeheimnis und Bankauskunft

7.1 Bankgeheimnis

ebase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder ebase zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. ebase bedient sich bei Druck, Kuvertierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. ebase wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Prüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

7.2 Bankauskunft

7.2.1 Definition Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Depot- und Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der ebase anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

7.2.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

ebase ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. ebase erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt ebase nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

7.2.3 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt ebase nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

8 Haftung der ebase und Mitverschulden des Kunden

8.1 Haftungsgrundsätze

ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Bedingungen bzw. Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

8.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass ebase einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt ebase den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

8.3 Störung des Betriebs

ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

9 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

10 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/Konten

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber ebase auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der ebase seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird ebase eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf ebase denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn ebase bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten und über den Tod hinaus/eine Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu deren wirksamen Widerruf bestehen. Bei einer Erbengemeinschaft muss diese durch jeden Erben einzeln für sich widerrufen werden.

Die Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto ist unter dem Punkt „Verfügungsberechtigung nach dem Tod bei Gemeinschaftsdepots/-konten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.

11 Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand

11.1 Rechtswahl

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und ebase gilt deutsches Recht, einschließlich des deutschen Steuerrechts.

11.2 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

11.3 Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Gerichtsstand für Inlandskunden: Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann ebase diesen Kunden an den für ebase zuständigen Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. ebase selbst kann von diesen Kunden nur an den für ebase zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden: Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Allgemeine Depot-/Kontoführungsbestimmungen

12 Gemeinschaftsdepots/-konten

12.1 Verfügungsberechtigung

Grundsätzlich wird ein Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) eröffnet und geführt. Somit kann jeder Kunde (nachfolgend auch „Inhaber“ genannt) über das Depot/Konto ohne Mitwirkung des anderen Kunden verfügen und zulasten des Depots/Kontos alle mit der Depot-/Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Ausgenommen hiervon ist die Erteilung/der Widerruf einer Vollmacht; dies kann nur gemäß den Regelungen in Punkt „Vollmachten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gemeinschaftlich erfolgen.

Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots/-konten auf Einzeldepots/-konten, die keinen Nachlassfall betreffen, sind nicht möglich.

12.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Inhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Inhabers mit Wirkung für die Zukunft der ebase gegenüber widerrufen. Ab dem Zugang des Widerrufs bei ebase können nur noch sämtliche Inhaber gemeinsam verfügen (Gemeinschaftsdepot/-konto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Inhaber, sog. „Und-Depot“/„Und-Konto“). Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

12.3 Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden.

12.4 Gesamtschuldnerische Haftung

Die Depot-/Kontoinhaber haften ebase gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot/-konto als Gesamtschuldner, d. h., jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung verpflichtet, ebase ist aber nur berechtigt, die Leistung einmal zu fordern (Gesamtschuldner). ebase kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner (Inhaber) ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner (Inhaber) verpflichtet.

12.5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) bleiben nach dem Tod eines Inhabers die Befugnisse des/der anderen Inhaber(s) unverändert bestehen, der/die andere(n) Inhaber kann/können weiterhin auch ohne Mitwirkung der Erben den Depot-/Kontovertrag beenden. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot/-konto bei Tod eines Inhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots/-konten von Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern (nachfolgend „Partner“ genannt) möglich, sofern der verbleibende Partner Alleinerbe ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben eines Inhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf ab dem Widerruf jede Verfügung über das Depot/Konto seiner Mitwirkung und eines schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift.

Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung, so können sämtliche überlebenden Inhaber ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot/Konto verfügen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag mit den Originalunterschriften aller überlebenden Inhaber und/oder Miterben erforderlich.

Bei einem Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und-Depot“/„Und-Konto“) kann/können nach dem Tod eines Inhabers der/die anderen überlebende(n) Inhaber nur gemeinsam mit den jeweiligen Miterben über das Depot/Konto verfügen und das Depot/Konto kündigen.

13 Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige

13.1 Vertretungsregelung

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depot-/Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots/Konten mit Einzelverfügungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter eröffnet und geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem rechtmäßigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein Verfügungsberechtigter. Widerruf nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen ge-

gesetzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen.

Das Depot/Konto wird in diesem Fall als Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis („Und-Depot“/„Und-Konto“) der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

13.2 Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Minderjährigen persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) zur Verfügung gestellt. Der gesetzliche Vertreter hat die Möglichkeit durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des Minderjährigen zu Händen der gesetzlichen Vertreter.

13.3 Steuerguthaben/-forderungen

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen und auch eventuelle Steuerforderungen zulasten des Minderjährigen werden grundsätzlich über ein bestehendes Konto flex abgewickelt. Sofern kein Konto flex besteht oder dieses kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Abwicklung der Steuerforderungen zulasten der angegebenen externen Bankverbindung des Minderjährigen bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s). Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen werden bei nicht vorhandenem Konto flex auf die bei ebase hinterlegte externe Bankverbindung des Minderjährigen bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s) ausgezahlt.

13.4 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

14 Vollmachten

Werden für ein Depot/Konto Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Depot/Konto verfügen, sofern vom Inhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto muss die Vollmachterteilung von allen Inhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf auch nur eines Inhabers. Der Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen.

Vollmachten können grundsätzlich auf dem von ebase zur Verfügung gestellten separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden, welches kostenlos bei ebase angefordert oder unter www.ebase.com heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

15 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

15.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die ebase gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, welches auf Anfrage kostenlos von ebase zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage kostenlos zugesandt wird. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können zudem unter www.ebase.com jederzeit eingesehen werden. Wenn ein Verbraucher eine im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.ebase.com veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.“

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Gegebenenfalls anfallende Kosten durch Dritte (z. B. fremde Auslagen) und eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) sind vom Kunden selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden.

15.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die ebase gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.ebase.com veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können unter www.ebase.com eingesehen werden.

Im Übrigen bestimmt ebase, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

15.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung ebase kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird ebase kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und es wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

15.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. ebase wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. ebase wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

15.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Diese Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von ebase angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

15.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Kontovertrag) richtet sich nach der Regelung unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

16 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung zugunsten Dritter

16.1 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Kontoguthaben

Die Abtretung der Ansprüche des/der Kontoinhaber(s) bzgl. bestehender Konten gegen ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit ebase herrühren, an Dritte ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben. Verpfändungen von Kontoguthaben sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.

16.2 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Depotwerten

Die Abtretung der Ansprüche des/der Depotinhaber(s) bzgl. des Depots gegen ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit ebase herrühren, ist ausgeschlossen. Verpfändungen von Depotwerten sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.

17 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

18 Datenschutz

ebase verarbeitet alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Weitere geltende Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in der jeweils aktuell gültigen Unterlage „Informationen zum Datenschutz“ enthalten.

19 Informationen und Mitteilungen im Rahmen von FATCA und FKAustG

Gemäß dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ (nachfolgend „FATCA“ genannt) bzw. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen i. V. m. deren Umsetzung in nationales Recht ist ebase verpflichtet, Personen, für die eine US-Steuerpflicht besteht, zu identifizieren und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Zudem ist ebase gemäß dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (nachfolgend „FKAustG“ genannt) bzw. dem multilateralen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den OECD Partnerstaaten zur Erhöhung der steuerlichen Transparenz zwischen den teilnehmenden Ländern und bekannten Informations- und Meldebestimmungen verpflichtet, Personen, für die aufgrund ihrer Daten eine Common-Reporting-Standard Meldepflicht besteht, zu identifizieren und an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Um diesen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können, hat ebase das Recht, den Kunden – abweichend von einer ggf. gegenüber ebase angegebenen/hinterlegten Versandadresse – an die Adresse des gegenüber ebase angegebenen bzw. der ebase bekannten Wohnanschrift des Kunden anzuschreiben, um die zur Bestimmung der US-Steuerpflicht erforderlichen Dokumente und Informationen vollständig einzuholen bzw. um dem Kunden aufgrund der Anforderungen von FATCA – bzw. des FKAustG – die erforderlichen Informationen/Mitteilungen zukommen zu lassen. Sollte der Kunde gegenüber ebase eine Wohnanschrift in den USA angegeben haben, wird ebase die ihr zuletzt ange-

gebene Adresse in Deutschland oder im europäischen bzw. sonstigen Ausland (ausgenommen USA) hierfür heranziehen.

20 Information zum Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG)

ebase ist verpflichtet, für alle Kunden, jeden weiteren Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes, die Adresse, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und die Steuer-Identifikationsnummer bzw. für Gesellschaften (Firmen) die Wirtschafts-Identifikationsnummer (ersatzweise die Steuernummer nach dem Einkommen) zu erheben und zu dokumentieren. ebase ist andernfalls berechtigt, die jeweilige Identifikationsnummer in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen.

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

21 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

21.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase

21.1.1 Der Kunde hat (Online-)Depot-/Kontoauszüge, (Online-)Abrechnungen, sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie (Online-)Informationen über erwartete Zahlungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

21.1.2 Der Kunde hat (Online-)Depotauszüge und (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss (nachfolgend auch „Auszüge“ genannt) sowie sonstige (Online-)Mitteilungen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit ebase innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang im Online-Postkorb anzuzeigen. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb dieser Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird ebase den Kunden bei (Online-)Depot-/Kontoauszügen mit Rechnungsabschluss und sonstigen Mitteilungen besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. ebase unterschreibt Auszüge, Abrechnungen und sonstige Mitteilungen grundsätzlich nicht.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

21.2 Benachrichtigung der ebase bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Mitteilungen, wie z. B. (Online-)Depot-/Kontoauszüge und/oder (Online-)Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen), Jahressteuerbescheinigung, etc. elektronisch nicht zugehen, muss er ebase unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet ((Online-)Wertpapierabrechnungen oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet). Mit Bereitstellung zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung) in den Online-Postkorb gelten die Dokumente als zugegangen.

Beispielhaft sind folgende (Online-)Auszüge, (Online-)Abrechnungen und sonstige Mitteilungen i. d. R. durch Einstellung in den Online-Postkorb wie folgt zu erwarten:

- (Online-)Depotauszüge für Depots: Mindestens jedes Quartal zum Quartalsende, Zugang im Online-Postkorb zu erwarten am Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats (Stichtag ist jeweils der letzte Börsen-/Geschäfts- und Bankarbeitstag* im jeweiligen Quartal).
- (Online-)Abrechnung über Wertpapiertransaktionen (Umsatzabrechnung): Grundsätzlich nach Ausführung der Transaktion wird die Umsatzabrechnung in den Online-Postkorb eingestellt. Ausgenommen hiervon sind regelmäßige

* Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß den Regelungen unter Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase“ im Preis- und Leistungsverzeichnis.

Kundenaufträge mit Fondsanteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in diesem Fall erfolgt die Umsatzabrechnung in Form eines (Online-)Halbjahresdepotauszugs.

- (Online-)Kontoauszüge für Konto flex oder Wertpapierkreditkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss zum kalendarischen Quartalsende (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Quartals) Einstellung im Online-Postkorb. Die Zurverfügungstellung im Online-Postkorb eines quartärlchen (Online-) Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss erfolgt spätestens am Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.
- (Online-)Kontoauszüge für Tagesgeldkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss Einstellung im Online-Postkorb. Zugang im Online-Postkorb bis Ende August des laufenden Kalenderjahres bzw. Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag des Kalenderhalbjahres bzw. des Kalenderjahres).
- (Online-)Kontoauszüge für Festgeldkonten: Zu Beginn der Festgeldanlage sowie bei der Zinszahlung am Laufzeitende (Fälligkeit) bzw. bei Prolongation und zum Ende eines Kalenderjahres in Form eines (Online-)Kontoauszugs (Zugang Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Kalenderjahres)).
- Jahressteuerbescheinigung: Im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres bzw. sobald sämtliche notwendigen Daten der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften bei ebase vorliegen (dies kann in Einzelfällen ausnahmsweise einen längeren Zeitraum beanspruchen, liegt i. d. R. jedoch spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres vor).
- Individuelle Kosteninformationen: Mindestens jährlich; zum Kalenderjahresende, Zugang im Online-Postkorb zu erwarten bis Anfang April des Folgejahres bzw. für das Wertpapierdepot, Zugang zu erwarten bis Anfang April (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag im Kalenderjahr).

Für Benachrichtigungen im Rahmen einzelner Vertragsverhältnisse mit dem Kunden gelten ggf. abweichende Regelungen.

21.3 Mitteilung von Änderungen

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde ebase die Änderung seines Namens und seiner Anschrift, sowie der angegebenen externen Bankverbindung aus Beweisgründen schriftlich mitteilt. Das Erlöschen einer gegenüber ebase erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) ist unverzüglich – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Zusätzlich wird der Kunde ebase die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Registereintrags, der Legitimationspapiere, der Staatsangehörigkeit und des Berufs bzw. der Branche, unverzüglich in Textform mitteilen und ebase bei Bedarf weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. ebase geht davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Adresse um den Hauptwohnsitz des Kunden handelt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sofern der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, hat ebase das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß den Regelungen unter Punkt „Kündigungsrechte der ebase“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu beenden.

21.4 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Der Kunde hat bei Aufträgen zum Depot auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere des Namens des Depotinhabers, des Wertpapiers, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Wertpapiers, des Namens des Kontoinhabers, der IBAN und ggf. des BIC sowie der Währung zu achten.

ebase behält sich das Recht vor, aus Gründen der Geldwäsche- und Betrugsprävention (Unstimmigkeiten bei der Unterschrift oder andere Verdachtsmomente) den Auftrag nicht auszuführen.

21.5 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies ebase gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

22 Jahressteuerbescheinigungen

ebase wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr grundsätzlich eine Jahressteuerbescheinigung erstellen. ebase behält sich das Recht vor, die Jahressteuerbescheinigung auf dem elektronischen Weg durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

23 Hinweise auf ggf. anfallende Steuern

Erträge aus Finanzinstrumenten und Wertpapieren sind i. d. R. steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- und Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrag- und andere Steuern anfallen, die, sofern sie von ebase (auszahlende Stelle) erhoben und an die jeweiligen Steuerbehörden abgeführt werden, den an den Kunden auszuzahlenden Betrag mindern. In Einzelfällen können dem Kunden noch weitere Steuern entstehen, die nicht über ebase gezahlt werden. Dies gilt z. B., wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Die eventuell anfallenden Steuern auf die Vorabpauschale und sonstige unbare Kapitalmaßnahmen wird ebase durch den Verkauf von Fondsanteilen in entsprechender Höhe begleichen. Da die zu zahlende Steuer erst nach Verbuchung der Vorabpauschale oder der sonstigen unbaren Kapitalmaßnahmen fest steht, wird der Verkauf für die Steuern mit dem nächst möglichen Kurs abgerechnet. Weiterhin behält sich ebase das Recht vor, eventuell anfallende Steuern auf die Vorabpauschale im Einzelfall vom Konto flex einzuziehen. Ist kein Einzug der Steuern gemäß der vorgenannten Regelungen möglich, wird ebase dies, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dem Finanzamt anzeigen. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Kunden sowie eventuelle Steuerforderungen zulasten des Kunden werden grundsätzlich im Rahmen des Verlustausgleichs über ein bestehendes Konto flex oder über die externe Bankverbindung abgewickelt lautend auf den Namen des 1. Antragstellers bzw. 2. Antragstellers, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei ebase angegeben, wird das Steuerguthaben in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich ebase das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Steuerguthabens, zu wählen.

Sicherheiten für die Ansprüche der ebase gegen den Kunden

24 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

24.1 Anspruch der ebase auf Bestellung von Sicherheiten

ebase kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für ebase ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

24.2 Veränderung des Risikos

Hat ebase bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der ebase besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,00 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

24.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird ebase eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt ebase, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß „Kündigungsrechte der ebase“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor darauf hinweisen.

25 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten ebase

25.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und ebase sind sich darüber einig, dass ebase ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen und sonstigen bei ebase verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt. ebase erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

25.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die ebase gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen. Hat der Kunde gegenüber ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

25.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ebase, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ebase nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von ebase selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die ebase im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von ebase selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der ebase.

25.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der ebase Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

26 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

26.1 Deckungsgrenze

ebase kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

26.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat ebase auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist ebase auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren/Auszahlung von Sparguthaben).

26.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

27 Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der ebase

27.1 Wahlrecht der ebase

Wenn ebase verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. ebase wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

27.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird ebase dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Beendigung der Geschäftsverbindung

28 Kündigungsrechte

28.1 Kündigungsrechte des Kunden

28.1.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Depotvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – kündigen.

28.1.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ebase, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Die außerordentliche Kündigung hat aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu erfolgen.

28.1.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

28.2 Kündigungsrechte der ebase

28.2.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

ebase kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung

vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich bzw. in Textform kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird ebase auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags (z. B. Konto flex) und/oder eines Depotvertrags beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

28.2.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann ebase schriftlich bzw. in Textform jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. ebase wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann ebase nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

28.2.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ebase deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der ebase über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für ebase verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeit relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber ebase – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Punkt „Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von ebase gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich. Die außerordentliche Kündigung hat möglichst schriftlich bzw. in Textform zu erfolgen.

28.2.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann ebase nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

28.2.5 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird ebase dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

28.3 Folgen nach Wirksamwerden einer Kündigung des/der Depots

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrags werden die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere veräußert und der Gegenwart dem Konto flex, sofern ein solches für den Kunden besteht, gutgeschrieben bzw. auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen. Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei ebase angegeben, behält sich ebase das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen. Auf Weisung des Kunden können die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere auch auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Sofern ein Konto flex besteht, bleibt es im Falle einer Kündigung eines Depots bzw. mehrerer Depots, sofern dieses Konto flex noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist, bestehen.

28.4 Folgen einer Kündigung des Kontos bzw. mehrerer Konten

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Kontovertrags wird das auf dem jeweiligen Konto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Im Falle einer Kündigung eines Kontos bzw. mehrerer Konten bleibt das Konto flex bestehen, sofern dieses noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

28.5 Folgen einer Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung

Sofern die gesamte Geschäftsbeziehung gekündigt wird, werden die Erlöse und Guthaben grundsätzlich auf die angegebene externe Bankverbindung oder über eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode an den Kunden ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt.

Schutz der Einlagen

29 Einlagensicherungsfonds

29.1 Schutzzumfang

ebase ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von ebase zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden u. a. die zu den Eigenmitteln der Banken (hier der ebase) zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

29.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Banken (hier der ebase) im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von ebase auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

29.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

29.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen ebase in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

29.5 Auskunftserteilung

ebase ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

30 Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

30.1 Ombudsmann

ebase nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit ebase den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: +49 30 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

30.2 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

31 Beschwerdestelle

31.1 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Für den Kunden besteht daneben die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, BA 35, 53117 Bonn, über Verstöße der ebase gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

31.2 Bank

Zudem hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich bzw. elektronisch (z. B. per E-Mail unter service@ebase.com an die European Bank for Financial Services GmbH, 80218 München oder per Fax +49 89 45460 - 892 zu wenden.

Informationen zu Wertpapiergeschäften

32 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der ebase solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird ebase dem Kunden diese Informationen elektronisch zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird ebase insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen,
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen,
- freiwillige Kauf und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei ebase nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die von ebase zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

33 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Kontrahentenrisiko,
- Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die ebase keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“, die der Kunde bei der Depot-/Kontoeröffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat. ebase weist hiermit darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden seine eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

34 Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten der ebase übernehmen keine Gewähr und/oder keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und/oder Lieferung der Daten und/oder Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches.

Somit übernimmt auch ebase keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen, es sei denn, ebase handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren übernimmt ebase keine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der Angaben.

Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.07.2021

1 Leistungsumfang des Online-Banking

1.1 Leistungsumfang

Mit dem Online-Banking stellt die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) dem Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) mit den unter Punkt „Ausprägung“ dargestellten Varianten die Möglichkeit, Bankgeschäfte in dem nachfolgend beschriebenen Umfang online vorzunehmen, zur Verfügung. Als Online-Banking gelten die von ebase angebotenen Zugangsmöglichkeiten (derzeit: Browser und App).

Der Kunde ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Abs. 34 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz zu nutzen. Darüber hinaus kann der Kunde die von ihm ausgewählten sonstigen Drittdienste nutzen.

ebase behält sich das Recht vor, den Umfang der Ausprägungen jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Des Weiteren behält sich ebase das Recht vor, den Umfang des Online-Banking jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Zudem kann der Kunde Mitteilungen/Dokumente/Informationen der ebase mittels Online-Banking abrufen.

1.2 Nutzung

Die Nutzung des Online-Banking und die jeweilige Ausprägung des Online-Banking wird bei Depot-/Kontoeröffnung beantragt. Des Weiteren hat der Kunde, der in der Ausprägung „Service“ ist, die Möglichkeit, in seinem geschützten Bereich in die Ausprägung „Trading“ zu wechseln. Das Depot/Konto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3 Ausprägung

Das Online-Banking wird in zwei Ausprägungen angeboten.

1.3.1 Online-Banking in der Ausprägung „Service“, d. h. ohne Online-Transaktionen

In der Online-Banking Ausprägung „Service“ kann der Kunde das Online-Banking mit dem Online-Postkorb in dem von ebase angebotenen Umfang nutzen, d. h. der Kunde kann z. B. seine angegebenen Adressdaten online ändern, sich über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich informieren, den Bestand seines Depots online ansehen sowie (Online-)Depot-/Kontoauszüge ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Nutzung des Online-Postkorbs ist Bestandteil dieser Ausprägung. Der Kunde kann jedoch in der Online-Banking Ausprägung „Service“ keine Transaktionen online im Online-Banking erteilen.

1.3.2 Online-Banking in der Ausprägung „Trading“, d. h. mit Online-Transaktionen

In der Online-Banking Ausprägung „Trading“ kann der Kunde das Online-Banking mit dem Online-Postkorb in dem von ebase angebotenen Umfang nutzen, d. h. der Kunde kann zusätzlich zu den Services der Ausprägung „Service“ (das sind z. B. die Online-Adressänderungsmöglichkeit, Informationen über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich, Bestandsansicht des Depots sowie Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-) Depot-/Kontoauszüge) im Online-Banking weitere Aufträge (z.B. Transaktionen) online erteilen. Die Nutzung des Online-Postkorbs ist Bestandteil dieser Ausprägung.

1.3.3 Wechselmöglichkeiten der Online-Banking Ausprägungen

Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Service“ in die Online-Banking Ausprägung „Trading“ ist jederzeit möglich und kann bei ebase beantragt werden. Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Trading“ in die Online-Banking Ausprägung „Service“ ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die unter den Punkten „Gemeinschaftsdepots/-konten“, „Depots und Konten für Minderjährige“ und „Juristische Personen“ dieser Bedingungen geregelten Fälle, d. h. bei Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung erfolgt der Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Trading“ in die Online-Banking Ausprägung „Service“ automatisch.

1.4 Verfügungslimit

Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit ebase gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

1.5 Änderungen

ebase ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger sowie weiterer mit dem Kunden vereinbarter Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot“ genannt)) und Sonderbedingungen (wie z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und des Preis- und Leistungsverzeichnisses in der jeweils aktuell gültigen Fassung gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen“ und „Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase vorzunehmen und gemäß diesen Regelungen mitzuteilen.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

2.1 Technische Voraussetzungen

Für die Nutzung des Online-Banking benötigt der Kunde einen Internetzugang. Dieser Zugang wird nicht von ebase bereitgestellt. ebase ist für technische Störungen des Internetzugangs nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Kunde kann das Online-Banking nutzen, wenn ebase ihn authentifiziert hat. Authentifizierung ist das mit ebase gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe ebase die Identität des Kunden oder die berechtigte Erteilung eines Auftrags überprüfen kann, einschließlich der Verwendung der Authentifizierungsinstrumente. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungsinstrumenten kann der Kunde sich gegenüber ebase als Berechtigter ausweisen, auf Informationen zugreifen (gemäß „Zugang zum Online-Banking/ zur Systemverfügbarkeit“) sowie Aufträge erteilen (gemäß „Online-Banking-Aufträge“).

2.3 Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind

- Wissens Elemente, also etwas, das nur der Kunde weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Kunde besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Kunde).

Die Authentifizierung des Kunden erfolgt, indem der Kunde gemäß der Anforderung von ebase, eine Kombination aus Wissens Element, dem Nachweis des Besitzelements und/oder dem Nachweis des Seinselements an ebase übermittelt.

3 Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit

3.1 Zugang zum Online-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking von ebase, wenn

- er seine individuelle Zugangs-ID angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von ebase angeforderten Authentifizierungsinstrumente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (gemäß Punkt „Nutzungssperre“) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können gemäß Punkt „Online-Banking-Aufträge“ dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert ebase

den Kunden auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungsinstrumentes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungsinstrument angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Kunden genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

Die oben genannten Voraussetzungen gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

3.2 Systemverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des Online-Banking kann aus technischen und/oder betrieblichen Gründen, die nicht von ebase zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Online-Banking im Interesse des Kunden erforderlich sind.

3.3 Login

ebase behält sich das Recht vor, die anzugebenen Daten für das Login zu verändern.

4 Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Vor der Auftragserteilung muss der Kunde die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

Der Kunde muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit freigeben (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) zu verwenden. ebase bestätigt den Eingang des Auftrags.

Diese Voraussetzungen für die Auftragserteilung gelten auch dann, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) auslöst und übermittelt. Ergänzend hierzu gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung die Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), die Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) und die Bedingungen für den Zahlungsverkehr sowie die Bedingungen für das Investmentdepot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot“ genannt).

4.2 Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung

Soweit per Online-Banking erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich geändert und/oder gelöscht werden sollen, bestehen diese Änderungs- und Löschungsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der dem Kunden ausgewiesene Auftragsstatus; dieser stellt keine Echtzeitinformation dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung ist ausschließlich, dass der Auftrag zur Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung rechtzeitig vor der tatsächlichen Ausführung des ursprünglichen Auftrags eingeht, sodass ebase dessen Ausführung noch verhindern bzw. abändern kann.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, ebase sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

4.4 Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß AWV zu beachten.

5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch ebase

5.1 Auftragsbearbeitung

Alle Online-Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der ebase bearbeitet. Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) unter www.ebase.com oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem unter www.ebase.com angegebenen oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag bei ebase gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

Für Transaktionsaufträge gilt zudem das Folgende: Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Fonds (z. B. ebase Cut-off-Zeit des Fonds und/oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren. Die aktuelle ebase Cut-off-Zeit für den jeweiligen Fonds ist im Factsheet (Fondsdatenblatt) enthalten und kann bei ebase erfragt oder unter www.ebase.com abgerufen werden.

5.2 Ausführungsbedingungen

ebase wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag freigegeben (Autorisierung).
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (z. B. Überweisung/Depottransaktion) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte bzw. mitgeteilte/angezeigte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung, d. h., Guthaben auf dem Konto flex, vorhanden, es sei denn, der Kunde hat mit ebase etwas Abweichendes vereinbart.

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ vor, führt ebase die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr, Bedingungen für das Investmentdepot) aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften oder Marktusancen verstoßen.

5.3 Nichtausführung von Aufträgen

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ nicht vor, wird ebase den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Führt ebase den Auftrag nicht aus, wird sie den Kunden hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

6 Sorgfaltspflichten des Kunden

6.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking über die von ebase gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Kunde die technische Verbindung zum Online-Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst bzw. einen Kontoinformationsdienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) herstellen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm für den Zugang verwendete Endgerät gesichert und mit den üblichen Schutzmechanismen und -programmen (z. B. Antivirensoftware) ausgestattet ist. Der Kunde hat darauf zu achten, dass jede Sitzung ordnungsgemäß durch Logout (oder Ähnliches) geschlossen wird.

6.2 Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

6.2.1 Der Kunde hat

alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (gemäß Punkte „Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit“, und „Online-Banking-Aufträge“)

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Authentifizierungsinstrumente nach Satz 1 gilt nicht für Kunden, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst bzw. Kontoinformationsdienst übermittelt (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.2.2 Insbesondere ist Folgendes zum Schutz der Authentifizierungsinstrumente zu beachten:

6.2.2.1 Wissens Elemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere.

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

6.2.2.2 Besitzelemente (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte), sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Kunden (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z.B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Kunden zu deaktivieren, bevor der Kunde den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. einmal verwendbare Transaktionsnummer [TAN]) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Kunde, der von ebase einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Kunden aktivieren.

6.2.2.3 Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Kunden, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kunden für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungsinstrument verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind

6.2.2.4 Zur Gewährleistung der Sicherheit, ist des Weiteren zu beachten, dass

- nicht mehr verwendete Authentifizierungsinstrumente im Online-Banking zu entfernen sind

- ein mobiles Endgerät, welches als Authentifizierungsinstrument verwendet wird, nicht gleichzeitig für das Online-Banking oder Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste verwendet werden darf

6.2.2.5 Ungeachtet der Schutzpflichten gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ darf der Kunde seine Authentifizierungsinstrumente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.3 Sicherheitshinweise der ebase

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise unter www.ebase.com zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

6.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von ebase angezeigten Daten

Soweit ebase dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Art und Anzahl der Transaktionen) im Online-Banking (Browser, App) oder Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste oder über ein Authentifizierungsinstrument zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

7 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

7.1 Sperranzeigen

7.1.1 Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl eines seiner Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) oder der Zugangs-ID (gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking“) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder seiner Zugangs-ID fest oder
- fest, dass die von ebase dem Kunden angezeigten Auftragsdaten mit den von ihm für den Auftrag vorgesehenen Daten (gemäß Punkt „Kontrolle der Auftragsdaten mit von ebase angezeigten Daten“) nicht übereinstimmen,

muss der Kunde ebase hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige), um den Zugang zum Online-Banking sperren zu lassen.

Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber ebase abzugeben:

- über das Online-Banking (z. B. durch Anfordern einer neuen PIN),
- während der Servicezeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- mittels Auftrag in Textform.

Die Ausführung der beauftragten Sperre durch ebase ist nur während der unter www.ebase.com veröffentlichten Servicezeiten möglich (ausgenommen von dieser Regelung ist, wenn die Sperranzeige über das Online-Banking erfolgt).

7.1.2 Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

7.1.3 Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz oder die Kenntnis an einem seiner Authentifizierungsinstrument oder der Zugangs-ID erlangt hat oder
 - eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder die Zugangs-ID verwendet,
- muss der Kunde ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zu unterrichten.

7.3 Änderungen der Mobilfunknummer(n)

Der Kunde hat ebase unverzüglich jede Änderung seiner Mobilfunknummer(n) mitzuteilen, um einem Missbrauch durch unberechtigte Dritte entgegenzuwirken. Die Änderung der Mobilfunknummer(n) muss grundsätzlich über das Online-Banking gegenüber ebase beauftragt werden. Der Kunde kann den Auftrag zur Änderung der Mobilfunknummer(n) gegenüber ebase im Online-Banking oder schriftlich mittels eines von ebase zur Verfügung gestellten Formulars zu erteilen.

8 Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

ebase sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige gemäß Punkt „Sperranzeigen“,

- den Online-Banking-Zugang für sein Depot/Konto, d. h. seine PIN wird für ihn gesperrt und/oder
- sein Authentifizierungsinstrument (z. B. smsTAN-Verfahren).

8.2 Sperre auf Veranlassung der ebase

8.2.1 ebase darf den Online-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID besteht.

8.2.2 ebase wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten (gemäß Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ in den AGB von ebase)..

8.3 Aufhebung der Sperre

ebase wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

8.4 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

ebase kann Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformations- oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. ebase wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung unterrichten (gemäß Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ in den AGB von ebase). Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit ebase hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt ebase die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9 Haftung

9.1 Haftung der ebase bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der ebase bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich vorrangig nach Punkt „Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments“ und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. die jeweils aktuell gültigen Bedingungen für den Zahlungsverkehr).

9.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Zugangs-ID oder eines Authentifizierungsinstruments

9.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

9.2.1.1 Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den ebase hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

9.2.1.2 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß 9.2.1.1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

9.2.1.3 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 9.2.1.1 und 9.2.1.2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- ebase nicht unverzüglich über den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments und/oder der Zugangs-ID unterrichtet, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 1. Punkt),
- die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID ebase nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 2. Punkt),
- die Sorgfaltspflichten zur Geheimhaltung und sicheren Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente missachtet (gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.2),
- die Authentifizierungsinstrumente nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.1),
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft

9.2.1.4 Abweichend von den Absätzen 9.2.1.1 und 9.2.1.3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ebase vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, z. B. Mobilgerät für smsTAN) oder Seinselemente (etwas, das der Kunde ist, z. B. Fingerabdruck)) gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“.

9.2.1.5 Die Haftung des Kunden für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

9.2.1.6 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß 9.2.1.1 und 9.2.1.3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige gemäß dem

Punkt „Sperranzeigen“ nicht abgeben konnte, weil ebase nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

9.2.1.7 Die Absätze 9.2.1.2 und 9.2.1.4 bis 9.2.1.6 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.1.8 Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro gemäß 9.2.1.1 und 9.2.1.3 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in 9.2.1.2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

9.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen im Depot/Konto vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Transaktionen im Depot/Konto vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstrumentes oder der Zugangs-ID oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungsinstrumentes oder der Zugangs-ID und ist ebase hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und ebase nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

9.2.3 Haftung der ebase ab der Sperranzeige

Sobald ebase eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt ebase alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis und/oder einem Ereignis aufgrund höherer Gewalt beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

10 Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei Gemeinschaftsdepots/-konten wird pro Depot/-Kontoinhaber eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem Verfügungsberechtigten die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Das Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) ist nur für Gemeinschaftsdepots/-konten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots/-Konten“) möglich. Jeder Kunde kann somit allein mit Erfüllungswirkung für den jeweils anderen Kunden über das Depot/Konto online verfügen.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die Depot/Kontoinhaber behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können. Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

Gemeinschaftsdepots/-konten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten“) können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt).

11 Depots und Konten für Minderjährige

Depots und Konten für Minderjährige können nur in der Online-Banking Ausprägung „Trading“ (Punkt „Ausprägung“) geführt werden, sofern die gesetzlichen Vertreter einzelverfügungsberechtigt („Oder-Depots/-Konten“) sind. Jeder gesetzliche Vertreter kann somit allein mit Erfüllungswirkung über das Depot und das Konto flex online verfügen. Bei Depots und Konten für Minderjährige wird pro gesetzlichem Vertreter für das Depot mit Konto flex eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters gilt als ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Depot und das Konto flex gemeinsam. Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Das Depot/Konto wird in diesem Fall mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die gesetzlichen Vertreter behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können.

Depots/Konten für Minderjährige mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten“) der gesetzlichen Vertreter können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Bei Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen kann der jeweilige gesetzliche Vertreter nicht mehr auf diese Depots/Konten über das Online-Banking zugreifen. Erst mit Eingang der von ebase angeforderten Unterlagen wird die neue Zugangs-ID postalisch an die Wohnanschrift des volljährigen Depot-/Kontoinhabers versandt bzw. kann diese online abgerufen werden. Des Weiteren wird eine neue PIN postalisch an die Wohnanschrift des volljährigen Depot-/Kontoinhabers versandt. Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking“ erfüllt sind. Der Zugang zum Online-Banking wird in diesem Fall wieder in der gleichen Ausprägung, wie er bestanden hat, d. h. Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ oder Online-Banking in der Ausprägung „Service“ erfolgen. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

12 Juristische Personen

Das Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) ist für juristische Personen nur bei Einzelverfügungsbefugnis des vertretungsberechtigten Organs möglich. Jeder Einzelverfügungsberechtigte kann somit allein mit Erfüllungswirkung für die juristische Person über das Depot/Konto online verfügen. Bei Depots/Konten für juristische Personen wird pro Verfügungsberechtigtem eine Zugangs-ID und eine PIN für das Depot/Konto vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z.B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des

Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich von den Verfügungsberechtigten schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die Verfügungsberechtigten behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können. Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

Depots/Konten für juristische Personen mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten“) können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den Verfügungsberechtigten nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

13 Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung

ebase hat das Recht, sämtliche Informationen, die ebase als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist.

Des Weiteren hat ebase das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.ebase.com zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über ebase, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

14 Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs

14.1 Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb

ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen (nachfolgend auch nur „Dokumente“ genannt), die aufgrund der Depot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. ebase hat jedoch das Recht, die Dateiform, die Auswahl und den Umfang der im Online-Postkorb eingestellten Dokumente nach ihrem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Über den Menüpunkt „Online-Postkorb“ im geschützten Login-Bereich für das Online-Banking kann der Kunde die Inhalte des Online-Postkorbs abrufen.

14.2 Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Der Kunde verzichtet auf die postalische Zustellung der unter Punkt „Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb“ aufgeführten Dokumente in Papierform und ist damit einverstanden, dass diese Dokumente sowie sonstige Mitteilungen in Form eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ihm elektronisch in seinen Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt werden.

14.3 Postalische Zusendung von papierhaften Dokumenten

Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form – dauerhafter

Datenträger – jederzeit zu erweitern und sich die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zusenden zu lassen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern.

ebase hat das Recht, einzelne Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände (z. B. bei vorübergehender Sperre des Online-Banking) eine postalische Zustellung erfordern, postalisch gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis dem Kunden zuzusenden.

14.4 Information des Kunden per E-Mail

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb wird der Kunde – sofern er seine E-Mail-Adresse angegeben hat – mittels einer E-Mail Nachricht auf seiner bei ebase angegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen des Kunden bzw. keine elektronischen Dokumente. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient nur der Information und befreit den Kunden nicht von seinen Obliegenheiten (wie z. B. Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) gemäß dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen.

Hat der Kunde keine gültige E-Mail-Adresse angegeben, erhält der Kunde keine zusätzlichen Informationen per E-Mail.

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich ebase über das Online-Banking mitzuteilen.

14.5 Voraussetzungen für den Abruf der Dokumente, Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Funktion „Online-Postkorb“ eine Software zur Anzeige von PDF-Dokumenten, z. B. Adobe Acrobat Reader, einzusetzen.

14.6 Zugang der Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

14.7 Verfügbarkeit, Speicherung, Haftung

14.7.1 Der Kunde ist darüber aufgeklärt und nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Online-Postkorbs aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

14.7.2 Ausdrücke der in den Online-Postkorb eingestellten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und sind daher beweisrechtlich papierhaften Originaldokumenten nicht gleichgestellt.

14.7.3 ebase weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass jedes Dokument grundsätzlich nur einmal in den Online-Postkorb zum Abruf eingestellt wird.

14.7.4 Der Kunde ist für eine dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente, ggf. unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, selbst verantwortlich. In den Online-Postkorb zur Verfügung gestellte Dokumente werden mindestens zwei Jahre nach der Einstellung des jeweiligen Dokuments vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird ebase die Dokumente automatisch – ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden – aus dem Online-Postkorb löschen. ebase speichert die im Online-Postkorb enthaltenen Dokumente auf ihren Systemen (z. B. im Kernbanksystem) entsprechend den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ebase berechtigt, die entsprechenden Dokumente ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden zu löschen.

14.7.5 ebase übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden. Eine Haftung der ebase für Dokumente, die außerhalb vom Online-Banking gespeichert,

aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Eine Haftung der ebase für aufgrund des Verzehrs auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile des Kunden ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die ggf. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht über Buchungen gegenüber Dritten (z. B. Finanzbehörden). Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Anerkennung der durch ihn erstellten Ausdrucke der elektronischen Dokumente, insbesondere des (Online-)Depot-/ (Online-)Kontoauszugs/ (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss, vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/abzuklären. ebase übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Dokumente (wie z. B. der (Online-)Kontoauszug, (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss) von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

14.8 Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig den Online-Postkorb auf den Eingang neuer Dokumente zu überprüfen. Die Überprüfung ist regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Kunde verpflichtet sich, im Online-Postkorb neu hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.

Beanstandungen und Einwendungen sind gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ der Bedingungen für das Investmentdepot sowie unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen zu erheben.

Soweit den Kunden hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumente Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die in dem Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung gestellten Dokumente.

15 Sperre des Online-Banking nach Ableben des Kunden

Der Zugang zum Online-Banking wird nach Bekanntgabe des Ablebens des Kunden gegenüber ebase gesperrt. Die Zugangs-ID und die Authentifizierungsinstrumente werden deaktiviert. Eine Neubeantragung eines Zugangs zum Online-Banking sowie eine Reaktivierung der Authentifizierungsinstrumente ist nicht möglich.

Auch ein Zugang über Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienste ist nicht mehr möglich.

16 Ausschluss der Anlageberatung bei Wertpapiergeschäften

ebase wendet sich mit dem Online-Banking nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. ebase erbringt auch bei Wertpapiergeschäften mittels Online-Banking keine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anlageberatung. Vor Auftragserteilung per Online-Banking erfolgt somit keine Anlageberatung, keine Protokollierung und/oder keine Risikoauflärung durch ebase. Der Kunde trifft, aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse, eine eigenverantwortlich und selbstständige Anlageentscheidung für das jeweilige Wertpapiergeschäft. Es gelten die Regelungen unter Punkt „Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile“ und „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich komplexer Fondsanteile“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch ebase“ der Bedingungen für das Investmentdepot. Für einen evtl. entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste, ist eine Haftung der ebase wegen unterlassener Information, Aufklärung und/oder Anlageberatung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine im Online-Banking getätigten Wertpapiergeschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

17 Sonstige Regelungen

Für die Depot-/Kontoführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking der ebase zur Verfügung gestellt und es kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Stand: 25.10.2021

I. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden der ebase gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann ebase beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann ebase auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Überweisungsaufträge auf Konten bei anderen Kreditinstituten, welche nicht der angegebenen externen Bankverbindung entsprechen, können gegenüber ebase schriftlich oder durch Nutzung eines Authentifizierungsverfahrens im Online-Banking erteilt werden.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiete	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro (nicht SEPA) und andere Währung als Euro	IBAN und BIC ³
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt ebase einen Überweisungsauftrag in der mit ebase vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 bzw. Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann ebase die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies ebase gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit ebase vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking mittels Authentifizierungsverfahren). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass ebase die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt ebase vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an ebase auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienste-

aufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, der Kunde nutzt kein Authentifizierungsverfahren bei ebase.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei ebase

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er ebase zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der ebase (z. B. Eingang auf Online-Banking-Server der ebase).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der ebase gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der ebase oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag der ebase als zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei ebase (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber ebase widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag, abweichend von Satz 1, nicht mehr gegenüber ebase widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben ebase und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zwölf Uhr des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der ebase widerrufen. Die Geschäftstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei ebase werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und ebase dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es ebase gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung eines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) ebase führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) ebase und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann ebase die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Siehe Anhang dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

ebase den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. Nr. 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, geschehen. Dabei wird ebase, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für ebase erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird ebase dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrages berechnet ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt ebase die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) ebase, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt ebase die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass ebase Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags darüber zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail)

und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von ebase angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind gilt die Regelung unter Nr. 1.10.1.

1.11 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands (Inlandsüberweisung) und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Euro (SEPA-Überweisung⁵) oder in anderen EWR-Währungen⁶

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2)
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlängen

ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei ebase (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren ebase und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde ebase den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der ebase, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag der ebase. Die Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst am dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

⁴ Die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten finden Sie im Anhang.

⁵ SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb der Europäischen Union, der EWR-Staaten und der sonstigen Staaten, die im Anhang zu diesen Bedingungen für den Zahlungsverkehr aufgelistet sind.

⁶ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem ebase angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat ebase einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 ebase.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt ebase dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 ebase. Soweit vom Überweisungsbetrag von ebase oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt ebase zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von ebase insoweit die Erstattung von Entgelten und Zinsen verlangen, als ihm solche im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase fordern, dass ebase vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist ebase nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.3.2 und in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von ebase zwischengeschalteten Stellen haftet ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zzgl. der von ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geldtendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist ebase verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁷⁾) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁸)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2)
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem ebase angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat ebase einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 ebase.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt ebase dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 ebase. Soweit vom Überweisungsbetrag von ebase oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt ebase zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase fordern, dass ebase vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem

Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist ebase nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von ebase zwischengeschalteten Stellen haftet ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der ebase ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von ebase zwischengeschalteten Stellen haftet ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

⁷ z. B. US-Dollar.

⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die EWR-Staaten finden Sie im Anhang.

- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach den Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist ebase verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung auf dem (Online-) Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das ebase keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2)
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer

Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem ebase angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat ebase einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 ebase.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet ebase für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der ebase ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 3.2. 3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen

- ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 3.2.3.1 und 3.2. 3.2 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über die Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

- von ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
Anhang

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung Zielland

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

II. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift (nachfolgend auch „SEPA-Lastschrift“ oder „Lastschrift“ genannt) über sein Konto bei ebase gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderungen

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von ebase angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.2.1.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über ebase an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zum SEPA-Raum gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister ebase die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von ebase die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁹ zusätzlich den BIC¹⁰ der ebase als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da ebase berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. ebase und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Last-

⁹ Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

¹⁰ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

schriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich anhand des angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) ebase, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt ebase die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass ebase Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber ebase die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit ebase vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritfeinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an ebase, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2)
- sowie Datum und Unterschrift des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von 36 Monaten (gerechnet ab dem Datum der Mandatserteilung bzw. dem Fälligkeitstermin der zuletzt vom Kunden eingereichten SEPA-Basislastschrift), sofern der Kunde innerhalb dieses Zeitraums das SEPA-Lastschriftmandat nicht nutzt, d. h., keine SEPA-Basislastschrift bei ebase vom Zahlungsempfänger eingereicht wird.

Auf Basis eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats können keine SEPA-Basislastschriften vom Kunden bei ebase eingereicht werden. Der Kunde

ist dann verpflichtet, ebase ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um weiterhin SEPA-Basislastschriften bei ebase einreichen zu können.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit ebase an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber ebase die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nr. 2.1.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder ebase – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber ebase, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann ebase gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss ebase spätestens bis 12.00 Uhr des Bankarbeitstags der ebase vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich – mindestens in Textform – und möglichst gegenüber ebase erfolgen.

Zusätzlich sollte diese Weisung auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschritfeinzugs (Pre-Notification)

ebase wird dem Kunden spätestens einen Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschritfeinzug auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, ankündigen. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschritfbeträgen (periodische Zahlungen, z. B. Ansparpläne) erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschritfeinzug mit Angabe der jeweiligen zukünftigen Fälligkeitstermine.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf der Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschritfbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben. Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an ebase als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an ebase zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.2.1 Sätze 2 und 4 bzw. Nr. 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet ebase auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der ebase, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- ebase ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt ebase nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei ebase zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von ebase verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für ebase erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird ebase den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist, auf dem (Online-) Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichten. Dabei wird ebase, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2, zweiter Bulletpoint) berechnet ebase das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ebase, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) ebase unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem (Online-) Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von ebase ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt ebase das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber ebase autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem ebase angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat ebase einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. ebase bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die ebase ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Abs. 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von ebase einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

¹¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstage, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktagen, an denen ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.6.2 und Nr. 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zzgl. der von ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 2.6.2 bis 2.6.4 ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist ebase verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

III. Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der nachfolgend angegebenen Fristen einzureichen.

Beleglose Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 16.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.

Beleghafte Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die Geschäftstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von ebase angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.3.3 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen von Entgelten für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.3.2.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

ebase darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschritteinträgen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat ebase unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschritteinträge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch ebase und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch ebase kann der Kunde verlangen, dass ebase diesen unverzüglich, ggf. erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die ebase ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei ebase eingegangen, kann der Kunde von ebase im Rahmen des § 675 y Abs. 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadenersatz bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von ebase den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der ebase für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nr. 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über den Vorgang auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1, Abs. 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675 f Abs. 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde ebase innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats und ggf. weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payment Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nr. 2.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über ebase dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei autorisierten Zahlungen aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von ebase erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschritteinträgen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschritteinträgen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

ebase ist berechtigt, den Einzug von Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den Text des von ebase zur Verfügung gestellten Formulars oder einen inhaltsgleichen Text in der Amtssprache der im Anhang genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaebiger-id.bundesbank.de>),

- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
- Zeichnung (Unterschrift) durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 01. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
- diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nr. 2.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der ebase hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Abs. 3 anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleis-

ter des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug (z. B. durch Rechnungstellung) anzukündigen; Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die ebase. Der Lastschrift Datensatz ist im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“ mit „CORE“ oder „COR1“ zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der ebase, ist ebase berechtigt, den folgenden Geschäftstag der ebase als Fälligkeitstag im Lastschrift Datensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften vom Zahler einziehen möchte. ebase ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die ebase wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschrift Datensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag ebase zu.

(2) Schreibt ebase den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung (Vorbehaltsgutschrift), und zwar auch dann, wenn diese bei ebase selbst zahlbar sind.

(3) Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelöst oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht ebase die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung

Stand: 01.07.2021

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, Sie als Verbraucher (nachfolgend „Kunde(n)“ genannt) rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags nach Maßgabe des Artikels 246 b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die vereinbarten Vertragsunterlagen und das Preis- und Leistungsverzeichnis hinaus einige allgemeine Informationen zu ebase, produktbezogene Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung, zum Vertragsschluss eines außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen und zu Ihrem damit verbundenen Widerrufsrecht.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

A. Allgemeine Information

Diese allgemeinen Informationen gelten für jede einzelne der unter B aufgeführten produktbezogenen Informationen.

Name und ladungsfähige Anschrift der ebase

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@ebase.com
Website: www.ebase.com

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der ebase

Geschäftsführer*: Kai Friedrich, Jürgen Keller

* Änderungen sind vorbehalten, die aktuellen Vertretungsberechtigten sind jederzeit im Handelsregister ersichtlich.

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht München
HRB 14 17 40

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE813330104

Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID)**

DE68ZZZ00000025032

Hauptgeschäftstätigkeit der ebase

Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG)), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden und deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen und die auf einer Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden gestützt werden (Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 1 a KWG), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG) sowie die Durchführung von Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG)). ebase ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, BA 35, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main
Website: www.bafin.de

Name und Anschrift gewerblich tätiger Personen und/oder des Vermittlers des Kunden

Sofern für den Kunden eine gewerblich tätige Person und/oder sein Vermittler tätig wird, findet der Kunde den Namen und die Anschrift dieser gewerblich tätigen Person und/oder seines Vermittlers auf dem Depot-/Kontoeröffnungsantrag. Diese gewerblich tätige Person und/oder sein Vermittler sind nicht berechtigt, ebase zu vertreten. Eine Beratung des Kunden durch ebase erfolgt grundsätzlich nicht. ebase geht davon aus, dass der Kunde entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen vor Vertragsschluss anlage- und anlegergerecht aufgeklärt ist und/oder ggf. beraten worden ist. Dies gilt auch für sämtliche Folgeaufträge.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch ebase in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation des Kunden mit ebase unter Benutzung von Fernkommunikationsmitteln der ebase keine gesonderten Kosten an.

Sprache für den Vertragsabschluss, Kommunikations- und Vertragssprache

Die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehende Sprache ist deutsch. Die Vertragsunterlagen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist deutsch.

Speicherung des Vertragstextes und Zugänglichkeit für den Verbraucher

ebase wird die Vorvertraglichen Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen speichern und dem Kunden vor bzw. unverzüglich nach Abschluss des Vertrages übermitteln.

Anwendbares Recht, das ebase der Aufnahme von Beziehungen zum Kunden vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrags zwischen dem Kunden und ebase gilt deutsches Recht.

Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gemäß Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) gilt für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und ebase ausschließlich deutsches Recht.

Sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand gilt, ist der allgemeine Gerichtsstand das Gericht des Wohnsitzes des Kunden bzw. das Gericht des Sitzes der ebase. Weitere Informationen sind im Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu finden.

Außergerichtliche Streitschlichtung, Beschwerden

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit ebase besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken (www.bankenombudsmann.de) anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die der Kunde auf der Website des Bundesverbands deutscher Banken (www.bankenverband.de) einsehen und von dieser herunterladen kann; auf Wunsch erhält der Kunde diese auch von ebase zur Verfügung gestellt. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V. Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 30 16633169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt über Verstöße der ebase gegen das Zahlungsdienstaufsichtsgesetz

** Die Gläubiger-ID ist eine eindeutige Identifizierung der ebase im Lastschrift-Zahlungsverkehr.

(ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Darüber hinaus steht folgende Schlichtungsstelle zur Verfügung:

Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann der Kunde für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

ebase ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten sowie weitere Informationen zum Einlagensicherungsfonds sind unter Punkt „Einlagensicherungsfonds“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase in der jeweils aktuell gültige Fassung enthalten.

B. Produktbezogene Informationen

1 hier: Investmentdepotvertrag

1.1 Allgemeine Informationen zum Investmentdepotvertrag

Zustandekommen des Vertrags

Mit der Unterzeichnung des Depotöffnungsantrags oder durch die elektronische Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung sowie nach erfolgter Identitäts- und Legitimationsprüfung gibt der Kunde gegenüber ebase eine Erklärung auf Abschluss des Depotvertrags ab.

Der Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde in Textform informiert.

1.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Investmentdepotvertrags*

Wesentliche Merkmale des Investmentdepots

• Verwahrung/Verwaltung

ebase verwahrt im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die über sie erworbenen Anteile an Investmentvermögen (nachfolgend auch „Fondsanteile“ genannt) des Kunden. Ferner erbringt ebase die in den nachfolgenden Bedingungen, in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Dienstleistungen:

- Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot“ genannt),
- Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger,
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt) sowie
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Der Kunde führt das Investmentdepot (nachfolgend auch „Depot“ genannt) zum Zwecke der Anlage.

Das Depot kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

• Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen (Kommissionsgeschäft)

ebase führt Aufträge des Kunden über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt ebase im eigenen Namen für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit den jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) (ausgenommen ETFs) ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von ebase für Rechnung des Kunden mit dem Market Maker (derzeit die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main – im Folgenden Société Générale S.A.) außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) abgewickelt. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über ebase sind in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Investmentdepot, in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

• Verwahrung/Verwaltung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den Bedingungen für das Investmentdepot, in den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger sowie in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschrieben.

• Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen

Das Kommissionsgeschäft ist erfüllt, wenn innerhalb der für den jeweiligen Markt geltenden Erfüllungsfristen das Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die Fondsanteile werden im Depot des Kunden gutgeschrieben (Kauf) bzw. aus dem Depot des Kunden ausgebucht (Verkauf); entsprechend wird die angegebene externe Bankverbindung des Kunden mit dem zu zahlenden Betrag belastet oder es wird der Verkaufserlös für die Fondsanteile der externen Bankverbindung des Kunden gutgeschrieben. Beim Kauf von Fondsanteilen verschafft ebase dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Sammelverwahrung bei dem deutschen Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften sind unter Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen“ der Bedingungen für das Investmentdepot geregelt.

Preise

Der Kunde schuldet ebase ein jährliches Depotführungsentgelt sowie weitere Entgelte für die im Rahmen des Depotvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Fondsanteilen sind i. d. R. steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Fondsanteilen. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

* Für Kunden, die ein Depot mit Konto flex bei ebase eröffnen, gelten die produktbezogenen Informationen unter Abschnitt „Investmentdepotvertrag mit Konto flex“

Informationen über Finanzinstrumente und Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Fondsanteilen

Wertpapiergeschäfte mit Fondsanteilen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Kontrahentenrisiko,
- ggf. besonderes Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Fondsanteils unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die ebase keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Geschäft in Fondsanteile nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen zu Finanzinstrumenten und den mit Geschäften in Finanzinstrumenten verbundenen Risiken enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“ (je nach Vereinbarung), die der Kunde bei der Depotöffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Weitere Informationen, insbesondere auch zu einzelnen Fonds (z. B. Verkaufsprospekte/Halb-/Jahresberichte (nachfolgend „Verkaufsunterlagen“ genannt)) können unter www.ebase.com abgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsunterlagen bei der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft auch als Druckversion angefordert werden können. Daneben sind die Verkaufsunterlagen in der Regel auch auf den Internetseiten der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Depotvertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart. Der Kunde kann den Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Kunde die verwahren Fondsanteile auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Depotvertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase festgelegten Kündigungsregelungen. Der Kunde kann den Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber ebase kündigen.

1.3 Mit dem Investmentdepotvertrag zusammenhängende Dienstleistungen**1.3.1 Online-Banking****Wesentliche Merkmale des Online-Banking**

Der Kunde kann das Online-Banking im von ebase angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei ebase geführten Depots. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Depot automatisch in Anspruch.

Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weiteren Erläuterungen sind in den beiliegenden Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten geregelt.

Folgende Dienstleistungen sind z. B. vom Online-Banking umfasst:

- Online-Adressänderungsmöglichkeit,

- Informationen über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Bereich des Online-Banking,
- Bestandsansicht des Depots
- Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-)Depotauszüge) und soweit der Kunde die Ausprägung „Trading“ nutzt, zusätzlich z. B.:
- Online-Transaktionen,
- SEPA-Überweisung zugunsten der hinterlegten externen Bankverbindung,
- SEPA-Lastschrift zu Lasten der hinterlegten externen Bankverbindung,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

ebase eröffnet dem Kunden im Rahmen des Online-Banking einen Online-Postkorb. ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die aufgrund der Depotführung (wie z. B. Depotauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten auf die postalische Zustellung der Dokumente. ebase ist bereit, dem Kunden auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich die Dokumente in Papierform auf seine Kosten zu erstellen und diese zusätzlich postalisch zu versenden. Das von ebase hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking die in den aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten vereinbarten Authentifizierungsinstrumente. Im Online-Banking wird bei der Übertragung eine Verschlüsselung eingesetzt.

ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Ferner erbringt ebase die in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung vom Online-Banking, indem ebase den Kunden für die Nutzung des Online-Banking freischaltet und dem Kunden seine entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt. ebase stellt im Rahmen des Online-Postkorbs die Dokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking ist kostenlos. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Online-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depotvertrags. Der Online-Banking Zugang ist jedoch noch mindestens ein Jahr nach Beendigung des Depotvertrags einsehbar. Innerhalb dieses Zeitraumes, werden die Mitteilungen/Dokumente/Informationen noch zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zur Speicherung und zum Ausdruck) in dem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt. Die Regelungen unter dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ gemäß der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Online-Banking ist bei einem bestehenden Depotvertrag grundsätzlich nicht möglich.

1.4 Sonstige Rechte und Pflichten von ebase und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ebase und Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und den nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, geregelt:

- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Information zum Datenschutz,
- Informationsbogen für den Anleger nach § 23 a KWG,
- Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- ggf. Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger,
- ggf. Sonderbedingungen für das Investmentdepot,
- SCHUFA-Information,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots bei der European Bank for Financial Services GmbH,
- Standardisierte Kosteninformation.

Die aufgeführten Vertragsunterlagen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf Weiteres. Dem Kunden sind diese Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

1.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Für einzelne Wertpapiergeschäfte, durch die der Kunde Wertpapiere erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die ebase keinen Einfluss hat, und diese innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Hier gilt jedoch das Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB. Weitere Informationen zum Widerrufsrecht gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB nach § 305 KAGB sind in den Bedingungen für das Investmentdepot unter dem Punkt „Hinweise zum Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB bei dem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternativen Investmentfonds (AIF)“ enthalten.

Ende der Information zum Depotvertrag und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

2 hier: Investmentdepotvertrag mit Konto flex

2.1 Allgemeine Informationen zum Investmentdepotvertrag mit Konto flex

Zustandekommen des Vertrags

Mit der Unterschrift des Depot-/Kontoeröffnungsantrags oder durch die elektronische Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung sowie nach erfolgter Identitäts- und Legitimationsprüfung gibt der Kunde gegenüber ebase eine Er-

klärung auf Abschluss des Depot-/Kontovertrags ab. Der Depot-/Kontovertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde in Textform informiert.

2.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Investmentdepotvertrags mit Konto flex

Wesentliche Merkmale des Investmentdepots

• Verwahrung/Verwaltung

ebase verwahrt im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die über sie erworbenen Anteile an Investmentvermögen (nachfolgend auch „Fondsanteile“ genannt) des Kunden. Ferner erbringt ebase die in den nachfolgenden Bedingungen, in der jeweils gültigen Fassung, beschriebenen Dienstleistungen:

- Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot“ genannt),
- Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger,
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt) sowie
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Der Kunde führt das Investmentdepot (nachfolgend auch „Depot“ genannt) zum Zwecke der Anlage.

Das Depot mit Konto flex kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

• Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen (Kommissionsgeschäft)

ebase führt Aufträge des Kunden über den Kauf und Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt ebase im eigenen Namen für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit den jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) (ausgenommen ETFs) ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von ebase für Rechnung des Kunden mit dem Market Maker (derzeit die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main – im Folgenden Société Générale S.A.) außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) abgewickelt. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über ebase sind in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Investmentdepot, in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

• Verwahrung/Verwaltung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den in den Bedingungen für das Investmentdepot, in den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger sowie in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschrieben.

• Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen

Das Kommissionsgeschäft ist erfüllt, wenn innerhalb der für den jeweiligen Markt geltenden Erfüllungsfristen das Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die Fondsanteile werden im Depot des Kunden gutgeschrieben (Kauf) bzw. aus dem Depot des Kunden ausgebucht (Verkauf); entsprechend wird das Konto flex oder, sofern eine anderweitige Weisung des Kunden vorliegt, die angegebene externe Bankverbindung des Kunden mit dem zu zahlenden Betrag belastet bzw. der Verkaufserlös für die Fondsanteile dem Konto flex oder, sofern eine anderweitige Weisung des Kunden vor-

liegt, der externen Bankverbindung des Kunden gutgeschrieben. Beim Kauf von Fondsanteilen verschafft ebase dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Sammelverwahrung bei dem deutschen Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften sind unter Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen“ der Bedingungen für das Investmentdepot geregelt.

Preise

Der Kunde schuldet ebase ein jährliches Depotführungsentgelt sowie weitere Entgelte für die im Rahmen des Depotvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Fondsanteilen sind i. d. R. steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Fondsanteilen. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Informationen über Finanzinstrumente und Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Fondsanteilen

Wertpapiergeschäfte mit Fondsanteilen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Kontrahentenrisiko,
- ggf. besonderes Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Fondsanteils unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die ebase keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Geschäft in Fondsanteile nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen zu Finanzinstrumenten und den mit Geschäften in Finanzinstrumenten verbundene Risiken enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“ (je nach Vereinbarung), die der Kunde bei der Depot-/Kontoeröffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Weitere Informationen, insbesondere auch zu einzelnen Fonds (z. B. Verkaufsprospekte/Halb-/Jahresberichte (nachfolgend „Verkaufsunterlagen“ genannt)) können unter www.ebase.com abgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsunterlagen bei der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft auch als Druckversion angefordert werden können. Daneben sind die Verkaufsunterlagen in der Regel auch auf den Internetseiten der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Depotvertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart. Der Kunde kann den Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Kunde die verwahrten Fondsanteile auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Depotvertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase festgelegten Kündigungsregelungen. Der Kunde kann den Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

2.3 Mit dem Depotvertrag zusammenhängende Dienstleistungen**2.3.1 Konto flex****Wesentliche Merkmale des Konto flex**

Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest-/Höchstanlagebeträge. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Es sind weder Scheckeinzahlungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Das Konto flex kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Depots und/oder Tagesgeld-/Festgeldkonten des Kunden dienen. Das Konto flex kann auch zum Zwecke des Zahlungsverkehrs der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge) verwendet werden. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt. Gegebenenfalls entstehende Sollsalden* auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses geregelt.

Das Konto flex kann nicht separat, d. h., ohne ein Depot-/Kontoprodukt, eröffnet werden. Das Konto flex kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Ferner erbringt ebase die in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung**• Kontoführung**

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex und durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. Einzahlungen, Entgelten). Einzelheiten sind in den Kontobedingungen, den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) sowie den Bedingungen für das Investmentdepot geregelt.

Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

• Zahlungen von Sollzinsen durch den Kunden

Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase erfragt werden.

• Zahlungseingänge

Zahlungseingänge schreibt ebase dem Konto flex gut.

• Auszahlung

ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Konto flex richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depotvertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kontovertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist jedoch grundsätzlich nicht möglich.

2.3.2 Online-Banking**Wesentliche Merkmale des Online-Banking**

Der Kunde kann das Online-Banking im von ebase angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei ebase geführten Depots/Konten. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Depot mit Konto flex automatisch in Anspruch.

Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weiteren Erläuterungen sind in den beiliegenden Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten geregelt.

Folgende Dienstleistungen sind z. B. vom Online-Banking umfasst:

- Online-Adressänderungsmöglichkeit,
- Informationen über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Bereich des Online-Banking,
- Bestandsansicht des Depots/des Konto flex
- Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-)Depot-/Kontoauszüge)

und soweit der Kunde die Ausprägung „Trading“ nutzt, zusätzlich z. B.:

- Online-Transaktionen,
- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen,

* Sollsalden können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen

- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

ebase eröffnet dem Kunden im Rahmen des Online-Banking einen Online-Postkorb. ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die aufgrund der Depot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten auf die postalische Zustellung der Dokumente. ebase ist bereit, dem Kunden auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich die Dokumente in Papierform auf seine Kosten zu erstellen und diese zusätzlich postalisch zu versenden. Das von ebase hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking die in den aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten vereinbarten Authentifizierungsinstrumente. Im Online-Banking wird bei der Übertragung eine Verschlüsselung eingesetzt.

ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Ferner erbringt ebase die in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung vom Online-Banking, indem ebase den Kunden für die Nutzung des Online-Banking freischaltet und dem Kunden seine entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt. ebase stellt im Rahmen des Online-Postkorbs die Dokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am Authentifizierungsverfahren ist kostenlos. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depot-/Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Online-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot-/Kontovertrags. Der Online-Banking Zugang ist jedoch noch mindestens ein Jahr nach Beendigung des Depot-/Kontovertrags einsehbar. In

nerhalb dieses Zeitraumes, werden die Mitteilungen/Dokumente/Informationen noch zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zur Speicherung und zum Ausdruck) in dem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt. Die Regelungen unter dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ gemäß der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Online-Banking bei Bestehen von Depot-/Kontoprodukten ist grundsätzlich nicht möglich.

2.4 Sonstige Rechte und Pflichten von ebase und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ebase und Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und den nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, geregelt:

- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Informationen zum Datenschutz,
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG,
- Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- ggf. Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger,
- ggf. Sonderbedingungen für das Investmentdepot,
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- SCHUFA-Information,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH,
- Standardisierte Kosteninformationen.

Die aufgeführten Vertragsunterlagen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf Weiteres. Dem Kunden sind diese Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

2.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht:

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Für einzelne Wertpapiergeschäfte, durch die der Kunde Wertpapiere erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die ebase keinen Einfluss hat, und diese innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Hier gilt jedoch das Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB. Weitere Informationen zum Widerrufsrecht gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB nach § 305 KAGB sind in den Bedingungen für das Investmentdepot unter dem Punkt „Hinweise zum Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB bei dem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternativen Investmentfonds (AIF)“ enthalten.

Ende der Information zum Depotvertrag mit Konto flex und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

3 hier: Tagesgeldkontovertrag mit Konto flex**3.1 Allgemeine Informationen zum Tagesgeldkontovertrag****Zustandekommen des Vertrags**

Mit der Unterschrift des Kontoeröffnungsantrags oder durch die elektronische Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung sowie nach erfolgter Identitäts- und Legitimationsprüfung gibt der Kunde gegenüber ebase eine Erklärung auf Abschluss des Tagesgeldkontovertrags ab.

Das Tagesgeldkonto kann nicht separat, d. h., ohne ein Konto flex, eröffnet werden.

Der Tagesgeldkontovertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde in Textform informiert.

3.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistungen im Rahmen des Tagesgeldkontos mit Konto flex**Wesentliche Merkmale des Tagesgeldkontos**

Gegenstand des Vertrags ist die Kontoführung eines Tagesgeldkontos bei ebase. Der Kunde kann das Tagesgeldkonto zur Geldanlage nutzen. Es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Das Tagesgeldkonto wird grundsätzlich nur auf Guthabenbasis geführt. Die Eröffnung eines Tagesgeldkontos kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei ebase erfolgen. Das Tagesgeldkonto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

In der Regel nutzt der Kunde das Tagesgeldkonto zum Zwecke der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Das Tagesgeldkonto ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Tagesgeldkonto, einmalig sowie auch regelmäßig, sind grundsätzlich nur in Form von Umbuchungen zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich und sind durch den Kunden online zu beauftragen. Überweisungen vom Tagesgeldkonto auf eine Drittbank bzw. von einer Drittbank auf das Tagesgeldkonto, Lastschriften auf das bzw. vom Tagesgeldkonto sowie Ein-/Auszahlungen von Bargeld auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Des Weiteren werden keine Schecks für Tagesgeldkonten ausgegeben und auch nicht von ebase eingelöst.

Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich fällig. Die Zinsen (Guthabenzinsen) werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahres auf dem Konto flex gutgeschrieben. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase erfragt werden.

Alle von ebase vorgenommenen Buchungen werden im (Online-)Kontoauszug unter Angabe des Betrags, des Buchungstags, der Valuta (Wertstellung) und des Verwendungszwecks/Buchungstexts ausgewiesen.

ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) und der Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) geregelt.

Ferner erbringt ebase die in den Kontobedingungen und die unter den Punkten „Regelungen zum Konto flex“ und „Regelungen zum Tagesgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Tagesgeldkontovertrag durch Einrichtung eines auf den Namen des Kunden lautenden Tagesgeldkontos und durch Gutschrift der Einlage auf diesem Konto sowie durch Zinsgutschrift.

Durch Auszahlung an den Kunden auf sein Konto flex erfüllt ebase ihre Auszahlungsverpflichtung. In den Sonderbedingungen für Konten sind hierzu die Einzelheiten geregelt.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Tagesgeldkontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Zinsen auf das Guthaben des Tagesgeldkontos sind steuerpflichtig. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Tagesgeldkontovertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart. Der Kunde kann den Tagesgeldkontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Tagesgeldkontovertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen. Der Kunde kann grundsätzlich den Tagesgeldkontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung des Tagesgeldkontos hat keine Auswirkung auf das Konto flex.

3.3 Mit dem Tagesgeldkonto zusammenhängende Dienstleistungen

3.3.1 Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest-/Höchstanlagebeträge. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Es sind weder Scheckeinkreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Das Konto flex kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Depots und/oder Festgeldkonten des Kunden dienen. Das Konto flex kann auch zum Zwecke des Zahlungsverkehrs der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge) verwendet werden. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt. Gegebenenfalls entstehende Sollsalden* auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses geregelt.

Das Konto flex kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Ferner erbringt ebase die in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

• Kontoführung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex und durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. Einzahlungen, Entgelten). Einzelheiten sind in den Kontobedingungen, den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) geregelt.

Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

• Zahlungen von Sollzinsen durch den Kunden

Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase erfragt werden.

• Zahlungseingänge

Zahlungseingänge schreibt ebase dem Konto flex gut.

• Auszahlung

ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Konto flex richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot- bzw. Kontovertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kontovertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist jedoch grundsätzlich nicht möglich.

3.3.2 Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Der Kunde kann das Online-Banking im von ebase angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei ebase geführten Konten. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Tagesgeldkonto automatisch in Anspruch.

* Sollsalden können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen.

Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weiteren Erläuterungen sind in den mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten geregelt.

Folgende Dienstleistungen sind z. B. vom Online-Banking umfasst:

- Online-Adressänderungsmöglichkeit,
- Informationen steuerliche Angaben im geschützten Bereich des Online-Banking,
- Bestandsansicht der Konten,
- Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-)Kontoauszüge,

und soweit der Kunde die Ausprägung „Trading“ nutzt, zusätzlich z. B.:

- Online-Transaktionen,
- SEPA-Überweisung vom Konto flex zugunsten der hinterlegten externen Bankverbindung,
- SEPA-Lastschrift zugunsten des Konto flex bzw. zulasten der hinterlegten externen Bankverbindung.

ebase eröffnet dem Kunden im Rahmen des Online-Banking einen Online-Postkorb. ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die aufgrund der Kontoführung (wie z. B. Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten auf die postalische Zustellung der Dokumente. ebase ist bereit, dem Kunden auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich die Dokumente in Papierform auf seine Kosten zu erstellen und diese zusätzlich postalisch zu versenden. Das von ebase hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugeworfen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking die in den aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten vereinbarten Authentifizierungsinstrumente.

Im Online-Banking wird bei der Übertragung eine Verschlüsselung eingesetzt.

ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Ferner erbringt ebase die in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung vom Online-Banking, indem ebase den Kunden für die Nutzung des Online-Banking freischaltet und dem Kunden seine entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt. ebase stellt im Rahmen des Online-Postkorbs die Dokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am Authentifizierungsverfahren ist kostenlos. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kosten-

los erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Online-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot-/Kontovertrags. Der Online-Banking Zugang ist jedoch noch mindestens ein Jahr nach Beendigung des Vertrags einsehbar. Innerhalb dieses Zeitraumes, werden die Mitteilungen/Dokumente/Informationen noch zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zur Speicherung und zum Ausdruck) in dem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt. Die Regelungen unter dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ gemäß der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Online-Banking bei Bestehen von Depot-/Kontoprodukten ist grundsätzlich nicht möglich.

3.4 Sonstige Rechte und Pflichten von ebase und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ebase und Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und den mit dem Kunden vereinbarten nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt:

- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Informationen zum Datenschutz,
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG,
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- SCHUFA-Information,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH.

Die aufgeführten Vertragsunterlagen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf Weiteres. Dem Kunden sind diese Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

3.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht:

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Information zum Tagesgeldkontovertrag und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

4 hier: Festgeldkontovertrag mit Konto flex**4.1 Allgemeine Informationen zum Festgeldkontovertrag****Zustandekommen des Vertrags**

Mit der Unterschrift des Kontoöffnungsantrags oder durch die elektronische Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung sowie nach erfolgter Identitäts- und Legitimationsprüfung gibt der Kunde gegenüber ebase eine Erklärung auf Abschluss des Festgeldkontovertrags ab. Das Festgeldkonto kann nicht separat, d. h., ohne ein Konto flex, eröffnet werden. Der Festgeldvertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde informiert.

4.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistungen im Rahmen des Festgeldkontos mit Konto flex**Wesentliche Merkmale des Festgeldkontos**

Gegenstand des Vertrags ist die Kontoführung eines Festgeldkontos bei ebase. Der Kunde kann das Festgeldkonto zur Geldanlage nutzen. Das Festgeldkonto wird nur auf Guthabenbasis geführt. Die Eröffnung eines Festgeldkontos kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei ebase erfolgen. Das Festgeldkonto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Das Festgeldkonto ist ein auf Euro lautendes Konto mit einer festen Laufzeit und festgeschriebener Guthabenverzinsung und dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen.

Es besteht nicht die Möglichkeit, das Festgeldkonto zu überziehen. Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf das Festgeldkonto sind nicht möglich.

Ein- oder Auszahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich. Die gewünschte Umbuchung des Anlagebetrags erfolgt automatisch im Zuge der Festgeldkontoeröffnung. Während der festgeschriebenen Laufzeit sind Verfügungen und weitere Einzahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto grundsätzlich nicht möglich.

Schecks werden für Festgeldkonten nicht ausgegeben und auch nicht von ebase eingelöst. Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf das Festgeldkonto sind nicht möglich.

Das Guthaben auf dem Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeld tagesaktuelle Zinssatz der ebase mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die jeweiligen aktuellen Zinssätze der ebase und die aktuell angebotenen Laufzeiten der ebase für das Festgeldkonto (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggf. Betragsgrenzen) werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase erfragt werden.

Die Zinsen (Guthabenzinsen) für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat mit ebase eine Prolongation inkl. Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden die Zinsen auf dem Festgeldkonto wieder angelegt. Die Zinsgutschrift auf dem bei ebase geführten Konto flex erfolgt am Ende der jeweiligen Laufzeit mit Fälligkeit der Festgeldanlage.

ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß der Regelung unter Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ in den jeweils aktuell gültigen Kontobedingungen zu ändern.

Ferner erbringt ebase die in den Kontobedingungen und die unter den Punkten „Regelungen zum Konto flex“ und „Regelungen zum Festgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Festgeldkontovertrag durch Einrichtung eines auf den Namen des Kunden lautenden Festgeldkontos und durch Gutschrift der Einlage auf diesem Konto sowie durch Zinsgutschrift. ebase erteilt dem Kunden über die erstmalige Einlage und nach jeder Prolongation eine Einlagenbestätigung mit Angabe der vereinbarten Laufzeit und des vereinbarten Zinssatzes. Durch Auszahlung an den Kunden auf sein Konto flex erfüllt ebase ihre Auszahlungsverpflichtung. In den Sonderbedingungen für Konten sind hierzu die Einzelheiten geregelt.

Die Einzelheiten der Erfüllung von dem Festgeldkontovertrag sind in den Sonderbedingungen für Konten geregelt.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Festgeldkontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kosten-

los erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Anfallende Zinsen sind als Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit für das Festgeldkonto 3 Monate.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Festgeldkontovertrag ist ordentlich nicht kündbar. Der Festgeldkontovertrag endet automatisch bei Endfälligkeit, sofern keine automatische Prolongation vorgemerkt ist. Grundsätzlich wird nach Ablauf der Laufzeit des Festgeldkontovertrags – sofern keine automatische Prolongation (gemäß den Regelungen unter Punkt „Prolongation (Wiederanlage) und Rückzahlung“ der Sonderbedingungen für Konten) vereinbart ist, das Guthaben auf das Konto flex umgebucht.

Für die Kündigung aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelten die Regelung unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und die Regelungen unter Punkt „Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen. Die Kündigung des Festgeldkontos hat keine Auswirkung auf das Konto flex.

4.3 Mit dem Festgeldkonto zusammenhängende Dienstleistungen

4.3.1 Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest-/Höchstanlagebeträge. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Es sind weder Scheckeinzahlungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Das Konto flex kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Depots und/oder Tagesgeldkonten des Kunden dienen. Das Konto flex kann auch zum Zwecke des Zahlungsverkehrs der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge) verwendet werden. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt. Gegebenenfalls entstehende Sollsalden* auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses geregelt.

Das Konto flex kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Ferner erbringt ebase die in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

• Kontoführung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex und durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. Einzahlungen, Entgelten). Einzelheiten sind

in den Kontobedingungen, den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) geregelt.

Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

• Zahlungen von Sollzinsen durch den Kunden

Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase erfragt werden.

• Zahlungseingänge

Zahlungseingänge schreibt ebase dem Konto flex gut.

• Auszahlung

ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Konto flex richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot- bzw. Kontovertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kontovertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist jedoch grundsätzlich nicht möglich.

4.3.2 Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Der Kunde kann das Online-Banking im von ebase angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei ebase geführten Konten. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Konto automatisch in Anspruch.

Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weiteren Erläuterungen sind in den mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten geregelt.

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking umfasst:

- Online-Adressänderungsmöglichkeit,

* Sollsalden können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen

- Informationen über steuerliche Angaben im geschützten Bereich des Online-Banking,
- Bestandsansicht der Konten,
- Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-)Kontoauszüge, und soweit der Kunde die Ausprägung „Trading“ nutzt, zusätzlich
- Online-Transaktionen,
- SEPA-Überweisung vom Konto flex zugunsten der hinterlegten externen Bankverbindung,
- SEPA-Lastschrift zugunsten des Konto flex bzw. zulasten der hinterlegten externen Bankverbindung.

ebase eröffnet dem Kunden im Rahmen des Online-Banking einen Online-Postkorb. ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die aufgrund der Kontoführung (wie z. B. Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten auf die postalische Zustellung der Dokumente. ebase ist bereit, dem Kunden auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich die Dokumente in Papierform auf seine Kosten zu erstellen und diese zusätzlich postalisch zu versenden. Das von ebase hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking, die in den aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten vereinbarten Authentifizierungsinstrumente.

Im Online-Banking wird bei der Übertragung eine Verschlüsselung eingesetzt.

ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Ferner erbringt ebase die in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung vom Online-Banking, indem ebase den Kunden für die Nutzung des Online-Banking freischaltet und dem Kunden seine personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt. ebase stellt im Rahmen des Online-Postkorbs die Dokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am Authentifizierungsverfahren ist kostenlos. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Online-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot-/Kontovertrags. Der Online-Banking Zugang ist jedoch noch mindestens ein Jahr nach nach Beendigung des Vertrags einsehbar. Innerhalb dieses Zeitraumes, werden die Mitteilungen/Dokumente/Informationen noch zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zur Speicherung und zum Ausdruck) in dem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt. Die Regelungen unter dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ gemäß der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Online-Banking bei Bestehen von Depot-/Kontoprodukten ist grundsätzlich nicht möglich.

4.4 Sonstige Rechte und Pflichten von ebase und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ebase und Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und mit dem Kunden vereinbarten nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, geregelt:

- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Information zum Datenschutz,
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG,
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- SCHUFA-Information,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH.

Die aufgeführten Vertragsunterlagen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf Weiteres. Dem Kunden sind diese Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

4.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags und den damit zusammenhängend Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht.

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Information zum Festgeldkontovertrag und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)

1 Einführung

Die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „ebase“ oder „Bank“ genannt) bietet ihren Kunden die unterschiedlichsten Dienstleistungen rund um die Anlage in Fonds und Wertpapiere an.

ebase ist bestrebt, Interessenkonflikte, die in diesem Zusammenhang entstehen können, zu vermeiden. Dafür hat die Bank eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu solchen Interessenkonflikten kommt. In diesen Fällen geht ebase damit stets professionell und unter strenger Berücksichtigung der Kundeninteressen um.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) erhalten Sie nachfolgend Informationen über die weitreichenden Vorkehrungen der ebase zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten.

Diese Policy kann in ihrer jeweils aktuellsten Version auch unter www.ebase.com/Downloads in der Rubrik „Vertragsunterlagen zur Geschäftsbeziehung mit ebase“ eingesehen werden.

2 Interessenkonflikte

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte im Sinne dieser Policy können entstehen zwischen den Interessen des Kunden auf der einen Seite und den Interessen

- der ebase,
- anderer verbundener Unternehmen,
- der Mitglieder der Geschäftsführung der ebase,
- der Mitarbeiter der ebase oder anderer Personen und Parteien, die mit ebase verbunden sind,

auf der anderen Seite.

Darüber hinaus können sich Konflikte auch bei voneinander abweichenden Interessenlagen von zwei oder mehreren Kunden der Bank, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für diese Kunden erbringt, ergeben.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank,
- bei kundenweisungsfreier Ausführung von Wertpapieraufträgen durch die Bank,
- im Rahmen vertriebssteuernder Maßnahmen,
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (z. B. laufenden Vertriebsprovisionen/sonstigen geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen (Vertriebsanreize),
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern,
- bei Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank,
- aus Beziehungen der ebase zu Dritten, z. B. Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen von Kooperationen,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

3 Allgemeine Informationen zu den Vorkehrungen der ebase zum Umgang mit Interessenkonflikten

Wo immer sich geschäftliche Interessen gegenüberstehen, kann es zu Interessenkonflikten kommen. ebase setzt alles daran, solche Konflikte von vornherein auszuschließen. Dies ist allerdings nicht immer möglich.

Daher erwartet ebase von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Die Mitarbeiter

der ebase sind verpflichtet, bestimmte Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

Die Integrität und Qualität der ebase dokumentieren sich durch ihren professionellen Umgang mit Interessenkonflikten.

Daher ist bei ebase unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Stabsstelle Compliance („Compliance“) tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche obliegt.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten berücksichtigt ebase unter anderem, inwieweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Dritte, die mit ebase verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder anderer, potenziell konfliktanfälliger Dienstleistungen

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis im Einklang steht,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden,
- zugunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift ebase u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung und, sofern eine Annahme dieser Zuwendungen durch die Bank nicht zulässig ist, für deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und Vergütung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung von Insider- bzw. Beobachtungs- und Sperrlisten, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
- regelmäßige Kontrollhandlungen (z. B. laufende Überwachung von Mitarbeitergeschäften) sowie risikoorientierte Reviews durch die Compliance-Stelle mit Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- spezielle Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von Neuprodukten;
- regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter;
- interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Policies (z. B. Richtlinie zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Beschränkung des internen Informationsflusses gemäß dem „Need-to-Know-Prinzip“, u. a. durch Beschränkung von Systemzugriffsrechten;
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems auf der Internetseite der Bank, welches den Mitarbeitern und Kunden der Bank – auch anonym – die Möglichkeit bietet, diese u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;
- Definition eines Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte, bezüglich deren Behandlung zwischen den involvierten Parteien der Bank keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie für potenzielle Reputationsrisiken, erforderlichenfalls bis auf die Geschäftsleitungsebene.
- Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung („Best Execution Policy“)

ebase hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, welche in der Regel gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen gemanagt und vermieden wird. Wo die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Management von Konflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, wird die Bank von dem Geschäft Abstand nehmen, welches den Konflikt verursacht. Nur in begrenzten Ausnahmefällen wird die Bank dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen sowie auch die daraus resultierenden Risiken und die Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor sie Geschäfte für diesen Kunden tätigt, damit er seine Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Eine Offenlegung wird als letzter Ausweg nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der Interessenkonflikte besteht. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis sowie das Bankgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

4 Spezifische Informationen zu im Zusammenhang mit Interessenkonflikten besonders relevanten Punkten

4.1 Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne des WpHG sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nicht monetären Vorteile.

ebase darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“ genannt) keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Dem Kunden müssen vor der Erbringung der Dienstleistungen Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender und zutreffender Weise unmissverständlich offengelegt werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der standardisierten Kosteninformation der ebase. Könnte die Bank den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und hat sie dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, unterrichtet sie den Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat. Diese Information erfolgt im Rahmen der jährlichen ex-post-Kosteninformation.

Erhält ebase im Zusammenhang mit für Kunden erbrachten Dienstleistungen fortlaufend Zuwendungen, unterrichtet sie die betroffenen Kunden regelmäßig individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen. Auch diese Information erhalten die Kunden im Rahmen der jährlichen ex-post-Kosteninformation.

Ist ebase dazu verpflichtet, Zuwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erhält, an den Kunden auszukehren, muss sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren informieren.

Die Bank legt sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Vermittlungs- und Vertriebsfolgeprovisionen) als auch nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen) dem Kunden gegenüber offen. Nicht monetäre Vorteile, die die Bank im Zusammenhang mit für den Kunden erbrachten Dienstleistungen annimmt oder gewährt, werden der Höhe nach angegeben und separat offengelegt. Bei geringfügigen nicht monetären Vorteilen erfolgt die Offenlegung durch eine generische Beschreibung.

Beim Vertrieb von Fonds und Wertpapieren erhält die Bank in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören insbesondere umsatzabhängige laufende Vertriebsprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Bank gezahlt werden. Darüber hinaus vereinnahmt die Bank Ausgabe-

aufschläge selbst, soweit sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhoben werden. Zuwendungen legt die Bank ihren Kunden gegenüber offen. Die Vereinnahmung dieser Zuwendungen und sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Gleichzeitig wird auf diesem Wege der Aufwand für die Beratung gedeckt, die die Kunden der ebase in Anspruch nehmen oder jederzeit in Anspruch nehmen können.

Im Zusammenhang mit der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung darf ebase ausschließlich geringfügige nicht monetäre Vorteile unter spezifischen regulatorischen Voraussetzungen annehmen. Monetäre Zuwendungen, die in diesem Zusammenhang angenommen werden, wird ebase in voller Höhe – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – an den Kunden durch Anlage in dessen bestehendes Fondsportfolio – sofern kein abweichender schriftlicher Auftrag des Kunden vorliegt – auskehren.

Die Bank erhält von einigen Kooperationspartnern und Dienstleistern (geringfügige) nicht monetäre Zuwendungen (wie z. B. Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste sowie Ausrüstung für den Zugriff auf Dateninformations- und -verarbeitungssysteme). Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Dienstleistungen am Kunden; die Bank nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden geforderten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Vermittler oder Zuführer, die der Bank Kunden oder einzelne Geschäfte vermitteln, werden zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und fixe Entgelte bezahlt. Darüber hinaus können Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den durch die Bank gezahlten Provisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Im Zusammenhang mit der Führung von Edelmetalldepots erhält ebase von dem Handelspartner im Zusammenhang mit Edelmetallgeschäften, die diese mit ihren Kunden abschließt, Vertriebsvergütungen in Form von Aufschlägen (Verkauf) bzw. Abschlägen (Kauf) auf den jeweiligen Handelskurs. ebase gibt diese Vertriebsvergütungen vollständig an den Kunden weiter. Darüber hinaus gewährt ebase auf der Grundlage von Vertriebsverträgen mit Kooperationspartnern (B2B) ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine Beteiligung am volumenabhängigen Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen. Dieses anteilige volumenabhängige Entgelt wird von ebase für die Vermittlungstätigkeit gewährt. Den Kunden entstehen aus dieser Gewährung keine zusätzlichen Kosten, da sie aus den von den Kunden vereinnahmten Entgelten von ebase gezahlt wird. Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbart ebase mit den Kunden regelmäßig, dass ebase die genannten Zuwendungen vereinnahmt und behalten sowie an die Kooperationspartner gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch der Kunden gegen ebase und/oder die Kooperationspartner auf Herausgabe der genannten Zuwendungen nicht entsteht.

Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre sowie nicht monetäre Zuwendungen informiert die Bank ihre Kunden auf Nachfrage.

4.2 Interessenkonflikte des Vermittlers (sofern vorhanden)

Kunden, die ebase über einen Vermittler zugeführt wurden, weist die Bank darauf hin, dass auch bei dem Vermittler Interessenkonflikte entstehen und bestehen können. Ob und inwieweit etwaige Interessenkonflikte bei dem Vermittler des Kunden vorliegen, ist ebase nicht bekannt, da dies insbesondere auch von dessen jeweiligem Geschäftsmodell abhängig sein kann. Für diesbezügliche Frage können sich die Kunden jederzeit an ihren Vermittler wenden.

5 Weitere Informationen

Einzelheiten zu den vorstehend dargestellten Grundsätzen stellt ebase ihren Kunden auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)

Die durch die europäische Finanzmarktrichtlinie MiFID II eingeführten neuen Vorgaben zur Product Governance verpflichten die der Richtlinie unterliegenden Hersteller von Finanzinstrumenten für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt und eine dem Zielmarkt entsprechende Vertriebsstrategie festzulegen.

Der Zielmarkt soll den typischen Kunden beschreiben, an den sich das jeweilige Finanzinstrument richtet. Zu den Kriterien, anhand derer die Hersteller den Zielmarkt für ein Finanzinstrument bestimmen, zählen insbesondere die Folgenden:

- Kundenkategorie des Anlegers (Privatkunde/Professioneller Kunde/Geeignete Gegenpartei)
- Kenntnisse und Erfahrungen
- Finanzielle Verlusttragfähigkeit
- Risikoindikator
- Risiko-/Renditeprofil
- Anlageziele
- Anlagehorizont

Mit der Festlegung einer dem Zielmarkt entsprechenden Vertriebsstrategie entscheiden die Hersteller, über welche der folgenden Vertriebswege sie ein Finanzinstrument anbieten möchten:

- reines Ausführungsgeschäft (execution only)
- beratungsfreies Geschäft oder
- Anlageberatung

Die von den Herstellern definierten Zielmärkte und Vertriebsstrategien sind von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzinstrumente zum Kauf anbieten oder empfehlen, im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Soweit ein Hersteller keinen Zielmarkt und/oder keine Vertriebsstrategie festgelegt hat, sind die Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, selbst eine entsprechenden Zielmarkt bzw. eine entsprechende Strategie zu bestimmen.

Die Berücksichtigung der Zielmarktkriterien durch ebase als Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt für Fonds und sonstige Finanzinstrumente durch einen Abgleich des Zielmarktes des Herstellers mit den Informationen, die ebase über ihre Kunden vorliegen. Da der Umfang an Informationen, die ebase über ihre Kunden vorliegen, je nach Wertpapierdienstleistung, die von den Kunden nachgefragt wird (Finanzkommissionsgeschäft, Anlageberatung oder standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung), unterschiedlich ist, variiert auch der Umfang des von ebase vorgenommenen Zielmarktvergleichs entsprechend.

Sofern ebase Kundenaufträge zur Ausführung im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts übermittelt werden, überprüft ebase nur, ob die Vertriebsstrategie des Herstellers einen Vertrieb im reinen Ausführungsgeschäft (execution only) und/oder beratungsfreien Geschäft vorsieht und gleicht die vom Hersteller festgelegte Kundenkategorie mit der ihres Kunden ab.

Bei Finanzinstrumenten, die zwar nicht im Rahmen des reinen Ausführungsgeschäfts, aber im beratungsfreien Geschäft vertrieben werden dürfen, erfolgt zudem ein Abgleich auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

Soweit ebase für ihre Kunden zusätzlich die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung erbringt, gleicht ebase den Zielmarkt des Herstellers mit sämtlichen ihr vorliegenden Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen, Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab.

Ergibt der Zielmarktvergleich, dass ein Kundenauftrag außerhalb des definierten Zielmarktes oder der festgelegten Vertriebsstrategie für das betreffende Finanzinstrument liegt, kann es im Finanzkommissionsgeschäft dazu kommen, dass ebase den Kundenauftrag nicht ausführen kann.

Entsprechendes gilt für die Anlageberatung. Auch hier kann es dazu kommen, dass ebase ihren Kunden keine Finanzinstrumente empfehlen wird, deren Zielmarkt nicht mit den ihr vorliegenden Informationen über ihren Kunden übereinstimmt, es sei denn, das jeweilige Finanzinstrument ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung des der ebase bekannten Anlageportfolios des jeweiligen Kunden dennoch für ihn geeignet.

Im Rahmen der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung wird ebase als Vermögensverwalter nur solche Fonds in das jeweilige Muster-Fondsportfolio aufnehmen, die dem für das jeweilige Muster-Fondsportfolio festgelegten Zielmarkt entsprechen. Dieser Zielmarkt wird dann mit den ebase vorliegenden Informationen über ihre Kunden abgeglichen.

Einzelheiten zu den Produktüberwachungsprozessen der ebase sind auf Nachfrage erhältlich.

Informationen zum Datenschutz

Mit den folgenden Informationen möchte ebase Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch ebase und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Kunde wenden?

Die Verantwortliche Stelle ist:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@ebase.com
Website: www.ebase.com

Sie erreichen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der ebase unter:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
-Datenschutzbeauftragter-
80218 München
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: datenschutz-ebase@ebase.com

2 Welche Quellen und Daten nutzt ebase?

ebase verarbeitet personenbezogene Daten, die ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Zudem verarbeitet ebase – soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die ebase von dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, dem beauftragten Vermögensverwalter oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) berechnete (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten hat. Des Weiteren verarbeitet ebase personenbezogene Daten, die ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewonnen hat und verarbeiten darf.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Umsatzen im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten (z. B. Einlagen-, Kredit- und Depotgeschäft)), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten im Falle einer Kontoeröffnung, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung der angebotenen Telemedien von ebase (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs von Webseiten, Apps oder Newsletter) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3 Wofür verarbeitet ebase Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

ebase verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG (neu)):

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Verträge mit den Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Wertpapiere, Einlagen) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung und Vermögensverwaltung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Weitere Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeitet ebase Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von ebase oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache,
- Werbung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten zu diesen Zwecken nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der ebase,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie ebase eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Ihren Vermittler und seiner Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister oder an den von Ihnen beauftragten Vermögensverwalter, Auswertung von Bestands- und Umsatzen für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, ebase gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Im Falle eines Widerrufs der Einwilligung für die Datenweitergabe zur Nutzung berechtigter Dritte (Ihr Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, Ihr beauftragter Vermögensverwalter) muss ebase den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen oder kann einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen und ggf. beenden.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegt ebase als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der ebase.

3.5 Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb ebase erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von ebase eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind z. B. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb ebase ist zunächst zu beachten, dass ebase als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen ebase Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Punkt „Bankgeheimnis und Bankauskunft“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger). Informationen über Sie darf ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewil-

ligt haben oder ebase zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die ebase zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie ebase Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie ebase vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben (z. B. Ihr Vermittler und seine Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter).

4 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie ebase Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten wird ebase Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

5 Wie lange werden meine Daten gespeichert?

ebase verarbeitet und speichert Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegt ebase verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6 Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG (neu). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG (neu)).

7 Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung ebase gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird ebase in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere ist ebase nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand eines gültigen Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit ebase dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, haben Sie ebase nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie ebase

die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf ebase die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

8 In wie weit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt ebase grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte ebase diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird ebase Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

9 Findet Profiling statt?

ebase verarbeitet teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). ebase setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt ebase Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzt ebase das Scoring der Schufa. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1 Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das ebase zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzt.

Legen Sie Widerspruch ein, wird ebase Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, ebase kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2 Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeitet ebase Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird ebase Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
80218 München
E-Mail: service@ebase.com

Anlage – Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23 a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der European Bank for Financial Services GmbH sind geschützt durch:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH¹

Sicherungsobergrenze:

100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut²

Die folgenden Marken sind Teil der European Bank for Financial Services GmbH: finvesto, fintego

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „addiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro²

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt jeden einzelnen Einleger³

Zusätzliche Informationen

¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die European Bank for Financial Services GmbH ist auch unter dem Namen finvesto und fintego tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage⁴

Währung der Erstattung:

Euro

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Burgstraße 28

10178 Berlin

Deutschland

Postanschrift:

Postfach 11 04 48

10834 Berlin

Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0

E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen:

www.edb-banken.de

Empfangsbestätigung durch den/die Einleger:

Ihre Unterschrift(en) ist/sind nicht erforderlich. Sie haben den Empfang dieser Informationen bereits im Rahmen der Depot-/Kontoeröffnung bestätigt.

⁴ Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0

E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.07.2021

Die nachfolgenden Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Investmentdepot bei ebase führen. Für Kunden, die ein Investmentdepot mit Konto flex führen, gelten ergänzend die Regelungen in den Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger.

1 Depotvertrag

1.1 Depotöffnung

Ein Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depotöffnung durch ebase zustande. Der Kunde eröffnet das Investmentdepot (nachfolgend auch „Depot“ genannt) zum Zwecke der Anlage. Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Fondsanteilen) für den Depotinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) in Form der Verwahrung und Verwaltung von Fondsanteilen für andere, die nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) oder von ausländischen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) ausgegeben worden sind, sowie die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten. Eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person ist im Depot nicht möglich.

1.2 Fondsspektrum

Bei ebase können in den Investmentdepots nur Fonds verwahrt werden, welche im Fondsspektrum der ebase enthalten sind. Dies sind inländische und/oder ausländische Fonds, welche in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Weitere Ausführungen zum Fondsspektrum können im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten sein. ebase bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Fondsanteilen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Market-Timing/Late-Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Vor der Ausführung von Transaktionen ist ebase berechtigt, die Verfügungsbeziehung des Kunden festzustellen.

ebase nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Fondsanteilen nur entgegen, sofern die Fondsanteile des betreffenden Fonds von ebase in ihrem Fondsspektrum unter www.ebase.com angeboten werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen. ebase hat das Recht, bei Aufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen. Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird ebase den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Sofern der Kunde eine externe Bankverbindung angibt (z. B. für Verkäufe oder Käufe), muss diese grundsätzlich bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) (die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Eine vom Kunden angegebene externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an ebase geändert werden.

2.1 Kaufaufträge

Kaufaufträge können gegenüber ebase entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase oder mittels Lastschrifteinzug zugunsten ebase zu Lasten der angegebenen externen Bankverbindung oder, sofern der Kunde ein Konto flex bei ebase führt, mittels Einzug vom Konto flex erteilt werden. Die

Aufträge können nur online im Online-Banking und/oder schriftlich ggf. gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

2.1.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis bei Fonds (ausgenommen ETFs) (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) und den Marktpreis bei ETFs (Kaufkurs des Market-Makers ggf. zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts) ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber ebase abrechnen (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase.

Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zählt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige auf dem Treuhandkonto der ebase (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten des Kunden bei ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag. Bei Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase, die für einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag an den Auftraggeber zurücküberwiesen.

Bei Kaufaufträgen per Lastschrifteinzug hat ebase das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei ebase kommen.

ebase behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschrifteinzug, bei denen keine externe Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist bzw. kein Konto flex vorhanden ist bzw. kein Guthaben/dispositiver Saldo auf dem Konto flex vorhanden ist, oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen.

2.1.2 Notwendige Angaben

Kaufaufträge zugunsten eines Depots müssen unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie des Fonds, der Depotnummer, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds und des Betrages/der Fondsanteile mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen. Einzahlungen des Kunden per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zugunsten eines Depots müssen in Euro unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und WKN bzw. ISIN des gewünschten Fonds sowie unter Angabe des Namens des Depotinhabers erfolgen.

Bei Angabe einer Depotpositionsnummer und zusätzlich einer ISIN oder WKN ist/sind ISIN und/oder WKN für den Fondskauf entscheidend. Maßgeblich für die Verbuchung sind entweder der Name des Depotinhabers, die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds (für Folgezahlungen) oder die Depotnummer und die ISIN oder die Depotnummer und die WKN.

2.1.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise macht, kann der Auftrag von ebase nicht ausgeführt werden. Als Eingangstag für die Verbuchung der Einzahlung gilt dann der Bankarbeitstag der ebase, an dem die vollständigen Angaben eingeht. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depotöffnung erfolgt, gilt der erste Bankarbeitstag der ebase nach der Depotöffnung als Eingangstag für die Gutschriftsanzeige für den Kauf in das Depot.

2.1.4 Umrechnung Einzahlungsbeträge in Fondsanteile

Einzahlungsbeträge werden in Fondsanteile des/der gewünschten Fonds – bzw. in entsprechende Bruchteile bis zu sechs Stellen hinter dem Komma – umgerechnet.

2.1.5 Eigentum/bedingter Lieferungsanspruch

Die erworbenen Fondsanteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Fondsanteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von ebase durch Gutschrift auf das Depot erfüllt.

2.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Bei einem Depot mit gesperrten Fondsanteilen kann der Kunde ausschließlich über die freien Fondsanteile verfügen.

Sofern der Kunde ein Konto flex bei ebase führt, werden grundsätzlich sämtliche Erlöse aus den Fondsverkäufen dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige Weisung. Erfolgt diese Weisung schriftlich, ist diese gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Des Weiteren kann der Kunde diese Weisung online entgeltfrei erteilen.

2.2.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis bei Fonds (ausgenommen ETFs) (Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision) und den Marktpreis bei ETFs (Verkaufskurs des Market-Makers ggf. abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts) ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber ebase abrechnen (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. Die Abrechnung der Fondsanteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag des Kundenauftrags bei ebase zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden bei ebase eingeht, sofern kein anderer Orderweg vereinbart ist (z. B. online im Online-Banking). Sofern der Eingangstag des Kundenauftrags kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag.

2.2.2 Notwendige Angaben

Verkaufsaufträge müssen zulasten eines Depots unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds oder der ISIN bzw. der WKN des Fonds und des Betrages/der Fondsanteile mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen. Bei Verkaufsaufträgen, bei denen die Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine andere als die bei ebase angegebene externe Bankverbindung bzw. bei Bestehen eines Konto flex nicht auf dieses erfolgen soll, ist die Angabe der entsprechenden Bankverbindung erforderlich.

2.2.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise angibt, kann der Auftrag nicht ausgeführt werden.

Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, hat ebase das Recht, den Verkaufserlös auf ein ggf. bestehendes Konto flex gutzuschreiben. Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei ebase angegeben, wird der Verkaufserlös in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich ebase das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen.

2.3 Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge

Kauf-Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Überschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der ebase – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker weitergeleitet. Verkaufs-

Limitaufträge und Stop-loss-Aufträge werden beim Erreichen bzw. Unterschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der ebase – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker weitergeleitet.

Liegen die Fondspreise erst nach Buchungsschluss bei ebase vor, erfolgt die Weiterleitung – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker erst an dem auf den nächsten Bankarbeitstag folgenden Bankarbeitstag. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie die Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder des Market-Makers.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber ebase abrechnen (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, wird ebase den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Für Kauf-Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge für Fonds (ausgenommen ETFs) ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision) des jeweiligen Fonds von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers ggf. zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts). Für den Limitverkauf bzw. Stop-loss-Aufträge für Fonds (ausgenommen ETFs) ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision) des jeweiligen Fonds der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung zum Marktpreis (Verkaufskurs des Market-Makers ggf. abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts).

Bei Fondsumschichtungen sind Limit-, Stop-loss- oder Stop-buy-Aufträge nur für den abgebenden (d. h., zu verkaufenden) Fonds möglich. Die Angabe des Limits in den Limitkauf-/Limitverkaufsaufträgen sowie des Betrags in den Stop-buy-/Stop-loss-Aufträgen muss grundsätzlich in der Währung des jeweiligen Fonds erfolgen. Diese ist in den Verkaufsprospekten des jeweiligen Fonds enthalten und kann bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

2.4 Festsetzung des Preisermittlungstags

Es können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags in den Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds enthalten sein. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward Pricing des jeweiligen Fonds in den Verkaufsprospekten von der ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

2.5 Fondsumschichtungen

Eine Fondsumschichtung kann vom Kunden unabhängig von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, wenn die betroffenen Fonds im Fondsspektrum der ebase enthalten sind. Liegt bei einem Fonds kein aktueller Anteilpreis/Marktpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis/Marktpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis/Marktpreis ermittelt wird.

2.6 Valutenregelungen

Verkäufe bzw. Fondsumschichtungen können im Depot des Kunden erst gebucht werden, wenn die entsprechenden vorher gekauften Fondsanteile valutär dem Depotbestand der ebase zugebucht wurden. Diese Zubuchung fällt zeitlich nicht immer mit der Buchung im Depot des Kunden zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds abhängig.

2.7 Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten

Die Verbuchung von Transaktionen (Kauf, Verkauf, Fondsumschichtung) kann erst erfolgen, wenn ebase neben dem Anteilwert/Marktpreis auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

2.8 Prüfung von Aufträgen

Sofern bei ebase ein schriftlicher Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax), kann ebase jederzeit die Vorlage des schriftlichen Originalauftrags verlangen.

Bei einer Verfügung ist ebase nicht dafür verantwortlich und prüft auch nicht, dass die angegebene externe Bankverbindung auch auf den Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

ebase behält sich zudem das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die im Auftrag angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bei ebase zuletzt angegebene externe Bankverbindung eines Depotinhabers bzw. bei Bestehen eines Konto flex auf dieses vorzunehmen. Ist keine externe Bankverbindung bekannt bzw. kein Konto flex vorhanden, hat ebase das Recht, eine zusätzliche, schriftliche Bestätigung eines Depotinhabers bzw. eines Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen und bei Verkaufsaufträgen den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen. Dieses Recht besteht auch bei sämtlichen Telefax-Aufträgen. Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, hat ebase das Recht, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen.

2.9 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung Euro

Sämtliche Steuerbescheinigungen werden von ebase ausschließlich in der Währung Euro ausgestellt.

Ein- und Auszahlungen des Kunden an ebase und von ebase an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisengeldkurs bzw. Devisenbriefkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

2.10 Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

2.11 Auslieferungen/Externer Übertrag

Die Auslieferung von Fondsanteilen auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist nur in ganzen Fondsanteilen möglich. Bruchstücke werden verkauft und der Verkaufserlös wird dem Konto flex – sofern vorhanden – bei ebase gutgeschrieben bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung des Kunden überwiesen, es sei denn, der Kunden hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Ist keine externe Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben und kein Konto flex vorhanden, behält sich ebase das Recht vor, den Verkaufserlös auf die ihr zuletzt angegebene externe Bankverbindung des Kunden und/oder ggf. des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 2. Antragsteller bezeichneten Kunden zu überweisen.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei ebase angegeben, behält sich ebase das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen.

2.12 Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen/Kein Angebot an US-Bürger

ebase behält sich das Recht vor, einen Depotöffnungsantrag abzulehnen, wenn der Fonds von dem betreffenden Kunden nicht gekauft werden darf, z. B. aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Depotinhaber nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Depotinhaber verpflichtet, sich anhand der Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. Es bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA und an US-Bürger. Die im Fondsspektrum enthaltenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA und/oder an US-Bürger bestimmt. US-Bürger sind sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihren festen Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt in den USA haben und/oder dort steuerpflichtig sind.

Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden. Soweit ein Verkaufsprospekt eines Fonds Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen für weitere Länder bzw. derer Staatsbürger enthält, gelten diese auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien.

3 Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

3.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft

ebase führt Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt ebase im eigenen Namen für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit der Verwaltungsgesellschaft (ausgenommen ETFs) ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von ebase für Rechnung des Kunden mit dem Market Maker (derzeit die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main – im Folgenden Société Générale S.A.) außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und ggf. unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgewickelt. ebase fasst börsentäglich die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis zur Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds bei ebase vorliegen, zusammen (Blockorder). Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei ebase erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.ebase.com eingesehen werden. Im Anschluss daran übermittelt ebase, über ihren Zwischenkommissionär, der Société Générale S.A., jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag, den diese als Market-Maker außerbörslich selbst erfüllt.

ebase nimmt im Depot keine Weisungen des Kunden bezüglich des Orderwegs entgegen. Weitere bzw. zusätzliche Orderwege als die oben beschriebenen werden bei ebase im Depot nicht angeboten. ebase weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsdurchführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ebase. ebase ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird ebase den Kunden unverzüglich unterrichten.

3.2 Haftung der ebase bei Kommissionsgeschäften

ebase haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet ebase bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

3.3 Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

ebase führt die Kundenaufträge in nicht-komplexen Fondsanteilen ausschließlich auf Veranlassung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. ebase weist den Kunden explizit darauf hin, dass bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts auf Veranlassung des Kunden oder eines von ihm Bevollmächtigten, ebase keine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG vornimmt. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft ebase nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung für ihn angemessen ist, d. h., es findet keine Überprüfung statt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die Risiken im Zusammenhang mit den nicht-komplexen Fondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen kann.

Des Weiteren wird ebase auch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft ebase nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit Verluste

zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

ebase geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung eine Beratung oder eine Anlagevermittlung durch seinen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

3.4 Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich komplexer Fondsanteile

ebase führt Kundenaufträge in komplexen Fondsanteilen ausschließlich im beratungsfreien Geschäft aus. Für die Auftragsdurchführung ist eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich.

ebase wird bei der Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Fonds mit der vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten beauftragten Kundenorder abgleichen.

Entspricht die vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung für komplexe Fondsanteile nicht dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem komplexen Fonds, wird ebase den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

ebase geht davon aus, dass der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Fonds verfügen, wenn das vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten unterzeichnete Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ ebase vorliegt. Für den Fall, dass ebase kein vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten unterzeichnetes Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ vorliegt, kann ebase keine Beurteilung der Anlageentscheidung des Kunden hinsichtlich der Angemessenheit aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen vornehmen. ebase wird in diesem Fall den Auftrag zum Erwerb von Fondsanteilen an einem komplexen Fonds nicht durchführen.

ebase weist den Kunden explizit darauf hin, dass sie bei der Durchführung des beratungsfreien Geschäfts keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornimmt, d. h., ebase prüft nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

ebase geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung eine Beratung oder eine Anlagevermittlung durch seinen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

3.5 Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch ebase

ebase weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung des Investmentdepots keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. ebase haftet nicht für die getroffene Anlageentscheidung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten und/oder die Anlagevermittlung und/oder die Anlageempfehlung des Vermittlers und/oder die Anlageentscheidung des Vermögensverwalters des Kunden. ebase haftet auch nicht für die Verletzung von Informations-/Aufklärungs- und/oder ggf. bestehenden Beratungspflichten des Vermittlers des Kunden. Sofern ebase dem Kunden über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dies soll dem Kunden lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

3.6 Konditionen für Transaktionen (Kauf/Fondsumschichtung/Verkauf)

Es gelten für den Kauf, die Fondsumschichtung und den Verkauf von Fondsanteilen die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen.

3.7 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft ebase dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Fondsanteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Fondsanteilen verschafft. Diese Fondsanteile verwahrt ebase für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

3.8 Anschaffung im Ausland

3.8.1 Anschaffungsvereinbarung

ebase schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen ausführt, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

3.8.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

ebase kann die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking Luxembourg S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.8.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

ebase wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Fondsanteile befinden (Lagerland).

3.8.4 Deckungsbestand

ebase braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für ebase verwahrten Fondsanteile derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von ebase nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

3.8.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist ebase nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

3.9 Kumulierung von Kundenaufträgen

Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsaufträge können pro Fonds/ETF zu einer kumulierten Fondssorder zusammengefasst, im Falle von Fonds gegeneinander genettet werden (Netting), und von ebase an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär und/oder Market-Maker weitergeleitet werden. ebase weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. ebase wird Kundenaufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist.

3.10 Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge

Sofern besondere Umstände eintreten, die es ebase als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsaufträge von Fondsanteilen auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds keine weiteren Fondsanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Fondsanteile durch die Verwaltungsgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige/rationierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird

der Ausführungsauftrag geschlossen. ebase wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

3.11 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depotöffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Information Document (KIID), ggf. Basisinformationsblatt (BIB)/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/Jahresberichte bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallenden Fonds) zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen unter www.ebase.com eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden.

3.12 Haftung

3.12.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Inland haftet ebase für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet ebase auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

3.12.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer, haftet ebase für deren Verschulden.

3.13 Sonstiges

3.13.1 Auskunftersuchen

Ausländische Fondsanteile, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von ebase im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der ebase oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. ebase wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

3.13.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der ebase in- oder ausländische Fondsanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt.

3.13.3 Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte

Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte für Forderungen zugunsten eines ausländischen Zwischenverwahrers, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Zwischenverwahrers an den Kunden beruhen, wird ebase nicht zu Lasten von Fondsanteilen des Kunden bestellen oder vereinbaren, es sei denn, diese sind von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats vorgeschrieben, in dem die Fondsanteile für den Kunden gehalten werden. ebase wird seine Kunden unverzüglich unterrichten, wenn es zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet ist, die Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte nach Satz 1 begründen.

4 Mitteilungen zum Depot

4.1 (Online-)Abrechnungen, (Online-)Depotauszüge und (Online-)Mitteilungen

Über jeden Fondsanteilkau/-verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erhält der Kunde unverzüglich elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger die gesetzlich erforderlichen Informationen in Form einer Mitteilung (wie z. B. (Online-)Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) und/oder (Online-)Depotauszüge, etc.) oder durch eine Mitteilung als Ausdruck auf dem Kontoauszug. Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) gemäß dem

Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt) zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit, durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden.

Im Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen mit Fondsanteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen wird ebase dem Kunden grundsätzlich mindestens alle sechs Monate die gesetzlich erforderlichen Informationen über die betreffenden Geschäfte auf dem elektronischen Weg durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb zur Verfügung stellen.

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten.

4.2 Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Fondsanteilen ggf. entstehenden Verluste werden durch ebase im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird, vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden, in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss ebase spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahres auf null gestellt.

5 Spar-/Entnahmeplan

5.1 Sparplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Sparplan einrichten, sodass regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge gekauft werden und diese Beträge von einem vorhandenen Konto flex bei ebase oder von einer vom Kunden anzugebende externe Bankverbindung eingezogen werden (Sparplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kauftermin, hat ebase das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Kauftermin zu berücksichtigen. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Sparplans/Kaufs ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

5.2 Entnahmeplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Entnahmeplan einrichten, sodass bei entsprechendem Depotbestand regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge verkauft werden und auf ein vorhandenes Konto flex bei ebase oder auf eine vom Kunden anzugebende externe Bankverbindung überwiesen werden (Entnahmeplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat ebase das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetag zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht unmittelbar gelöscht, sondern beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichend Depotbestand vorhanden

ist. Kann der Entnahmeplan jedoch zum zweiten Mal mangels Depotbestand nicht ausgeführt werden, wird er von ebase gelöscht. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

6 Stornobuchungen

ebase kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird ebase den Kunden unverzüglich gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Bankarbeitstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. ebase ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen der einzelnen Verwaltungsgesellschaften durchzuführen. Hierbei hat sie das Recht, eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

7 Ausschüttungen

Soweit einzelne Fonds Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen in Form von Wiederanlagen automatisch zum betreffenden Anteilpreis/Marktpreis in Fondsanteile des ausschüttenden Fonds, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, frühestens am Zahlbarkeitstag oder ansonsten zu dem Bankarbeitstag, an dem ebase alle erforderlichen Daten sowie der Geldbetrag vorliegen, oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag, bearbeitet und danach wiederangelegt. Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär bzw. der Market-Maker den Auftrag gegenüber ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in den ausschüttenden Fonds erfolgen in der jeweiligen Währung dieses Fonds. Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkauf für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Sollte der ausgewählte Fonds eine von Euro abweichende Währung haben, werden die Ausschüttungen anhand des am Folgetag des Wiederanlagetags jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Der Kunde kann der Wiederanlage der Ausschüttung möglichst schriftlich – mindestens in Textform – widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag müssen mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei ebase eingegangen sein, andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt.

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in Euro werden dann gemäß dem Auftrag des Kunden ausgeführt. Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung und dem dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurs sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

8 Vorabpauschale

Die Vorabpauschale, eine für steuerliche Zwecke kalenderjahresbezogene Mindestverzinsung, ist für den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben steuerpflichtig. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Hinweise auf ggf. anfallende Steuern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

9 Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung

9.1 Fondsliquidation/Laufzeitfonds

Bei Kenntnis über eine Fondsliquidation bzw. über das Laufzeitende hat ebase das Recht, den zu liquidierenden Fonds bzw. den Laufzeitfonds vor dem Li-

quidationszeitpunkt bzw. vor dem Laufzeitende für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds, dessen Fondsanteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft liquidiert oder ist bei einem Laufzeitfonds das Ende der Laufzeit erreicht, wird ebase, sofern sie rechtzeitig von der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wird, den Kunden hierüber gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft gleichzeitig eine Alternative für den zu liquidierenden Fonds nennt, wird ebase den Kunden auch hierüber gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, im Rahmen der ihm mitgeteilten Fristen einen gegenteiligen Auftrag zu erteilen. Falls ebase kein Auftrag des Kunden vorliegt, wird der Erlös der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem nicht in Euro geführten Fonds an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei ebase bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Bei einem Laufzeitfonds erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit bzw. bei einer Fondsliquidation erfolgt die Abrechnung am Liquidationstermin zum errechneten Liquidationserlös inkl. der Ertragsanteile, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, zu dem Bankarbeitstag, an dem ebase alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag.

Kommt es vor der Fondsliquidation bzw. vor Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu liquidierende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei ebase bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Kommt es nach der Fondsliquidation bzw. nach Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei ebase bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Falls ebase kein Auftrag des Kunden vorliegt, wird der Erlös der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem in Euro geführten Fonds in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P.o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich ebase das Recht vor, eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe der Zahlung zu wählen.

9.2 Fondsverschmelzung

Bei Kenntnis über eine Fondsverschmelzung hat ebase das Recht, den zu verschmelzenden Fonds vor dem Übertragungsstichtag für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds, dessen Fondsanteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer Fondsverschmelzung übertragen, wird ebase die Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke in den zu übernehmenden Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft für den übertragenden Fonds vorgibt, verschmelzen.

Sobald ebase die erforderlichen Informationen vorliegen, informiert sie gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen die betroffenen Kunden über die Fondsverschmelzung. Hierzu wird ebase den betroffenen Kunden die sogenannten „Verschmelzungsinformationen“ der Verwaltungsgesellschaft im Online-Postkorb zur Verfügung stellen.

Bei Fondsverschmelzungen wird der zu übertragende Fonds über den Übertragungsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Transaktionen gesperrt. ebase müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. von der jeweiligen Lagerstelle vorliegen, um eine entsprechende Buchung im jeweiligen Depot vornehmen zu können.

Kommt es vor dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu übertragende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf das Konto flex bei ebase bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei ebase angegeben, wird der Erlös der Ausschüttung in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich ebase das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Erlöses der Ausschüttung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Erlöses der Ausschüttung zu wählen.

Kommt es nach dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge in den zu übernehmenden Fonds ausgeführt.

Bei einer Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen zu übernehmenden Fonds. ebase müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. vorliegen, um eine entsprechende Buchung im Depot, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, vornehmen zu können.

9.3 Abwicklungsmodalitäten

Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ und „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

9.4 Verzögerte bzw. fehlende Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern ebase erst nach der Fondsliquidation bzw. nach der Fondsverschmelzung davon Kenntnis erlangt, steht sie für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. für Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird dem Kunden auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen.

10 Hinweise zu Offenen Immobilienfonds

Für Anlagen in Offene Immobilienfonds sind besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (AnsFuG, auch „Anlegerschutzgesetz“ genannt) sowie solche des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), zu beachten. Detaillierte Informationen hierzu können den jeweiligen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds entnommen werden.

Auslieferungen/externe Überträge von Fondsanteilen, für die eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.

11 Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht der Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- ebase erhält von den die jeweiligen Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) für die Durchführung/Abwicklung des Kommissionsgeschäfts. Die laufende Vertriebsprovision wird von ebase zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen (z. B. für den Ausbau ihrer umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools) eingesetzt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an ebase keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an ebase gezahlt wird.

- ebase können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmone-täre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann ebase solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.

- ebase gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die Vertriebsprovision wird von ebase für die Vermittlungs- bzw. ggf. abhängige Beratungstätigkeit gewährt. Die laufende Vertriebsprovision wird von ebase für die Aufrechterhaltung des Informations- und Betreuungsangebotes gewährt. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der vom Kunden vereinnahmten Vertriebsprovision bzw. der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von ebase gezahlt wird.

- ebase hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.

- Sofern zwischen ebase und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat ebase ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei ebase berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.

Nähere Informationen zu den von ebase erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei ebase erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren ebase und der Kunde, dass ebase die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen ebase und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

12 Sonstige Regelungen

Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Kontobedingungen) und Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Konten) und das Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

13 Hinweise zum Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB bei dem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternativen Investmentfonds (AIF)

Wenn der Kauf von Fondsanteilen eines offenen Investmentvermögens aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf der Fondsanteile vermittelt hat, erfolgt ist, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB in Textform widerrufen. Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf

* Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 c BGB, so ist gemäß § 312 g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preise auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegen, ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift ohne Angabe von Gründen zu erklären. Der Lauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Fondsanteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat (d. h. kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist) oder der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Fondsanteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Fondsanteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Fondsanteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Fondsanteilen durch den Kunden.

Das Widerrufsrecht in Bezug auf Fondsanteile eines geschlossenen Investmentvermögens richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger

Stand: 15.09.2019

Die nachfolgenden Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger gelten ausschließlich für Kunden, welche einen Wertpapier-Sparvertrag für vermögenswirksame Leistungen (nachfolgend „VL-Vertrag“ genannt) mit der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) vereinbart haben.

1 Vertragsart

Beim VL-Vertrag handelt es sich um eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz, bei der der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen gemäß §§ 2, 3 Vermögensbildungsgesetz anlegt. Auf den VL-Vertrag können derzeit bis zu 400,00 Euro* pro Jahr vermögenswirksam angelegt werden. Der VL-Vertrag kann nur auf den Namen eines Arbeitnehmers eröffnet bzw. unter diesem geführt werden (Einzeldepot). Zusammen mit der Eröffnungsbestätigung für den VL-Vertrag erhält der Kunde einen „Auftrag an den Arbeitgeber“, den er ausgefüllt und unterschrieben an seinen Arbeitgeber weiterleiten muss.

2 Gesetzliche Sperrfrist

Die gesetzliche Sperrfrist gilt für alle aufgrund des VL-Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist. Die Sperrfrist für die erworbenen Fondsanteile beträgt sieben Jahre und endet am letzten Kalendertag des siebten Kalenderjahrs.

Als Zeitpunkt des Vertragsbeginns gilt der Bankarbeitstag, an dem die erste vermögenswirksame Leistung vom Arbeitgeber bei ebase eingeht. Von dem Vertragsbeginn ab können sechs Jahre lang Einzahlungen geleistet werden. Für eingezahlte vermögenswirksame Leistungen nach den sechs Jahren beginnt die Sperrfrist von neuem zu laufen.

3 Zahlungen

Die vermögenswirksamen Leistungen müssen vom Arbeitgeber direkt auf das angegebene Treuhandkonto der ebase überwiesen werden. Die Überweisung muss nicht in festen Raten erfolgen. Wenn der Arbeitgeber für ein volles Kalenderjahr jedoch keine Zahlungen leistet und die Erträge nicht wiederangelegt werden, gilt der VL-Vertrag als unterbrochen. Für weitere Zahlungen beginnt dann die Sperrfrist neu zu laufen. Eigene Einzahlungen sind jederzeit möglich. Die dafür erworbenen Fondsanteile sind nicht gesperrt. Eine Arbeitnehmer-Sparzulage kann für eigene Einzahlungen nicht beantragt werden.

4 Verkäufe

4.1 Verkäufe nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist

Wenn der Kunde nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist durch einen schriftlichen bzw. online Verkaufsauftrag über sein Fondsanteilguthaben verfügt, wird der Verkaufserlös auf die im Auftrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. Ist im Auftrag keine externe Bankverbindung angegeben, behält sich ebase das Recht vor, den Verkaufserlös auf das Konto flex zu überweisen. Ist kein Konto flex vorhanden, hat ebase das Recht, den Verkaufserlös auf die zuletzt angegebene externe Bankverbindung (z. B. im Depotöffnungsantrag) des Kunden zu überweisen.

4.2 Verkäufe innerhalb der gesetzlichen Sperrfrist

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage rückwirkend bei Verkäufen innerhalb der gesetzlichen Sperrfristen, sofern keine gesetzliche Ausnahmeregelung Anwendung findet (§ 13 Abs. 5 S. 3 Vermögensbildungsgesetz).

Außerdem gilt bei einer vorzeitigen Verfügung (auch Teilverfügung) der VL-Vertrag als beendet. Bei vorzeitigen schädlichen Verfügungen fällt ein im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannter Aufwandsersatz an. Eine Veräußerung der Fondsanteile vor Ablauf der Sperrfrist zum Erwerb anderer Fondsanteile ist somit ebenfalls nur prämienschädlich möglich. Die Rechte aus dem VL-Vertrag können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Das Pfandrecht gemäß Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend

„Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) gilt nicht für die – während der Sperrfristen – gesperrten Fondsanteile.

5 Arbeitnehmer-Sparzulage

Sofern der Kunde gemäß § 13 Vermögensbildungsgesetz einen gesetzlichen Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage hat, kann der Kunde jährlich bei dem für ihn zuständigen Finanzamt diese beantragen. Hierzu erhält der Kunde von ebase den Halbjahres-/Jahresdepotauszug mit den entsprechenden VL-Einzahlungen. Die VL-Daten werden von ebase elektronisch an das zuständige Finanzamt gemeldet, sofern der Kunde die schriftliche Einwilligung für die elektronische Datenübermittlung erteilt hat. Übermittelt ebase die VL-Daten, so informiert ebase den Kunden darüber mit separater Post. Eine beleghafte Aufstellung der VL-Daten entfällt.

Hinweise zur Erteilung und zum Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung von vermögenswirksamen Leistungen (VL):

Einwilligung des Arbeitnehmers

Die elektronische Datenübermittlung durch ebase setzt voraus, dass eine Einwilligung des Arbeitnehmers, für den die VL auf dem Depot angelegt wurden, gegeben ist. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, es sei denn, der Kunde widerruft diese schriftlich gegenüber ebase.

Widerruf der Einwilligung

Eine bestehende Einwilligung in die elektronische Datenübermittlung kann gegenüber ebase schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf muss ebase vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, vorliegen. Im Falle des Widerrufs besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage.

Folgenden Daten werden gemeldet:

- vertragsbezogene Angaben (z. B. Depotnummer, Sperrfrist-Ende-Datum)
- persönliche Angaben des Arbeitnehmers (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Steuer-Identifikationsnummer, Wohnsitzadresse, Jahresbetrag der angelegten VL)
- sonstige Angaben (z. B. Institutsschlüssel, Anschrift der ebase)

Eine evtl. vom Finanzamt gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage wird bei Ablauf der Sperrfrist an ebase überwiesen und in dem VL-Vertrag zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) des jeweiligen Fonds angelegt. Besteht zum Zahlungseingang der Sparzulage der VL-Vertrag nicht mehr, wird dem Kunden der Betrag auf seinem Konto flex, sofern ein solches besteht, gutgeschrieben, oder auf die angegebene externe Bankverbindung überwiesen.

6 Fondsverschmelzung/Fondsliquidation

Wird ein Fonds, dessen gesperrte Fondsanteile in einem VL-Vertrag angelegt sind, mit einem anderen VL-fähigen Fonds verschmolzen, erfolgt eine Übertragung der VL-Vertragsdaten auf den zu übernehmenden Fonds (gemäß Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot“ genannt). Wird bei einer Fondsverschmelzung durch die Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften kein VL-fähiger zu übernehmender Fonds angegeben, dann wird der VL-Vertrag vorzeitig prämienschädlich beendet. Wird der Fonds hingegen liquidiert, gilt dies immer als vorzeitige prämienschädliche Auflösung.

7 Mitteilungen bei einem VL-Vertrag

Wenn bei einem VL-Vertrag die Summe der vertraglich vereinbarten jährlichen VL-Zahlungen das Dreifache (derzeit 1.200,00 Euro*) des maximalen Förderbetrags gemäß Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt und wenn diese Zahlungen in gleichbleibender Höhe monatlich, zweimonatlich oder vierteljährlich erfolgen, hat ebase das Recht dem Kunden die Ausführung der regelmäßigen Fondsanteilkäufe und die daraus resultierende Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand gemäß den gesetzlichen Regelungen (§ 24 Abs. 3 Depotgesetz) mitzuteilen. Ergänzend gelten für

* Stand: Januar 2018

Mitteilungen zum VL-Vertrag die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ der Bedingungen für Investmentdepots. Des Weiteren gelten für den Kunden die Pflichten der Prüfung gemäß Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

8 Sonstige Regelungen

Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Kontobedingungen) und Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Konten) und das Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

Sonderbedingungen für das ebase Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 15.10.2020

Die unten genannten Regelungen gelten in Ergänzung zu den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) und den Regelungen für das ebase Depot (nachfolgend auch „Investmentdepot“ genannt) bei ebase für die Kunden mit den folgenden Produkten:

- ebase Sparzielplan nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für Privatanleger (nachfolgend „Sparzielplan“ genannt)
- Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz im Rahmen eines ebase Sparziels nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für Privatanleger (nachfolgend „Wertpapier-Sparvertrag“ genannt)
- Überlaufplan
- Kombiplan

Sonderregelungen für den Sparzielplan

Für den Sparzielplan gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), weitere mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten) und Sonderbedingungen (wie z. B. Kontobedingungen) und dem Preis- und Leistungsverzeichnis bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die folgenden Sonderregelungen für den Sparzielplan.

1 Sparzielplan

Der Sparzielplan kann nur in Verbindung mit einem Investmentdepot – ggf. mit Konto flex – bei ebase abgeschlossen werden. Es können nur die unter www.ebase.com als „sparplanfähig“ ausgewiesenen Fonds Bestandteil eines Sparziels sein. Die Anlage in Exchange Traded Funds (ETF) innerhalb eines Sparziels ist nicht möglich.

Mit dem Abschluss des Sparziels verpflichtet sich der Kunde, während der Vertragslaufzeit in regelmäßigem Abstand, entsprechend der im Antrag für den Abschluss eines ebase Sparziels für Privatanleger nach § 304 KAGB (nachfolgend „Antrag Sparzielplan“ genannt) getroffenen Vereinbarungen, Einzahlungen zum Bezug von Anteilscheinen an einem Fonds vorzunehmen (Sparraten).

Der Sparzielplan wird in der Weise durchgeführt, dass, bis auf Widerruf, regelmäßige Einzahlungen des Kunden von ebase auftragsgemäß, per automatisiertem Verfahren und ohne eigenen Ermessensspielraum der ebase, in Fondsanteile des vom Kunden festgelegten Fonds angelegt werden. Die Zahlung der Sparraten ist nur mittels Lastschrift einzug zu den vereinbarten Terminen möglich. Hierzu ermächtigt der Kunde ebase, bis auf einen Widerruf in Textform, die Einzahlungsbeträge von seiner im „Antrag Sparzielplan“ angegebenen externen Bankverbindung, jeweils zum vereinbarten Termin einzuziehen. Die Sparrate kann nur monatlich zum 1. oder 15. eingezogen werden. Erfolgt der Auftrag zur Einrichtung des Sparziels oder etwaige Änderungsaufträge (z. B. Änderung der Sparrate) weniger als acht Bankarbeitstage der ebase vor dem jeweiligen Ratenspartermin, hat ebase das Recht, diesen erst für den nächstfälligen Ratenspartermin zu berücksichtigen.

Die Sparrate wird – abzüglich der gemäß dem Punkt „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen“ dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan zu zahlenden Provisionen – in Fondsanteilen aus dem für den Sparzielplan angebotenen Fondsspektrum angelegt.

Es werden sämtliche Einzahlungen stets in den beim Vertragsabschluss festgelegten Fonds, per automatisiertem Verfahren und ohne eigenen Ermessensspielraum der ebase, angelegt. Die regelmäßige monatliche Einzahlung muss mindestens 50,00 Euro betragen.

Bei einer Fondsverschmelzung wird der Sparzielplan auf den neuen Fonds (Zielfonds) übertragen. Bei einer Fondsliquidation wird der Sparzielplan gelöscht. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der Bedingungen für das Investmentdepot.

Bei Einzahlungen, die auf einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Fondsliquidation, Aussetzung

der Anteilrücknahme) nicht erworben werden kann, wird der Sparzielplan automatisch beendet. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Kostenvorauszahlungen ist nicht möglich. Pro Sparzielplan kann nur ein Fonds bespart und verwahrt werden. Für jeden Fonds ist ein separater Sparzielplan zu beantragen.

2 Laufzeit

Die Laufzeit des Sparziels wird bei Abschluss des Sparziels festgelegt und beträgt mindestens sechs Jahre und maximal 20 Jahre. Die Vertragslaufzeit kann vom Kunden nachträglich grundsätzlich nicht verändert werden. Weitere Regelungen zur Vertragslaufzeit siehe Punkt „Änderung der Sparraten“ dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan.

3 Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen

Aus der Höhe der durch den Kunden angegebenen monatlichen Sparrate und der angegebenen Vertragslaufzeit errechnet sich die Sparzielsumme. Die Sparzielsumme ist die Summe aller Sparraten inkl. Vertriebsprovision innerhalb der angegebenen Vertragslaufzeit.

Für den Erwerb der Fondsanteile an dem Fonds, der im Rahmen der Anlage dieses Sparziels vom Kunden ausgewählt wurde – für die künftigen Fondsanteile vorab – erhebt ebase Vertriebsprovisionen vom Kunden, welche sie dann an den Vermittler des Kunden gewährt. Die maximale Vertriebsprovision entspricht dabei höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags auf die festgelegte Sparzielsumme.

Der Kunde wurde explizit darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass von jeder der für das erste Vertragsjahr vereinbarten Sparraten höchstens 1/3 zur Begleichung der Vertriebsprovision auf die gesamte Sparzielsumme verwendet werden darf. Die restlichen Ansprüche des Vermittlers des Kunden auf die Vertriebsprovision werden ab dem zweiten Vertragsjahr (bei ununterbrochenen monatlichen Sparratenzahlungen) auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt und bis zum Ende der Vertragslaufzeit an den Vermittler des Kunden gezahlt.

Hinweis: Die Provision/Kostenvorausbelastung wird an den Vermittler des Kunden gezahlt und mindert den zur Anlage kommenden Sparbetrag!

Soweit im ersten Vertragsjahr die Einzahlung einer vereinbarten monatlichen Sparrate vorübergehend ausbleibt, wird von den dann später erfolgten Einzahlungen bis zu je 1/3 der jeweils monatlichen Sparrate für die Deckung der Vertriebsprovision verwendet, solange bis alle Einzahlungen der Sparraten für das erste Vertragsjahr erfüllt worden sind. Wird der Sparzielplan vor Erreichen der Sparzielsumme beendet, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Kosten/Vertriebsprovisionen.

Nach Beendigung des Sparziels bzw. nach Erreichen der bei Vertragsabschluss festgelegten Vertragslaufzeit (Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige unveränderte Sparrentenzahlung) oder bei Erreichen der Sparzielsumme, erfolgt der Erwerb weiterer Fondsanteile zum Anteilpreis (d. h., Anteilwert ggf. zzgl. der Vertriebsprovision).

4 Fondswechsel

Ein Wechsel des bei Vertragsbeginn vom Kunden ausgewählten Fonds in einen anderen Fonds ist nach dem ersten Vertragsjahr bei ununterbrochenen monatlichen Sparrentenzahlungen ausschließlich mit dem Formular „Auftrag zum Fondswechsel innerhalb eines Sparziels nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für Privatanleger“ möglich. Wird der Fondswechsel mit diesem Formular beauftragt, werden von der Sparrate die für den bisherigen Fonds jeweils noch zu zahlenden Provisionen abgezogen. Erfolgt der Fondswechsel in einen Fonds mit geringerer Vertriebsprovision, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Kosten/Vertriebsprovisionen.

5 Änderung der Sparraten

Eine Veränderung der im „Antrag Sparzielplan“ vereinbarten Sparrate ist erst nach Ablauf des ersten Vertragsjahres möglich. Eine Verminderung der Sparrate auf einen Betrag unterhalb der Mindestsparrate von 50,00 Euro ist nicht zulässig.

Sollte der Einzug der Sparrate an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht möglich sein, hat ebase das Recht, den Sparzielplan zu beenden. Unabhängig davon kann der Kunde jederzeit einen schriftlichen Auftrag erteilen, den Einzug der Sparplanraten auszusetzen, jedoch nicht länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate.

Hat der Kunde die Zahlung einer Sparrate unterbrochen oder die monatliche Sparrate vermindert, bewirkt dies automatisch eine Verlängerung der Vertragslaufzeit und damit verbunden die Fortsetzung der Einzahlungen über die planmäßige Laufzeit hinaus, bis zum Erreichen der bei Einrichtung des Sparzielplans gemäß dem Punkt „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen“ dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan errechneten Sparzielsumme.

Eine Veränderung der Sparzielsumme ist nicht möglich.

6 Kündigung

Vor Laufzeitende oder dem Erreichen der Sparzielsumme kann der Sparzielplan nur durch Kündigung beendet werden. Kündigt der Kunde den Sparzielplan vor Ende der Vertragslaufzeit, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Vertriebsprovisionen. Der Sparzielplan kann von ebase nur aufgrund der Regelung unter Punkt „Änderung der Sparraten“ dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan oder aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Nach Wirksamwerden der Kündigung wird der Sparzielplan beendet und kann nicht reaktiviert werden. Das bisher aufgelaufene Guthaben verbleibt, soweit keine andere Kundenweisung vorliegt, im Investmentdepot.

Dem Kunden werden bei

- erneuten Sparratenzahlungen, nach Wirksamwerden der Kündigung,
- und/oder bei weiteren Sparratenzahlungen über die Vertragslaufzeit hinaus,
- und/oder bei weiteren Sparratenzahlungen nach Erreichen der Sparzielsumme,
- und grundsätzlich bei Einzahlungen/Sonderzahlungen,

die Fondsanteile zum regulären Anteilpreis (d. h., Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet.

7 Weitere Transaktionsmöglichkeiten während der Vertragslaufzeit

Aus- und Einzahlungen sind während der Vertragslaufzeit grundsätzlich jederzeit möglich. Die Einzahlungen können nur in den bei Vertragsabschluss bzw. den bei einem Fondswechsel ausgewählten Fonds angelegt werden. Einmalzahlungen/Sonderzahlungen werden nicht auf die Sparzielsumme angerechnet und zum Anteilpreis (d. h., Anteilwert ggf. zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet.

8 Entnahmeplan

Die Einrichtung eines Entnahmeplans ist gemäß Punkt „Entnahmeplan“ der Bedingungen für das Investmentdepot möglich. Abweichend dazu ist die Voraussetzung für die Einrichtung eines Entnahmeplans ein Depotguthaben von Fondsanteilen in Höhe von mindestens 5.000,00 Euro. Wenn der Kunde mit ebase einen Entnahmeplan vereinbart hat, veräußert ebase bis zu einem Widerruf in Textform, die erforderliche Anzahl der Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen und überweist die Beträge auf das Konto flex des Kunden bei ebase oder an die bei ebase angegebene externe Bankverbindung. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat ebase das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermin zu berücksichtigen.

9 Hinweise

Die Wertentwicklung des Sparzielplans hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. ebase kann dem Kunden nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages zusagen. Die Provisionszahlungen gemäß dem Punkt „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen“ dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan mindern den zur Anlage kommenden Sparbetrag.

Sämtliche Änderungen des Sparzielplans sind vom Kunden schriftlich bzw. online im Online-Banking mitzuteilen.

Sonderregelungen für den Wertpapier-Sparvertrag

Es gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, den Bedingungen für das Investmentdepot, den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, den Sonderregelungen für den Sparzielplan sowie weiteren mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderregelungen für Konten) und dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, die folgenden Sonderregelungen für den Wertpapier-Sparvertrag.

Das jeweils aktuell gültige Preis und Leistungsverzeichnis ist unter www.ebase.com zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

1 Wertpapier-Sparvertrag

Abweichend von einer während der gesamten Vertragslaufzeit gleichbleibenden Erhebung der Vertriebsprovision im Rahmen einer Anlage in einen Wertpapier-Sparvertrag kann der Kunde bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen (nachfolgend „VL“ genannt), die für die Verwahrung im Rahmen des jeweiligen Investmentdepots zugelassen sind, festlegen, dass seine regelmäßigen Einzahlungen gemäß den Regelungen in § 304 KAGB (Kostenvorausbelastung) abgerechnet werden.

Regelmäßige VL-Einzahlungen werden grundsätzlich vom Arbeitgeber vorgenommen. Arbeitgeber können regelmäßige VL-Einzahlungen auf den Sparzielplan über einen Zeitraum von sechs Jahren tätigen. Verfügungen, die während der Sperrfrist getroffen werden, haben – falls keine gesetzliche Ausnahmeregelung Anwendung findet (§ 13 Abs. 5 S. 3 Vermögensbildungsgesetz) – den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge.

Ein Wechsel von dem bei Vertragsbeginn ausgewählten Fonds in einen anderen Fonds ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich. Pro Wertpapier-Sparvertrag kann nur ein Fonds bespart und verwahrt werden.

2 Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen

Aus der Höhe der durch den Kunden angegebenen periodischen VL-Sparrate und der Vertragslaufzeit errechnet sich die Sparzielsumme. Die Sparzielsumme ist die Summe aller Sparraten inkl. Vertriebsprovision innerhalb der Vertragslaufzeit.

Für den Erwerb der Fondsanteile an dem Fonds, der im Rahmen der VL-Anlage dieses Sparzielplans vom Kunden ausgewählt wurde – für den Erwerb künftiger Fondsanteile vorab – erhebt ebase Vertriebsprovisionen vom Kunden, welche ebase sodann an den Vermittler des Kunden gewährt. Die maximale Vertriebsprovision entspricht dabei höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags auf die festgelegte Sparzielsumme.

Der Kunde wurde explizit darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass von jeder der für das erste Vertragsjahr vereinbarten Sparraten höchstens 1/3 zur Begleichung der Vertriebsprovision auf die gesamte Sparzielsumme verwendet werden darf. Die restlichen Ansprüche des Vermittlers des Kunden auf die Vertriebsprovision werden ab dem zweiten Vertragsjahr (bei ununterbrochenen monatlichen Sparratenzahlungen) auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt und bis zum Ende der Vertragslaufzeit an den Vermittler gezahlt.

Hinweis: Die Provisionen/Kostenvorausbelastungen werden an den Vermittler des Kunden gezahlt und mindern die zur Anlage kommende VL-Anlage!

Soweit im ersten Vertragsjahr die Einzahlung einer vereinbarten monatlichen Sparrate vorübergehend ausbleibt, bzw. nur Teilzahlungen geleistet werden, wird von den dann späteren bzw. nachträglichen Einzahlungen bis zu je 1/3 der jeweils monatlichen Sparrate für die Deckung der Ausgabeaufschläge verwendet, solange bis alle Einzahlungen der Sparraten für das erste Vertragsjahr erfüllt worden sind. Wird der Wertpapier-Sparvertrag vor Erreichen der Sparzielsumme beendet, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Kosten/Vertriebsprovisionen.

3 Anschlussvertrag/Weitere Einzahlungen

Bei automatischen VL-Anschlussverträgen zur erneuten Anlage vermögenswirksamer Leistungen, d. h., bei weiteren Einzahlungen auf den Wertpapier-Sparvertrag nach Ablauf der Einzahlfrist von sechs Jahren, kommt die Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB nicht zur Anwendung. Die regelmäßigen Einzahlungen, die nach Ablauf der sechsjährigen Einzahlfrist für diesen Wertpapier-Sparvertrag eingehen, werden grundsätzlich zum Anteilpreis (d. h., Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags.

4 Hinweise

Die Wertentwicklung des Wertpapier-Sparvertrags hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. ebase kann dem Kunden nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages zusagen. Die Provisionszahlungen gemäß Punkt „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen“ dieser Sonderregelungen für den Wertpapier-Sparvertrag mindern den zur Anlage kommenden Sparbetrag.

Sonderregelungen für den Überlaufplan mit einem oder mehreren Zielfonds

Die Sonderregelungen für den Überlaufplan mit einem oder mehreren Zielfonds gelten in Ergänzung zu den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) und den Regelungen für das Investmentdepot bei ebase.

Der Kunde kann im Investmentdepot mit einem separaten Auftrag (Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans für ein Investmentdepot bei ebase“) ebase mit der Einrichtung eines Überlaufplans beauftragen. Zusätzlich beauftragt der Kunde mit diesem Formular ebase, im Wege des Kommissionsgeschäfts Fondsanteile in Höhe des Sparbetrags/der Einmalanlage des vom Kunden festgelegten Quelfonds bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovisionen) zu erwerben. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts angelegt. Der vom Kunden erteilte Auftrag ist bis zu einem – aus Beweisgründen möglichst schriftlichen, mindestens in Textform abzugebenden – Widerruf gültig.

Des Weiteren beauftragt der Kunde ebase, bei Überschreitung der vom Kunden festgesetzten Überlaufgrenze im Quelfonds um mehr als 50,00 Euro (Überlaufbetrag), Fondsanteile in Höhe des Überlaufbetrags in einen bzw. in bis zu zehn von ihm ausgewählte Zielfonds gemäß der jeweils von ihm angegebenen prozentualen Gewichtung automatisch umzuschichten. Bei der prozentualen Gewichtung dürfen 10 % pro Zielfonds nicht unterschritten werden. Die Umschichtung in den Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzgl. Rücknahmeprovisionen) und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggfs. zzgl. Vertriebsprovision). Die Umschichtung in den Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts. Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds höher ist als die Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen berechnet und bei den Umschichtungen abgerechnet. Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds niedriger ist als die Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen nicht erstattet.

Soweit keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, erfolgt die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds per automatisiertem Verfahren, d. h., ebase hat keinen Ermessensspielraum und der Kunde hat keine weitere bzw. zusätzliche Weisung erteilt. Bei den Umschichtungen werden in keinem Fall die persönlichen und finanziellen Gegebenheiten des Kunden, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigt.

Die maximale Vertriebsprovision des jeweiligen Fonds entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags.

Einzahlungen bei Fondssperre des Quelfonds

Bei Einzahlungen, die auf einen Quelfonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Sperre am Investmentdepot, Fondssperre, Aussetzung der Anteilrücknahme) nicht erworben werden kann, kann der vom Kunden beauftragte Überlaufplan nicht mehr durchgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss ebase einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

Umschichtung (Überlauf) bei Fondssperre des Quelfonds

Umschichtungen, die aus einem Quelfonds erfolgen sollen, der zum Zeitpunkt der Umschichtung aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Sperre am Investmentdepot, Fondssperre, Aussetzung der Anteilrücknahme) nicht veräußert werden kann, können nicht durchgeführt werden. Der vom Kunden beauftragte Überlaufplan wird automatisch beendet. Der Kunde muss ebase einen neuen Auftrag zur Anlage eines Überlaufplans erteilen.

Umschichtung (Überlauf) bei Fondssperre eines Zielfonds

Bei Umschichtungen, die auf einen Zielfonds erfolgen, der zum Zeitpunkt der Umschichtung aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Sperre am Investmentdepot, Fondssperre, Aussetzung der Anteilrücknahme) nicht erworben werden kann, kann der vom Kunden beauftragte Überlaufplan nicht mehr durchgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss ebase einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

Fondsverschmelzung/Fondsliquidation des Quelfonds

Bei einer Fondsverschmelzung wird der Quelfonds auf den neuen Fonds übertragen, d. h., ebase wird die Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke in den zu übernehmenden Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft für den übertragenen Fonds vorgibt, verschmelzen. Die regelmäßigen Einzahlungen des Kunden werden in diesem Fall in den aufnehmenden Fonds weitergeführt. Es gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der jeweils gültigen Bedingungen für das Investmentdepot.

Bei einer Fondsliquidation des Quelfonds gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der jeweils gültigen Bedingungen für das Investmentdepot. Im Fall einer Fondsliquidation des Quelfonds kann der vom Kunden beauftragte Überlaufplan nicht mehr durchgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss ebase einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

Fondsverschmelzung/Fondsliquidation eines Zielfonds

Bei einer Fondsverschmelzung oder bei einer Fondsliquidation eines Zielfonds gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der jeweils gültigen Bedingungen für das Investmentdepot. Der Überlaufplan wird bei einer Fondsverschmelzung oder Fondsliquidation des Zielfonds nicht mehr durchgeführt und automatisch beendet. Der Kunde muss ebase einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

Gesamtverfügung und Schließung des Quelfonds und/oder eines oder mehrerer Zielfonds

Bei Gesamtverfügung und Schließung des Quelfonds und/oder eines oder mehrerer Zielfonds kann der Überlaufplan nicht mehr ausgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss ebase ggf. einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen.

Bei einer Gesamtverfügung oder Teilverfügung ohne Schließung des Quelfonds und/oder eines oder mehrerer Zielfonds wird der Überlaufplan wie beauftragt weiter ausgeführt.

Sonderregelungen für den Kombiplan

Die Sonderregelungen für den Kombiplan mit einem oder mehreren Zielfonds gelten in Ergänzung zu den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) und den Regelungen für das Investmentdepot bei ebase.

Der Kunde kann im Investmentdepot durch einen separaten Auftrag (Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans in einem Investmentdepot bei ebase“) ebase mit der Einrichtung eines Kombiplans beauftragen. Der Kombiplan kann neben oder anstatt eines Überlaufplans auf Weisung des Kunden eingerichtet werden.

Mit dem Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans bevollmächtigt der Kunde ebase, Einzahlungen des Kunden in Fondsanteile des von ihm definierten Quelfonds anzulegen und die erworbenen Fondsanteile aus dem Quelfonds planmäßig und ohne weitere Weisungen oder vorherige Rücksprachen mit dem Kunden in bis zu zehn ebenfalls vom Kunden ausgewählte Zielfonds per automatisiertem Verfahren und ohne Ermessensspielraum der ebase umzuschichten. Die planmäßigen Umschichtungen werden in keinem Fall persönliche und finanzielle Gegebenheiten des Kunden, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigen.

Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei Investmentfonds wird zum Anteilpreis (= Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision) angelegt. Die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzgl. Rücknahmeprovisionen) und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggfs. zzgl. Vertriebsprovision). Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds höher ist als die Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen berechnet und ist bei den Umschichtungen fällig. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts angelegt. Die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts.

Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.07.2021

Die nachfolgenden Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Konto/mehrere Konten bei ebase führen.

1 Kontovertrag/Kontoführung

Mit Annahme des Kontoeröffnungsantrags eröffnet ebase für den Kunden ein Konto/bzw. mehrere Konten zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage (Tagesgeldkonto) und/oder zum Zweck einer zeitlich befristeten Termingeldanlage (Festgeldkonto) und/oder zum Zweck der Abwicklung von Kommissions-/Ausführungsgeschäften aus Wertpapier- und/oder Einlagengeschäften und/oder Zahlungsverkehrs-/Kreditgeschäften etc. (Konto flex). Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Kontoführung.

Eine entgeltfreie Kontoführung ist nur bei online geführten Konten mit gleichzeitiger Nutzung des Online-Postkorbs (durch Einstellung u. a. der Online-Kontoauszüge in den Online-Postkorb) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase möglich. Der Kunde und ebase vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften im Online-Banking abgegeben werden können.

Tages- und Festgeldkonten dienen nicht zur Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Daueraufträgen für Telefon, Strom). Lastschriften, welche auf diese Konten gezogen werden, werden nicht eingelöst. Ein- und Auszahlungen auf bzw. von diesen Konten sind nur durch Umbuchungen vom Konto flex auf das jeweilige Konto und von dem jeweiligen Konto auf das Konto flex bei ebase möglich. Tages- und Festgeldkonten können ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden, d. h., Verfügungen von Kunden sind (soweit Verfügungen zugelassen sind) nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem jeweiligen Konto möglich.

2 Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- und/oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei ebase

Sofern der Kunde bereits ein Konto flex bei ebase führt, kann der Kunde über das Online-Banking beantragen, ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex hinzu zu eröffnen, sofern der Kunde die Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Eine separate Unterschrift des Kunden ist dann nicht mehr erforderlich.

Der Kunde bestätigt den Antrag auf Eröffnung eines Tages- und/oder Festgeldkontos online durch Eingabe der geforderten Authentifizierungsinstrumente. ebase ist jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex zu eröffnen (kein Kontrahierungszwang).

3 Transaktionen (Gutschrift/Verfügung)

3.1 Einzahlungen und Verfügungen

Ein- und Auszahlungen von Bargeld auf Konten bei ebase sind nicht möglich. Schecks/Wechsel werden für Konten bei ebase nicht ausgegeben und auch nicht von ebase eingelöst. Einzahlungen sind in Form von Überweisungsgutschriften von beliebigen Drittbankkonten, durch Lastschrifteinzüge von der bei ebase angegebenen externen Bankverbindung sowie durch Bareinzahlungen bei anderen Banken ausschließlich auf das Konto flex bei ebase möglich. Verfügungen vom Konto flex sind grundsätzlich nur per Überweisung und nur bis zur Höhe des Guthabens (sofern der Kunde mit ebase keine abweichenden Vereinbarungen getroffen hat) auf die bei ebase angegebene externe Bankverbindung zulässig. Überweisungen vom Konto flex auf eine von der angegebenen externen Bankverbindung abweichende externe Bankverbindung sind entweder über einen separaten schriftlichen Auftrag gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis oder bei Nutzung des Authentifizierungsverfahrens im Online-Banking entgeltfrei möglich. Einzahlungen auf das Tages- und/oder Festgeldkonto können nur über das Konto flex erfolgen. Verfügungen vom Tages- und/oder Festgeldkonto erfolgen ausschließlich auf das Konto flex bei ebase.

3.2 Erforderliche Angaben

Überweisungen auf das Konto flex bei ebase haben unter Angabe des Namens

des Kontoinhabers, dessen IBAN sowie außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums auch der BIC der ebase in Euro zu erfolgen.

3.3 Prüfen von Aufträgen

ebase behält sich das Recht vor, bei schriftlichen Verfügungen, bei denen die darin angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Kontoinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom schriftlichen Verfügungsauftrag – auf die zuletzt angegebene externe Bankverbindung vorzunehmen. Zudem behält sich ebase das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. einen im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen. Führt ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, wird ebase den Kunden unverzüglich unterrichten.

3.4 Auftragsbestätigung

Der Kunde muss die zur Beauftragung gegenüber ebase angezeigten Daten im Online-Banking auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Kunde die jeweilige Transaktion mit den geforderten Authentifizierungsinstrumenten autorisiert.

3.5 Auftragsbestätigung durch ebase

ebase bestätigt elektronisch den Eingang des Auftrags.

4 Mitteilungen zum Konto

4.1 (Online-)Kontoauszüge

4.1.1 Bereitstellung von (Online-)Kontoauszügen

ebase informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem/seinen Konto/Konten und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie regelmäßig monatlich, insofern ein Umsatz erfolgte, (Online-)Kontoauszüge in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung stellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

Für den Fall, dass keine Buchungen vorgenommen wurden, erhält der Kunde einen quartärliehen (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss (mit Ausnahme des Tagesgeldkontos, gemäß Punkt „Mitteilung zum Tagesgeldkonto“ und des Festgeldkontos, gemäß Punkt „Einlagenbestätigung/Online-Kontoauszüge“ der Sonderbedingungen für Konten) in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Der Kunde hat das Recht, einen zusätzlichen Einzelversand der Kontoauszüge per Post gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erforderlich machen.

4.1.2 Frist für Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der IBAN und des Datums des (Online-)Kontoauszugs erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen zusätzlichen entgeltspflichtigen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Verlangen des Kunden. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen in Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die Regelungen in Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

4.2 (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss

4.2.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

ebase erteilt bei einem Konto flex, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung); dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der ebase) verrechnet. ebase kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, gemäß Punkt „Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen. Der (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss wird in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebase und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erforderlich machen.

Der Kunde hat das Recht, einen zusätzlichen Einzelversand der Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss per Post gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen.

4.2.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird ebase bei Erteilung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Darüber hinaus gelten die Regelungen in Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die Regelungen in Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

5 Storno- und Berichtigungsbuchungen der ebase

5.1 Vor Rechnungsabschluss

ebase darf fehlerhafte Gutschriften auf einem Konto (z. B. wegen einer falschen IBAN) bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

5.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt ebase erst nach einem Rechnungsabschluss eine fehlerhafte Gutschrift fest, und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, wird ebase den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

5.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird ebase den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt ebase hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Bankarbeitstag (Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstage, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktagen, an denen ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat) vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

6 Einzugsaufträge

6.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt ebase den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei ebase selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst, macht ebase die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

6.2 Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

7 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

Eventuell anfallende Zinsen werden für den jeweils vereinbarten Zeitraum berechnet und dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen) bzw. belastet (Sollzinsen). ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze sowie die Grenzbeträge für die Guthabenverzinsung werden unter www.ebase.com veröffentlicht bzw. können telefonisch bei ebase erfragt werden. Weitergehende Regelungen zu den Entgelten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase unter Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ geregelt.

8 Zuwendungen und Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- ebase hat das Recht, an den Vermittler für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei ebase berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.
- Darüber hinaus gewährt ebase dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen (wie z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen).

Nähere Informationen zu den von ebase erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei ebase erhältlich.

9 Sonstige Regelungen

Für die Kontoführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Sonderbedingungen für Konten, die mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter www.ebase.com zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.07.2021

Regelungen zum Konto flex

1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) richtet dem Kunden eines Depotprodukts wie bspw. eines Investmentdepots oder Wertpapierdepots (nachfolgend „Depot“ genannt) automatisch ein Konto flex ein. Das Konto flex kann nicht separat, d. h., nicht ohne ein Depotprodukt eröffnet werden. Eine Einrichtung des Konto flex erfolgt grundsätzlich nicht, wenn bereits ein Konto flex besteht. Es ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Abwicklungskonto ohne Mindestanlage. Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

ebase ist berechtigt, für die sichere Verwahrung von täglich verfügbarem Guthaben gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) pro Konto (Konto flex/Tagesgeldkonto) ein Verwarentgelt zu berechnen und abzurechnen.

2 Externe Bankverbindung als Referenzbankverbindung für das Konto flex

Der Kunde muss eine externe Bankverbindung angeben, die auf den Namen mindestens eines Kontoinhabers lautet. Weitere externe Bankverbindungen können bei ebase nicht hinterlegt werden. Die externe Bankverbindung zu einem Konto flex kann bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums¹ (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Die externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an ebase geändert werden.

3 Ausgleich von Kontoüberziehungen (geduldete Überziehung)

ebase ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen ihren Verzugschaden geltend zu machen und den in diesem Fall anfallenden Zinssatz für geduldete Überziehungen zu verlangen. Es gelten ergänzend die Bedingungen für geduldete Überziehungen. Derartige Verfügungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits.

Überziehungen auf dem Konto flex können entstehen durch z. B. Steuernachzahlungen an das Finanzamt, Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse für Depots und/oder Konten bei ebase (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt), durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und/oder die Belastung von Sollzinsen.

4 Auftragserteilung

Aufträge, welche zu Geldbewegungen auf dem Konto flex führen, werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Auftragserteilung (per Brief oder Telefax) kann nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

5 Guthabenverzinsung

Eine Verzinsung für das Guthaben auf dem Konto flex erfolgt derzeit nicht.

6 Verwarentgelt

ebase ist berechtigt, für die sichere Verwahrung von täglich verfügbarem Guthaben gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis pro Konto (Konto flex/Tagesgeldkonto) ein Verwarentgelt zu berechnen und abzurechnen.

7 Mitteilungen zum Konto

Für die Mitteilungen zum Konto gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt).

8 Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte

8.1 Mindestlaufzeit

Eine Mindestlaufzeit für das Konto flex richtet sich nach den geschlossenen Konto-/Depotverträgen, d. h., z. B. erst nach Schließung des Depots oder Kontos kann auch das Konto flex geschlossen werden.

8.2 Kündigungsrechte

Die Kündigungsrechte sind in dem Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geregelt, sofern in den Bedingungen für Konten bei ebase für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) und/oder diesen Sonderbedingungen für Konten in Bezug auf das vom Kunden abgeschlossene Konto produkt nichts Abweichendes geregelt ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

9 Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten, ergänzend zu diesen Sonderbedingungen für Konten, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Kontobedingungen, die mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis wird im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

Regelungen zum Tagesgeldkonto

1 Kontovertrag

Die Eröffnung eines Tagesgeldkontos kann mit dem Formular „Kontoeröffnungsantrag“ beantragt werden. Das Tagesgeldkonto kann ausschließlich in Verbindung mit einem Konto flex geführt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei ebase besteht, kann die Beantragung zur Einrichtung eines Tagesgeldkontos auch online erfolgen, gemäß Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei ebase“ der Kontobedingungen.

ebase ist berechtigt, für die sichere Verwahrung von täglich verfügbarem Guthaben gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis pro Konto (Konto flex/Tagesgeldkonto) ein Verwarentgelt zu berechnen und abzurechnen.

2 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Tagesgeldkonto ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Es gibt keine Mindestanlage. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Die Zinsen für das Tagesgeldkonto wird ebase grundsätzlich dem Konto flex gutschreiben.

ebase ist berechtigt, für die sichere Verwahrung von täglich verfügbarem Guthaben gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis pro Konto (Konto flex/Tagesgeldkonto) ein Verwarentgelt zu berechnen und abzurechnen.

¹ Die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben.

3 Einzahlungen/Verfügungen/Kontoüberziehung

Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Tagesgeldkonto, einmalig sowie auch regelmäßig, sind grundsätzlich nur in Form von Umbuchungen zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich und sind durch den Kunden online zu beauftragen; Überweisungen vom Tagesgeldkonto auf eine Drittbank bzw. von einer Drittbank auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Ebenso können keine Lastschriften auf das bzw. vom Tagesgeldkonto gezogen werden. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem Tagesgeldkonto zulässig, d. h., eine Überziehung, auch in Form einer geduldeten Überziehung des Tagesgeldkontos, ist nicht möglich. Bei Verfügungen in Höhe des Gesamtguthabens bleibt das Tagesgeldkonto – sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt – weiterhin bestehen.

4 Auftragserteilung

Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) können nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

5 Guthabenverzinsung

Die Zinsen werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahrs auf dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen). ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Guthabenzinssätze bestimmen sich in Abhängigkeit von der Höhe des jeweils aktuellen Guthabens auf dem Tagesgeldkonto. Erreicht das Guthaben auf einem Tagesgeldkonto eine bestimmte Höhe, wird das gesamte Guthaben ab diesem Zeitpunkt mit dem hierfür aktuell gültigen Zinssatz verzinst. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze und Grenzbeträge für die jeweilige Guthabenverzinsung werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase erfragt werden.

6 Verwarentgelt

ebase ist berechtigt, für die sichere Verwahrung von täglich verfügbarem Guthaben gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis pro Konto (Konto flex/Tagesgeldkonto) ein Verwarentgelt zu berechnen und abzurechnen.

7 Mitteilungen zum Tagesgeldkonto

Sofern auf dem Tagesgeldkonto ein Umsatz/eine Buchung erfolgt ist, stellt ebase dem Kunden monatlich einen (Online-)Kontoauszug in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Sofern keine Umsätze/Buchungen vorgenommen wurden, wird dem Kunden von ebase halbjährlich ein (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen.

8 Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte/Folgen einer Kündigung

Es wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Die Kündigungsrechte sind im dem Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Tagesgeldkontovertrages wird das auf dem jeweiligen Tagesgeldkonto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt. Wird das Tagesgeldkonto gekündigt, bleibt das Konto flex weiterhin bestehen.

Regelungen zum Festgeldkonto

1 Kontovertrag/Festgeldanlage

Das Festgeldkonto ist ein auf Euro lautendes Termingeldkonto mit einer festen Laufzeit und einer festgeschriebenen Guthabenverzinsung. Die Eröffnung kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei ebase erfolgen und mit dem Formular „Kontoeröffnungsantrag“ beantragt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei ebase besteht, kann die Beantragung der Einrichtung eines Festgeldkontos auch online erfolgen (gemäß Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei ebase“ der Kontobedingungen). Bei einer Festgeldanlage wird ein bestimmter Geldbetrag zu einem festgeschriebenen Zinssatz mit einer vorab festgelegten Laufzeit angelegt. Die Festgeldanlage erfolgt auf dem Festgeldkonto. Während der Festgeldlaufzeit sind Verfügungen über den Anlagebetrag nur unter den Voraussetzungen gemäß dem Punkt „Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte“ dieser Regelungen zum Festgeldkonto möglich.

2 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Festgeldkonto dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Die jeweils aktuell gültige Mindestanlagehöhe für das Festgeldkonto ist unter www.ebase.com veröffentlicht bzw. kann telefonisch bei ebase erfragt werden. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Ein Verwarentgelt wird für eine Festgeldanlage nicht berechnet.

Der gewünschte Anlagebetrag muss sich rechtzeitig zum Anlagebeginn auf dem Konto flex bei ebase befinden. Hierfür zieht ebase den anzulegenden Betrag per Lastschrift im Auftrag des Kunden bei der Kontoeröffnung einmalig von der vom Kunden angegebenen externen Bankverbindung auf das Konto flex ein und bucht anschließend den Festgeldbetrag automatisch auf das Festgeldkonto um. Der Kunde kann den anzulegenden Betrag jedoch auch auf ein bereits bestehendes Konto flex überweisen und nach Gutschrift auf dem Konto flex die Eröffnung des Festgeldkontos online beauftragen.

3 Einzahlungen/Verfügungen

Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Festgeldkonto (bei Endfälligkeit) sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich. Bei der Eröffnung eines Festgeldkontos erfolgt eine Umbuchung des Anlagebetrags automatisch durch ebase im Zuge der zuvor durchgeführten Eröffnung eines Festgeldkontos. Während der festgeschriebenen Laufzeit sind Verfügungen und weitere Einzahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto grundsätzlich nicht möglich.

4 Kontoüberziehung

Das Festgeldkonto kann nur auf Guthabenbasis geführt werden. Kontoüberziehungen (auch im Wege einer geduldeten Überziehung) sind nicht möglich.

5 Auftragserteilung

Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) können nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

6 Guthabenverzinsung

Das Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeldkonto tagesaktuelle Zinssatz der ebase mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die Veröffentlichung der aktuellen Zinssätze der ebase und aktuell angebotenen Laufzeiten (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggf. Betragsgrenzen) erfolgen unter www.ebase.com bzw. können telefonisch bei ebase erfragt werden. Die Zinsen für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat mit ebase eine Prolongation (Wiederanlage) inkl. Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden auch die Zinsen

auf dem Festgeldkonto wieder angelegt und die Zinsgutschrift erfolgt dann mit Fälligkeit der Festgeldanlage am Ende der jeweiligen Laufzeit unmittelbar auf dem Festgeldkonto. Der Kunde wird über die erfolgte Wiederanlage informiert.

7 Laufzeit/Fälligkeit der Festgeldanlage

Die Laufzeit beginnt mit dem Valutadatum der Einbuchung auf das Festgeldkonto. Terminaufträge für eine Festgeldanlage sind bei ebase nicht möglich. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss zwischen einer automatischen Prolongation am Ende der Laufzeit (wahlweise mit oder ohne Zinsen) und der Auszahlung des Anlagebetrags zzgl. Zinsen zum Ende der Laufzeit wählen.

8 Prolongation (Wiederanlage) und Rückzahlung

Bei einer automatischen Prolongation wird der Anlagebetrag (wahlweise mit oder ohne Zinsen) für den gleichen Zeitraum zu dem zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Zinssatz wieder angelegt. Bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit kann die Prolongation der Einlage vereinbart oder eine schon vereinbarte Prolongation wieder aufgehoben werden. Sofern keine Prolongation vereinbart wurde, zahlt ebase den Anlagebetrag am Ende der Laufzeit bei Fälligkeit der Festgeldanlage – einschließlich fälliger Zinsen – auf das Konto flex aus. Eine Auszahlung des Betrags vom Festgeldkonto direkt an eine externe Bankverbindung ist nicht möglich.

9 Einlagenbestätigung/(Online-)Kontoauszüge

9.1 (Online-)Kontoauszug

Abweichend von Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen wird ebase dem Kunden zu Beginn der Festgeldanlage sowie bei der Zinszahlung am Laufzeitende (Fälligkeit) bzw. bei Prolongation einen Online-Kontoauszug in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung stellen, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Zusätzlich erstellt ebase, mit dem Stichtag jeweils am letzten Geschäftstag/Bankarbeitstag der ebase im Kalenderjahr, für den Kunden einen (Online-) Kontoauszug, der dem Kunden bis Ende Februar des Folgejahrs in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt wird, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

9.2 Bereitstellung einer Einlagenbestätigung

Der Kunde erhält über die erstmalige Einlage postalisch eine Einlagenbestätigung. Bei jeder weiteren Festgeldanlage und bei jeder Prolongation wird die Einlagenbestätigung in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

9.3 Frist für Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs/einer Einlagenbestätigung müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der IBAN und des Datums des (Online-)Kontoauszugs/der Einlagenbestätigung erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Verlangen des Kunden. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen.

Im Übrigen gelten ergänzend die Regelungen in den Punkten „Frist für Einwendungen“ und „Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen“ der Kontobedingungen.

10 Beendigung des Festgeldkontovertrages

Der Festgeldkontovertrag endet automatisch bei Endfälligkeit, sofern keine automatische Prolongation vorgemerkt ist.

11 Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte

Abweichend von Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase ist eine ordentliche Kündigung des Festgeldkontos grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Festgeldkontos aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Stimmt ebase im Ausnahmefall einer vorzeitigen Rückzahlung und damit außerordentlichen Kündigung zu, wird von ebase ein Aufwandsersatz bis zum Ende des vereinbarten Festzinszeitraums berechnet. Die Höhe und die Abrechnung des daraus resultierenden Aufwandsersatzes ist gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

Die Kündigung der Festgeldanlage vor Ende der vereinbarten Laufzeit sollte möglichst schriftlich, mindestens in Textform erfolgen. Wird das Festgeldkonto gekündigt, bleibt das Konto flex weiterhin bestehen.

Bedingungen für geduldete Überziehungen

Stand: 01.01.2018

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) gewährt werden.

1 Beschreibung „geduldete Überziehung“ und Pflichten des Kontoinhabers

1.1 Geduldete Überziehung

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos, ohne dass dem Kontoinhaber (nachfolgend „Kunde“ genannt) eine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus.

1.2 Pflichten des Kontoinhabers

Der Kunde hat gegenüber ebase keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen bzw. sonstige mit ebase getroffene Vereinbarungen einzuhalten. Duldete ebase dennoch eine Überziehung, ist diese geduldete Überziehung innerhalb von einer Woche an ebase zurückzuführen, sofern mit ebase keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

1.3 Regelung für Minderjährige

Eine geduldete Überziehung bei Konten für Minderjährige ist nicht möglich.

2 Sollzinssatz

2.1 Sollsaldo

Sofern mit dem Kunden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, handelt es sich bei einem Sollsaldo auf dem Konto flex um eine geduldete Überziehung.

2.2 Sollzinssatz

Duldete ebase eine Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Derartige Überziehungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits! Der Sollzinssatz beträgt 10,50 % p. a. (Stand Oktober 2017). Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel. Der jeweils aktuell gültige Sollzinssatz wird unter www.ebase.com veröffentlicht. ebase wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „EZB-Zinssatz“ genannt) nach folgender Maßgabe anpassen: Sofern am letzten Bankarbeitstag¹ vor dem 15. eines Kalendermonats von ebase eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht ebase den variablen Sollzinssatz entsprechend. ebase verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen werden fünf Bankarbeitstage nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kunden bei ebase wirksam. ebase wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen auf dem (Online-)Kontoauszug unterrichten. Der Kunde kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf öffentlich zugänglichen Medien (insbesondere unter www.bundesbank.de) einsehen. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich. Der Kunde hat nur für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der geduldeten Überziehung die Zinsen zu zahlen.

2.3 Abrechnung Sollzinsen

Die Zinsen für die geduldete Überziehung werden am Ende des Quartals nachträglich berechnet und am Ende des Kalenderquartals dem Konto flex belastet (Sollzinsen).

2.4 Sicherungs- und Verwertungsrecht

Wird eine geduldete Überziehung vom Kunden nicht ausgeglichen, kann ebase von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht gemäß Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) Gebrauch machen.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstage, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werkstage, an denen ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

SCHUFA-Information

1 Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2 Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beakunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z. B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau.
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z. B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren.
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3 Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.**

**Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4 Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z. B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z. B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – z. B. aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

A. Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot (nachfolgend „Investmentdepot“ genannt)

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich ebase eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

Depotführungsentgelte

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal abgerechnet.)

1 Depotführungsentgelt für das Investmentdepot mit Konto flex

(Investmentdepot mit Konto flex als Abwicklungskonto und Online-Depot-/Kontoführung)

Das Investmentdepot mit Konto flex wird online geführt. Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten. Schriftlich beauftragte Transaktionen (Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung) sind – sofern nicht anders geregelt – kostenpflichtig möglich (siehe „Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte“).

Preismodell	Depotführungsentgelt in Euro pro Quartal
flex basic	5,00 Euro
flex select	9,00 Euro
flex standard	12,00 Euro
flex premium	17,00 Euro

Preismodell „flex basic“ 5,00 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „flex basic“ beinhaltet ausschließlich eine Depotposition.

Die Verwahrung von Fondsanteilen zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (auch die hieraus entstehenden freien Anteile) ist im Preismodell „flex basic“ nicht möglich.

Preismodell „flex select“ 9,00 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „flex select“ beinhaltet maximal zwei Depotpositionen.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „flex standard“ 12,00 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „flex standard“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „flex premium“ 17,00 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „flex premium“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen.

Schriftlich beauftragte Transaktionen sind in diesem Preismodell inklusive.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Depotführung für Minderjährige entgeltfrei
Investmentdepots von Minderjährigen sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom Depotführungs- bzw. VL-Vertragsentgelt befreit.

Die Befreiung vom Depotführungs-/VL-Vertragsentgelt gilt für alle Investmentdepots von Minderjährigen, die ab dem 01.04.2016 eröffnet wurden sowie für Investmentdepots von Minderjährigen, die ab dem 01.02.2014 im Preismodell „flex basic“ eröffnet wurden.

2 Depotführungsentgelt für das Investmentdepot ohne Konto flex

(Investmentdepot ohne Konto/für Depoteröffnungen bis zum 31.12.2009 und Online-Depotführung)

Das Investmentdepot wird online geführt. Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten. Schriftlich beauftragte Transaktionen (Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung) sind – sofern nicht anders geregelt – kostenpflichtig möglich (siehe „Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte“).

Preismodell	Depotführungsentgelt in Euro pro Quartal	
	mit Online-Transaktion (Trading)	ohne Online-Transaktion (Service)
select	9,00 Euro	14,00 Euro
standard	12,00 Euro	17,00 Euro

Preismodell „select Trading“ 9,00 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „select Trading“ beinhaltet maximal zwei Depotpositionen.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „select Service“ 14,00 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „select Service“ beinhaltet maximal zwei Depotpositionen.

Schriftlich beauftragte Transaktionen sind in diesem Preismodell inklusive.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „standard Trading“ 12,00 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „standard Trading“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Preismodell „standard Service“ 17,00 Euro
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Preismodell „standard Service“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen.

Schriftlich beauftragte Transaktionen sind in diesem Preismodell inklusive.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

3 Jährliches Vertragsentgelt für einen Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen (nachfolgend „VL-Vertragsentgelt“ genannt)

VL-Vertragsentgelt (pro Kalenderjahr) 12,00 Euro

Das Investmentdepot/Konto mit einem Wertpapier-Sparvertrag wird online geführt. Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten. Schriftlich beauftragte Transaktionen (Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung) sind – sofern nicht anders geregelt – kostenpflichtig möglich (siehe „Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte“).

Pro Depotposition mit vorhandenem Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen fällt gesondert zum Depotführungsentgelt ein VL-Vertragsentgelt an. Für Minderjährige gelten die Regelungen unter Punkt „Depotführung für Minderjährige“ in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Sofern ausschließlich eine Depotposition mit gesperrten Anteilen in einem Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen in einem Investmentdepot geführt wird, fällt nur das VL-Vertragsentgelt an. Sind jedoch in einer Depotposition sowohl gesperrte Anteile aus vermögenswirksamen Leistungen als auch freie Anteile enthalten, fällt für die Verwahrung der freien Anteile in dem Investmentdepot zusätzlich ein Depotführungsentgelt (siehe „Depotführungsentgelte“) gemäß diesem Preis- und Leistungsverzeichnis an, sofern die freien Anteile

in dieser Depotposition zum Abrechnungszeitpunkt (siehe Punkt „Abrechnungszeitpunkt“ in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis) den Wert von 1.000 Euro überschreiten.

Die Verwahrung von gesperrten Fondsanteilen zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) in einem Investmentdepot ist gegen ein VL-Vertragsentgelt zusätzlich eines Depotführungsentgeltes entsprechend der vorgenannten Preismodelle – mit Ausnahme von dem Preismodell „flex basic“ – möglich.

4 Wechselmöglichkeiten zwischen den Preismodellen

4.1 Generelle Regelung

Ein Wechsel von einem Preismodell für ein Investmentdepot ohne Konto in ein Preismodell für ein Investmentdepot mit Konto flex ist jederzeit durch Eröffnung eines Kontos flex zum bestehenden Investmentdepot möglich. Es gilt dann das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal.

Ein Wechsel aus einem Preismodell für ein Investmentdepot mit Konto flex in ein Preismodell für ein Investmentdepot ohne Konto ist nicht möglich.

4.2 Wechselmöglichkeiten für ein Investmentdepot mit Konto flex

Ein Wechsel vom Preismodell „flex basic“ in „flex select“ oder von „flex basic“ bzw. „flex select“ in „flex standard“ erfolgt automatisch durch die Anlage in einen oder mehrere zusätzliche(n) Fonds (weitere Depotpositionen). Es gilt dann das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal.

Ein Wechsel vom Preismodell „flex standard“ oder „flex select“ in „flex basic“ sowie ein Wechsel vom Preismodell „flex standard“ in „flex select“ ist nicht möglich. Investmentdepots, die vor dem 01.01.2018 mit einer Depotposition im Preismodell „flex select“ eröffnet wurden, können nicht in das Preismodell „flex basic“ wechseln.

Ein Wechsel in das Preismodell „flex premium“ kann separat bei ebase beantragt werden.

Das Preismodell „flex premium“ gilt ab dem Wechsel für das jeweils laufende volle Kalenderjahr bis auf Widerruf. Bis zum Zeitpunkt des Wechsels ggf. gezahlte Entgelte für schriftlich beauftragte Transaktionen werden nicht erstattet.

Ein Wechsel aus dem Preismodell „flex premium“ ist jederzeit durch Beantragung möglich und gilt ab dem folgenden Kalenderjahr.

4.3 Wechselmöglichkeiten für ein Investmentdepot ohne Konto flex

Ein Wechsel vom Preismodell „select Trading“ in „standard Trading“ bzw. vom Preismodell „select Service“ in „standard Service“ erfolgt automatisch durch die Anlage in einen oder mehrere zusätzliche(n) Fonds (weitere Depotpositionen). Es gilt dann das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal.

Ein Wechsel vom Preismodell „standard Trading“ in „select Trading“ bzw. vom Preismodell „standard Service“ in „select Service“ ist nicht möglich.

Der Wechsel von einem Preismodell ohne Online-Transaktion („select Service“, „standard Service“) in ein Preismodell mit Online-Transaktion („select Trading“, „standard Trading“) ist jederzeit durch Beantragung des Wechsels im geschützten Bereich des Online-Bankings möglich. Es gilt dann das Depotführungsentgelt des neuen Preismodells für das gesamte Quartal.

Der Wechsel von einem Preismodell mit Online-Transaktion („select Trading“, „standard Trading“) in ein Preismodell ohne Online-Transaktion („select Service“, „standard Service“) ist nicht möglich.

Transaktionsentgelte¹ und sonstige Entgelte

Transaktionsentgelte für Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung²

Online beauftragte Transaktionen (außer ETFs)	kostenlos
Schriftlich beauftragte Transaktionen (Post, Fax) (pro Transaktion)	
• in den Preismodellen flex basic, flex select, flex standard, select Trading, standard Trading	5,00 Euro
• in den Preismodellen flex premium, select Service, standard Service (außer ETFs)	kostenlos

Transaktionsentgelte für ETFs und Dimensional Fonds

Zusätzlich zu den Transaktionsentgelten für Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung fällt für alle Transaktionen in ETFs und Dimensional Fonds ein gesondertes Transaktionsentgelt an.

ETF-Transaktionsentgelt (Exchange Traded Funds – ETF genannt)	0,20 % (des Transaktionsvolumens)
Dimensional Fonds Transaktionsentgelt	0,20 % (des Transaktionsvolumens)

Das Transaktionsvolumen wird ermittelt aus den gekauften bzw. verkauften Fondsanteilen bzw. dem Kauf-/Verkaufsbetrag des jeweiligen ETFs, dem Abrechnungskurs und ggf. dem Devisenkurs.

Sonstige Entgelte

Überweisungen

(Das Entgelt wird pro Auftrag berechnet und direkt im Rahmen des Auftrags durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Eil-Überweisung ^{1,3}	15,00 Euro
• Inlands-/SEPA-Überweisung ¹	kostenlos
• Grenzüberschreitende Überweisung ^{1,5,13} (außer SEPA-Überweisung)	30,00 Euro

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

• Online	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage ⁴	1,90 Euro

Steuerliche Bescheinigungen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigungen ⁴	kostenlos
• weitere Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro

Aufwandsersatz für

(Das Entgelt wird pro Auftrag/Vorgang/Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• vorzeitige Beendigung VL-Vertrag ¹ (prämienschädlich)	10,00 Euro
• Verpfändungen	25,00 Euro
• Postretouren ^{4,7}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz auf weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte, Vertragsentgelte und sonstige Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Das **Depotführungsentgelt** wird pro Quartal am ersten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Quartalsultimo für das vorangegangene Quartal berechnet und anschließend abgerechnet. Dabei wird – unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt – grundsätzlich das Depotführungsentgelt für das gesamte Quartal abgerechnet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Depotvertrags oder bei einer Gesamtverfügung über die letzte Depotposition mit Bestand erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts für das gesamte Quartal zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt.

Das **VL-Vertragsentgelt** wird jährlich am ersten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr berechnet und anschließend abgerechnet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Wertpapier-Sparvertrags zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen oder bei einer Gesamtverfügung über den Bestand im Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen wird das VL-Vertragsentgelt zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt für das gesamte Kalenderjahr berechnet und anschließend abgerechnet.

Sonstige Entgelte werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Sonstige Entgelte“ entweder sofort oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Abrechnung für ein Investmentdepot mit Konto flex

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungs-/VL-Vertragsentgelts über das Konto flex bei ebase.

Für folgende Entgelte erfolgt die Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken aus dem Investmentdepot. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward Pricing im Investmentdepot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Investmentdepot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d. h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Für die Abrechnung des VL-Vertragsentgelts wird grundsätzlich die VL-Depotposition herangezogen. Reicht der Bestand für das VL-Vertragsentgelt auf dieser VL-Depotposition nicht aus, wird eine offene Forderung des VL-Vertragsentgelts für das gesamte Kalenderjahr gebildet. ebase behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

- Depotführungs-/VL-Vertragsentgelt sowie sonstige Entgelte bei Investmentdepots für Minderjährige
- Depotführungsentgelt bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand
- VL-Vertragsentgelt bei unterjähriger Beendigung eines Wertpapier-Sparvertrags zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen
- Depotführungs-/VL-Vertragsentgelt, sofern auf dem Konto flex kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist oder bei Sperre des Kontos
- Sonstige Entgelte gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Sonstige Entgelte“.

Abrechnung für ein Investmentdepot ohne Konto flex

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungs-/VL-Vertragsentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward Pricing im Investmentdepot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Investmentdepot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d. h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Für die Abrechnung des VL-Vertragsentgelts wird grundsätzlich die VL-Depotposition herangezogen. Reicht der Bestand für das VL-Vertragsentgelt auf dieser VL-Depotposition nicht aus, wird eine offene Forderung des VL-Vertragsentgelts für das gesamte Kalenderjahr gebildet. ebase behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

Abrechnung der Transaktionsentgelte

Die Abrechnung sämtlicher Transaktionsentgelte erfolgt

- beim Kauf mittels Betragsorder durch Abzug vom vorgegebenen Betrag,
- beim Kauf von Fondsanteilen durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mittels Betragsorder durch Verkauf zusätzlicher Fondsanteile,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung von Fondsanteilen oder einem Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mit Prozentangabe durch eine Verringerung des Verkaufserlöses.

II. Abwicklungsmodalitäten

Mindestbeträge je Fonds

Einzugsauftrag bei regelmäßigen Anlagen (per SEPA-Lastschrift)	10,00 Euro
Einzugsauftrag bei einmaligen Anlagen (per SEPA-Lastschrift)	500,00 Euro
Regelmäßige Entnahmen (Depotbestand mind. 5.000,00 Euro)	125,00 Euro

Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis für Einzelfondsanlagen

1. Eingehende Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge werden von ebase unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei ebase folgenden Bankarbeitstag⁹, bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge in den Systemen von ebase zu verstehen (Order-Erfassung).
2. Erfolgt die Order-Erfassung durch ebase vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von ebase taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Erfolgt die Order-Erfassung durch ebase nach der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von ebase am nächsten Bankarbeitstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet.

Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei ebase erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.ebase.com eingesehen werden. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den aktuell gültigen Verkaufsprospekten, den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder eines Market-Makers.

Die Order für Investmentfonds wird von ebase gegenüber dem Kunden zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovisionen/Transaktionsentgelte bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) abgerechnet. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung der

Order von ebase gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw Verkaufskurs des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich von ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird ebase den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Als Ausnahmen von der oben dargestellten Abrechnungsmodalität gelten:

- Fonds mit Forward Pricing,
- Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von ebase mit Forward Pricing abgerechnet werden⁹,
- Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Kunden nicht gemäß den in dieser Ziffer beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

3. Bei Fonds, bei denen der Anteilpreis/Marktpreis nicht börsentäglich ermittelt wird, wird der Tag der nächsten Preisfeststellung bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bzw. bei einem Market-Maker zugrunde gelegt.
4. Bei Fondsumschichtungen werden die Anteilscheine der an der Transaktion beteiligten Fonds zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag unter Berücksichtigung der oben genannten Regelungen abgerechnet. Liegt zum Ausführungszeitpunkt bei einem der beiden Fonds kein aktueller Anteilpreis/Marktpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis/Marktpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis/Marktpreis ermittelt wird. Die Abrechnung von Investmentfonds erfolgt beim Verkauf zum Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte und beim Kauf zum Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision/Transaktionsentgelte. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung des Kaufs/Verkaufs zum Marktpreis (Kauf-/Verkaufspreis des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. ETF-Transaktionsentgelt.
5. Spar- oder Entnahmepläne sowie regelmäßige Fondsumschichtungen werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit die erforderlichen Daten zu diesem Zeitpunkt bei ebase vorliegen, abgerechnet. Ist der benannte Kalendermonatstag kein Bankarbeitstag, wird der Auftrag des Kunden mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.
6. ebase haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit die Order des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

1. Umrechnung von Euro in abweichende Währung

Beauftragt der Kunde ebase mit dem Kauf oder dem Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist ebase berechtigt, den hierfür erforderlichen Kaufpreis bzw. den erhaltenen Verkaufserlös zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fremdwährung bzw. in Euro umzurechnen. Die Devisenkonvertierung findet über einen von ebase beauftragten Devisenhändler statt, der zugleich als Zwischenkommissionär die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft weiterleitet.

Der jeweilige von ebase beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.ebase.com/devisenkurse veröffentlicht. Der für die Devisenkonvertierung herangezogene Devisenkurs hängt von der Bearbeitung der Kauf- bzw. der Verkaufsaufträge durch ebase ab. Die Devisenkonvertierung findet entsprechend der Bearbeitung der Kauf- bzw. Verkaufsaufträge durch ebase unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei ebase folgenden Bankarbeitstag statt.

Die Abrechnung gegenüber ebase erfolgt durch den Devisenhändler zum Devisenmittelkurs. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich ebase eine Marge ein. Die Abrechnung gegenüber ebase erfolgt durch den Devisenhändler zum Devisenmittelkurs. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich ebase eine Marge von jeweils 0,45 % ausgehenden vom jeweiligen Devisenmittelkurs ein.

2. Ausschüttungen und Wiederanlagen

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Der jeweilige von ebase für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.ebase.com/devisenkurse veröffentlicht.

Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkau für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnungen von in Euro abweichender Währung“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Der jeweilige von ebase für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.ebase.com/devisenkurse veröffentlicht.

B. Preis- und Leistungsverzeichnis für ebase Konten (nachfolgend „Konten“ genannt) bei ebase

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich ebase eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

1a Entgelte für die Kontoführung⁴

• Kontoführung	kostenlos
----------------	------------------

1b Verwarentgelt (für Konto flex und ggf. Tagesgeldkonto)⁴

für die sichere Verwahrung von Guthaben von mehr als 10.000,00 Euro (Freibetrag) nach Ablauf des 30. Tags (kostenfreier Zeitraum)	0,5 % p. a. (unter Berücksichtigung von Freibetrag und kostenfreiem Zeitraum)
---	---

1c Sonstige Entgelte

• Online-Kontoauszüge ^{4,10}	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Kontoauszügen/ Zweitschriften auf Anfrage ^{4,10}	1,90 Euro (pro Dokument)
• Steuerliche Bescheinigungen ⁴ (gesetzlich vorgeschrieben)	kostenlos
• Steuerliche Bescheinigungen ⁶ (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro
• Aufwandsersatz für	
– vorzeitige Verfügung über die Festgeldanlage ⁴	25,00 Euro
– Postretouren ^{4,7}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Abrechnungsmodalitäten

Das Verwarentgelt wird erhoben, sofern länger als 30 Tage nach Gutschrift des Geldeingangs auf dem Konto flex/Tagesgeldkonto der Freibetrag von 10.000,00 Euro überschritten wird. Die Berechnung des Verwarentgelts erfolgt auf Grundlage des täglich ermittelten Tagesendsaldos des Guthabens. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valuierten Kontobewegungen ein. Der Monat wird hierbei zu 30 Tagen und das Kalenderjahr zu 360 Tagen gerechnet. Die Abrechnung des Verwarentgelts für das Konto flex erfolgt pro Quartal. Die Abrechnung des Verwarentgelts für das Tagesgeldkonto erfolgt pro Kalenderhalbjahr. Die Belastung des Verwarentgelts erfolgt auf dem Konto flex.

Sofern auf dem Konto flex eine Sperre und/oder kein ausreichendes Guthaben/positiver Saldo vorhanden ist, behält sich ebase das Recht vor, das Verwarentgelt und sonstige Entgelte von der vorliegenden externen Bankverbindung einzuziehen oder per Rechnungsstellung zu erheben.

II. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

1. Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. ebase unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstage,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

2. SEPA-Überweisung sowie SEPA-Lastschrift¹¹**Entgelte⁴ für Aufträge im ebase Online-Banking**

• SEPA-Überweisung per Online-Auftrag	kostenlos
• SEPA-Lastschrift per Online-Auftrag	kostenlos
• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften im ebase Online-Banking	kostenlos

Entgelte⁴ für schriftliche Aufträge

• Eil-Überweisung ³	15,00 Euro (pro Auftrag)
• SEPA-Überweisung bei schriftlichem Auftrag	2,50 Euro (pro Auftrag)
• SEPA-Lastschrift per schriftlichem Auftrag	2,50 Euro (pro Auftrag)
• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften per schriftlichem Auftrag	5,00 Euro (pro Auftrag)

Bearbeitungsentgelte⁴

• Überweisungs- und Lastschrift Eingang	kostenlos
• Rückruf einer Überweisung	11,00 Euro (pro Rückruf)
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung	kostenlos
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Lastschrift ¹¹	5,00 Euro (pro Unterrichtung)
• Authentifizierungsverfahren (z.B. smsTAN-Verfahren)	derzeit kostenlos

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrags spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

- SEPA-Überweisung in Euro:
maximal ein Bankarbeitstag⁹ auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten. Voraussetzungen: Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers angegeben. Bei beleghaft erteilten Überweisungen kann sich die Ausführungsfrist wegen der erforderlichen Belegverarbeitungszeit jeweils noch um einen weiteren Bankarbeitstag verlängern. Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Bankarbeitstags, an dem ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist und die in den „Bedingungen für den Zahlungsverkehr“ aufgeführten erforderlichen Angaben vorliegen.
- Eil-Überweisung in Euro:
gleichzeitig auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten, wenn die Eil-Überweisung bis spätestens 10.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eines Bankarbeitstags bei ebase eingegangen ist.

Ausführungsfristen für SEPA-Lastschriften

ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von maximal einem Bankarbeitstag der ebase beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3. Grenzüberschreitende Überweisungen^{4,5} (außer SEPA-Überweisung)

• Überweisung per schriftlichem Auftrag (nicht SEPA) nach außerhalb der EWR ^{12,13}	30,00 Euro (pro Auftrag)
• Überweisungs- und Lastschritfeingang	kostenlos
• Rückruf einer Überweisung	11,00 Euro (pro Rückruf)
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung	kostenlos

Entgeltregelungen

ebase führt grundsätzlich Überweisungen als SHARE-Überweisungen aus, d. h., dass eigene Entgelte zulasten des Überweisenden und fremde Entgelte zulasten des Zahlungsempfängers berechnet werden (die Abrechnung erfolgt in Entgeltteilung). In den derzeit von ebase berechneten 30,00 Euro sind die Entgelte für den überweisenden Kunden der ebase bereits enthalten.

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Überweisungen werden baldmöglichst bearbeitet. Überweisungsaufträge sind nur per schriftlichem Auftrag möglich.

4. Abrechnungsmodalitäten

Alle unter II. aufgeführten Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

III. Wertstellung

- Für Überweisungsausgänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: Buchungstag
- Für Überweisungseingänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: taggleich
- Grenzüberschreitende Überweisungsausgänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: Buchungstag
- Grenzüberschreitende Überweisungseingänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: taggleich

IV. Annahmefristen für Überweisungen und Lastschriften

Beleglose Aufträge: bis 16.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der ebase
Beleghafte Aufträge: bis 12.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der ebase

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

ebase haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

V. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Geldtransferverordnung

Die EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet ebase als Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt ebase die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass ebase Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Je Kauf/Fondsumschichtung zzgl. reguläre Vertriebsprovision. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Je Kauf/Fondsumschichtung bei ETF zzgl. Transaktionsentgelte für ETFs.

³ Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung bzw. bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags durch Verkauf von Fondsanteilen.

⁷ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ebase kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁸ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁹ Das Forward Pricing kann von ebase abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von ebase bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

¹⁰ Ein monatlicher (Online-)Kontoauszug wird nur erstellt, falls im betreffenden Kalendermonat Umsätze auf dem jeweiligen Konto bei ebase stattgefunden haben.

¹¹ SEPA-Lastschriften sind nur zugunsten bzw. zulasten der angegebenen externen Bankverbindung möglich.

¹² Der Kontoinhaber trägt die Entgelte, die für die Überweisung anfallen; insbesondere können weitere Entgelte bei der Empfängerbank anfallen, welche der Empfänger zu tragen hat.

¹³ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Beteiligungsfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,00 %	150,00 EUR
davon Vertriebsprovision	3,00 %	150,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,00 %	50,07 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,51 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,49 %	24,50 EUR
Summe Produktkosten	1,20 %	60,00 EUR
davon laufende Fondskosten	1,60 %	80,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,49 %	-24,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,09 %	4,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		572,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		114,50 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		54,50 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		60,00 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	4,69 %	234,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	1,69 %	84,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,49 %	24,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,49 %	24,50 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	3,26 %	163,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,26 %	13,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,00 %	150,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Hedge-Fonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	1,00 %	50,00 EUR
davon Vertriebsprovision	1,00 %	50,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	0,69 %	34,57 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,51 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,18 %	9,00 EUR
Summe Produktkosten	0,68 %	34,00 EUR
davon laufende Fondskosten	0,49 %	24,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,18 %	-9,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,37 %	18,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		265,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		53,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		19,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		34,00 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,86 %	93,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,86 %	43,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,18 %	9,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,18 %	9,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	1,12 %	56,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,12 %	6,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	1,00 %	50,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Mischfonds <= 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,40 %	220,00 EUR
davon Vertriebsprovision	4,40 %	220,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,08 %	54,07 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,51 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,57 %	28,50 EUR
Summe Produktkosten	1,71 %	85,50 EUR
davon laufende Fondskosten	1,91 %	95,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,57 %	-28,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,14 %	7,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,23 %	11,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		790,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		158,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		72,50 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		85,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,68 %	334,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	2,28 %	114,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,57 %	28,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,57 %	28,50 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	4,87 %	243,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,47 %	23,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,40 %	220,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Mischfonds > 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,60 %	230,00 EUR
davon Vertriebsprovision	4,60 %	230,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,19 %	59,57 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,51 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,68 %	34,00 EUR
Summe Produktkosten	0,91 %	45,50 EUR
davon laufende Fondskosten	1,50 %	75,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,68 %	-34,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,02 %	1,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,07 %	3,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		627,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		125,50 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		80,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		45,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,19 %	309,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	1,59 %	79,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,68 %	34,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,68 %	34,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,17 %	258,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,57 %	28,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,60 %	230,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Aktienfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,65 %	232,50 EUR
davon Vertriebsprovision	4,65 %	232,50 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,31 %	65,57 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,51 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,80 %	40,00 EUR
Summe Produktkosten	1,10 %	55,00 EUR
davon laufende Fondskosten	1,81 %	90,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,80 %	-40,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,09 %	4,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		707,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		141,50 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		86,50 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		55,00 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,55 %	327,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	1,90 %	95,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,80 %	40,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,80 %	40,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,26 %	263,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,61 %	30,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,65 %	232,50 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	ETF u. a. Indexfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	10,00 EUR
davon Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	10,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	0,51 %	25,57 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,51 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,37 %	18,50 EUR
davon laufende Fondskosten	0,34 %	17,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,03 %	1,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	10,00 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	10,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		112,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		22,50 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		4,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		18,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,57 %	28,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,37 %	18,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,20 %	10,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,00 %	0,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Rentenfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	2,50 %	125,00 EUR
davon Vertriebsprovision	2,50 %	125,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	0,75 %	37,57 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,51 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,24 %	12,00 EUR
Summe Produktkosten	0,49 %	24,50 EUR
davon laufende Fondskosten	0,64 %	32,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,24 %	-12,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,09 %	4,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		307,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		61,50 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		37,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		24,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	3,23 %	161,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,73 %	36,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,24 %	12,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,24 %	12,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	2,68 %	134,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,18 %	9,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	2,50 %	125,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Geldmarktfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,10 %	5,00 EUR
davon Vertriebsprovision	0,10 %	5,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	0,59 %	29,57 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,51 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,08 %	4,00 EUR
Summe Produktkosten	0,19 %	9,50 EUR
davon laufende Fondskosten	0,19 %	9,50 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,08 %	-4,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,01 %	0,50 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,07 %	3,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		72,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		14,50 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		5,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		9,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,37 %	18,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,27 %	13,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,08 %	4,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,08 %	4,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	0,17 %	8,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,07 %	3,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,10 %	5,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Immobilienfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	5,11 %	255,50 EUR
davon Vertriebsprovision	5,11 %	255,50 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	0,78 %	39,07 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,51 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,27 %	13,50 EUR
Summe Produktkosten	2,62 %	131,00 EUR
davon laufende Fondskosten	2,40 %	120,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,27 %	-13,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,49 %	24,50 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		978,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		195,60 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		64,60 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		131,00 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	8,00 %	400,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	2,89 %	144,50 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,27 %	13,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,27 %	13,50 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,28 %	264,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,17 %	8,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	5,11 %	255,50 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Sonstige Fonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 5.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	5,00 %	250,00 EUR
davon Vertriebsprovision	5,00 %	250,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,56 %	78,07 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,51 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	1,05 %	52,50 EUR
Summe Produktkosten	1,29 %	64,50 EUR
davon laufende Fondskosten	2,00 %	100,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-1,05 %	-52,50 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,34 %	17,00 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		835,00 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		167,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		102,50 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		64,50 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	7,34 %	367,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	2,34 %	117,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	1,05 %	52,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	1,05 %	52,50 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,71 %	285,50 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,71 %	35,50 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	5,00 %	250,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Beteiligungsfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	3,00 %	54,00 EUR
davon Vertriebsprovision	3,00 %	54,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,91 %	34,39 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,42 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,49 %	8,82 EUR
Summe Produktkosten	1,20 %	21,60 EUR
davon laufende Fondskosten	1,60 %	28,80 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,49 %	-8,82 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,09 %	1,62 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		726,30 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		145,26 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		80,46 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		64,80 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	4,69 %	84,42 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	4,69 %	84,42 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,49 %	8,82 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,49 %	8,82 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	3,26 %	58,68 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,26 %	4,68 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	3,00 %	54,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Hedge-Fonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	1,00 %	18,00 EUR
davon Vertriebsprovision	1,00 %	18,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,60 %	28,81 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,42 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,18 %	3,24 EUR
Summe Produktkosten	0,68 %	12,24 EUR
davon laufende Fondskosten	0,49 %	8,82 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,18 %	-3,24 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,37 %	6,66 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		322,20 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		64,44 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		27,72 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		36,72 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,86 %	33,48 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	1,86 %	33,48 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,18 %	3,24 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,18 %	3,24 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	1,12 %	20,16 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,12 %	2,16 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	1,00 %	18,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Mischfonds <= 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,40 %	79,20 EUR
davon Vertriebsprovision	4,40 %	79,20 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,99 %	35,83 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,42 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,57 %	10,26 EUR
Summe Produktkosten	1,71 %	30,78 EUR
davon laufende Fondskosten	1,91 %	34,38 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,57 %	-10,26 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,14 %	2,52 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,23 %	4,14 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		1.011,60 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		202,32 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		109,98 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		92,34 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,68 %	120,24 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	6,68 %	120,24 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,57 %	10,26 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,57 %	10,26 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	4,87 %	87,66 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,47 %	8,46 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,40 %	79,20 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Mischfonds > 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,60 %	82,80 EUR
davon Vertriebsprovision	4,60 %	82,80 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,10 %	37,81 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,42 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,68 %	12,24 EUR
Summe Produktkosten	0,91 %	16,38 EUR
davon laufende Fondskosten	1,50 %	27,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,68 %	-12,24 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,02 %	0,36 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,07 %	1,26 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		843,30 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		168,66 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		119,52 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		49,14 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,19 %	111,42 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	6,19 %	111,42 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,68 %	12,24 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,68 %	12,24 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,17 %	93,06 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,57 %	10,26 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,60 %	82,80 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Aktienfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,65 %	83,70 EUR
davon Vertriebsprovision	4,65 %	83,70 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,22 %	39,97 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,42 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,80 %	14,40 EUR
Summe Produktkosten	1,10 %	19,80 EUR
davon laufende Fondskosten	1,81 %	32,58 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,80 %	-14,40 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,09 %	1,62 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		931,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		186,30 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		126,90 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		59,40 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	6,55 %	117,90 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	6,55 %	117,90 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,80 %	14,40 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,80 %	14,40 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,26 %	94,68 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,61 %	10,98 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,65 %	83,70 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	ETF u. a. Indexfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	3,60 EUR
davon Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	3,60 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,42 %	25,57 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,42 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,37 %	6,66 EUR
davon laufende Fondskosten	0,34 %	6,12 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,03 %	0,54 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	3,60 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	3,60 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten	121,50 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr	24,30 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen	4,32 EUR
davon bereits dem Fonds belastet	19,98 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision	0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:	
Im 1. Jahr der Anlage	0,57 % 10,26 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,57 % 10,26 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,20 % 3,60 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,00 %	0,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Rentenfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	2,50 %	45,00 EUR
davon Vertriebsprovision	2,50 %	45,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,66 %	29,89 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,42 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,24 %	4,32 EUR
Summe Produktkosten	0,49 %	8,82 EUR
davon laufende Fondskosten	0,64 %	11,52 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,24 %	-4,32 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,09 %	1,62 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		422,10 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		84,42 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		57,96 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		26,46 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	3,23 %	58,14 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	3,23 %	58,14 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,24 %	4,32 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,24 %	4,32 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	2,68 %	48,24 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,18 %	3,24 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	2,50 %	45,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Geldmarktfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,10 %	1,80 EUR
davon Vertriebsprovision	0,10 %	1,80 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,50 %	27,01 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,42 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,08 %	1,44 EUR
Summe Produktkosten	0,19 %	3,42 EUR
davon laufende Fondskosten	0,19 %	3,42 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,08 %	-1,44 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,01 %	0,18 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,07 %	1,26 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		81,90 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		16,38 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		6,12 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		10,26 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,37 %	6,66 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	0,37 %	6,66 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,08 %	1,44 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,08 %	1,44 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	0,17 %	3,06 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,07 %	1,26 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,10 %	1,80 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Immobilienfonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	5,11 %	91,98 EUR
davon Vertriebsprovision	5,11 %	91,98 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	1,69 %	30,43 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,42 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,27 %	4,86 EUR
Summe Produktkosten	2,62 %	47,16 EUR
davon laufende Fondskosten	2,40 %	43,20 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,27 %	-4,86 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,49 %	8,82 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		1.240,20 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		248,04 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		106,56 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		141,48 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	8,00 %	144,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	8,00 %	144,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,27 %	4,86 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,27 %	4,86 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,28 %	95,04 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,17 %	3,06 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	5,11 %	91,98 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Sonstige Fonds
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	5,00 %	90,00 EUR
davon Vertriebsprovision	5,00 %	90,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,47 %	44,47 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	1,42 %	25,57 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	1,05 %	18,90 EUR
Summe Produktkosten	1,29 %	23,22 EUR
davon laufende Fondskosten	2,00 %	36,00 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-1,05 %	-18,90 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,34 %	6,12 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		1.081,80 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		216,36 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		146,70 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		69,66 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	7,34 %	132,12 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	7,34 %	132,12 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	1,05 %	18,90 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	1,05 %	18,90 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,71 %	102,78 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,71 %	12,78 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	5,00 %	90,00 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Mischfonds > 70% Aktien
Angenommene Haltedauer	7 Jahre
Kauf VL	monatlich 40,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	4,60 %	22,08 EUR
davon Vertriebsprovision	4,60 %	22,08 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	3,20 %	15,36 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,00 %	0,00 EUR
davon VL-Vertragsentgelt ⁸	2,50 %	12,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,70 %	3,36 EUR
Summe Produktkosten	1,53 %	7,34 EUR
davon laufende Fondskosten	1,86 %	8,93 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,70 %	-3,36 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,33 %	1,58 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,04 %	0,19 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 7 Jahren

Gesamtkosten		505,40 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		72,20 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		43,89 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		28,31 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	9,33 %	44,78 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	9,33 %	44,78 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,70 %	3,36 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,70 %	3,36 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,20 %	24,96 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,60 %	2,88 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	4,60 %	22,08 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	Aktienfonds
Angenommene Haltedauer	7 Jahre
Kauf VL	monatlich 40,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	5,11 %	24,53 EUR
davon Vertriebsprovision	5,11 %	24,53 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	3,36 %	16,13 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,00 %	0,00 EUR
davon VL-Vertragsentgelt ⁸	2,50 %	12,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,86 %	4,13 EUR
Summe Produktkosten	0,93 %	4,47 EUR
davon laufende Fondskosten	1,72 %	8,26 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	-0,86 %	-4,13 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,07 %	0,34 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 7 Jahren

Gesamtkosten		463,40 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr		66,20 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		48,96 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		17,24 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision		0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	9,40 %	45,13 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	9,40 %	45,13 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,86 %	4,13 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,86 %	4,13 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	5,75 %	27,60 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,64 %	3,07 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	5,11 %	24,53 EUR

Standardisierte Kosteninformationen für das ebase Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 25.03.2021

Fondstyp	ETF u. a. Indexfonds
Angenommene Haltedauer	7 Jahre
Kauf VL	monatlich 40,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen¹

Erwerbskosten (einmalig)²

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	0,96 EUR
davon Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	0,96 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR

Laufende Kosten (pro Jahr)

Summe Dienstleistungskosten	2,50 %	12,00 EUR
davon Depotführungsentgelt ³	0,00 %	0,00 EUR
davon VL-Vertragsentgelt ⁸	2,50 %	12,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
Summe Produktkosten	0,45 %	2,16 EUR
davon laufende Fondskosten	0,39 %	1,87 EUR
abzüglich laufende Vertriebsprovision	0,00 %	0,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,06 %	0,29 EUR

Veräußerungskosten (einmalig)

Summe Dienstleistungskosten	0,20 %	0,96 EUR
davon sonstige ⁷	0,20 %	0,96 EUR
Summe Produktkosten	0,00 %	0,00 EUR
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 7 Jahren

Gesamtkosten	149,03 EUR
durchschnittliche Kosten pro Jahr	21,29 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen	12,96 EUR
davon bereits dem Fonds belastet	8,33 EUR
abzüglich Auskehr laufende Vertriebsprovision	0,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:	
Im 1. Jahr der Anlage	3,15 % 15,12 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁴	3,15 % 15,12 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,20 % 0,96 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen⁵

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	0,00 %	0,00 EUR
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr	0,00 %	0,00 EUR
davon Vertriebsprovision ⁶	0,00 %	0,00 EUR

Wichtige Hinweise zu den Standardisierten Kosteninformationen

Banken sind verpflichtet, dem Kunden bereits vor Erbringung der Dienstleistung (Ex-ante) Informationen zu allen möglicherweise anfallenden Kosten, Nebenkosten und Zuwendungen zur Verfügung zu stellen (Kostentransparenz). Da zu diesem Zeitpunkt die Kosten je nach Produktart noch nicht konkret feststehen, müssen die Banken hier Schätzungen auf Basis von Vorjahreswerten abgeben, diese sind rechtlich nicht verbindlich. Die Information erfolgt anhand von standardisierten Kosteninformationen, basierend auf dem Durchschnitt der umsatzstärksten Fonds des Vorjahres pro Assetklasse des Fondsspektrums der Bank mit generischen Beispielen für eine Haltedauer von fünf Jahren bei Einmaleinzahlung und Sparplan. Die Bank stellt jährliche Ex-post-Informationen über alle Kosten, Nebenkosten und Zuwendungen zum Kalenderjahresende (Zugang zu erwarten bis Anfang April des Folgejahres) zur Verfügung. Diese Informationen beruhen auf den tatsächlich angefallenen Kosten und werden individualisiert zur Verfügung gestellt.

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Kostenpositionen entstehen in Verbindung mit einer Transaktion. Diese Kosten stehen im direkten Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen und deren Verwahrung und Verwaltung. Darunter fallen z. B. Abwicklungskosten, Vertriebsprovisionen, Depotführungsentgelte, Produktkosten des Fonds. Die Kosten können beim Erwerb, in der laufenden Geschäftsbeziehung oder durch Veräußerung entstehen. Für mögliche sonstige Dienstleistungen Ihres Vermittlers können weitere Kosten anfallen, hierbei handelt es sich jedoch um Kosten Ihres Vermittlers und nicht um Kosten der Bank. Bei Sparplänen wird eine regelmäßige monatliche Sparrate zugrunde gelegt, die Berechnung erfolgt auf den gesamten Anlagebetrag eines Jahres (zwölf Sparraten).

Die unter Ziffer 2 ausgewiesene Kostenzusammenfassung referenziert auf die unter Ziffer 1 aufgeführten Kostenpositionen und beruht auf der Annahme, dass die Anlage in der jeweils angegebenen Haltdauer gehalten wird. Die Darstellungen veranschaulichen die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage. Kosten und Nebenkosten sowie Gebühren führen zu einer Reduktion der individuellen Wertentwicklung. Durch die dargestellten Kosten und Nebenkosten reduziert sich Ihre individuelle Rendite um die dargestellten Kostenpositionen, wie beschrieben. Die Darstellung zeigt allein die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage. Sie enthält keine Aussage über die mögliche Höhe der Wertentwicklung der Anlage, da diese nicht prognostiziert werden kann. Die Kosten im ersten Jahr der Anlage beinhalten die Erwerbs- und laufenden Kosten für ein Jahr, die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten nur die jährlichen laufenden Kosten. Die im Jahr der Veräußerung genannten Kosten beinhalten die zusätzlichen Veräußerungskosten. Besonderheit bei Sparplänen: Die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten die jährlichen laufenden Kosten, die weiteren Erwerbskosten für die im jeweiligen Jahr getätigten Sparraten sowie die bestandsabhängigen Kosten, wie Produktkosten. Basis für die Berechnung der bestandsabhängigen Kosten ist dabei der im jeweiligen Jahr angesparte Bestand.

Unter Ziffer 3 werden die erhaltenen und gewährten Zuwendungen ausgewiesen. Besonderheit bei Sparplänen: Der angegebene Wert bezieht sich nur auf das erste Jahr der Anlage. Basis für die Berechnung der Folgejahre ist dann jeweils der seit der Erstanlage angesparte Bestand. Bei der Vertriebsprovision gilt der angegebene Wert für jedes Jahr.

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall abweichend gewährte Konditionen hinsichtlich Vertriebsprovisionen, Transaktionsentgelten und Depotführungsentgelten in der Kosteninformation nicht berücksichtigt werden können.

¹ Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall bzw. bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bank weitere Kosten gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entstehen können.

² Bei Sparplänen und der Anlage von Vermögenswirksamen Leistungen (VL) handelt es sich hier um die Erwerbskosten, die pro Jahr entstehen. Es wird eine regelmäßige monatliche Sparrate zugrunde gelegt, die Berechnung erfolgt auf den gesamten Anlagebetrag eines Jahres (zwölf Sparraten).

³ Der ausgewiesene Betrag beim Depotführungsentgelt ist ein Durchschnittswert, der sich aus den vorjährig vereinnahmten Depotführungsentgelten berechnet. Die Höhe Ihres individuellen Depotführungsentgelts richtet sich nach dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis und kann je nach Preismodell niedriger oder höher ausfallen. Das Depotführungsentgelt wird vierteljährlich als pauschaler Betrag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet und fällt nicht pro Transaktion an. Aus diesem Grund wurde das Depotführungsentgelt betragsmäßig weder in der Darstellung der Kostenzusammenfassung noch in die Darstellung der Renditeauswirkung der Anlage einberechnet. Durch das Depotführungsentgelt wird jedoch die Rendite der Anlage zusätzlich gemindert.

⁴ Besonderheit bei Sparplänen und der Anlage von Vermögenswirksamen Leistungen (VL): Die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten die jährlichen laufenden Kosten, die weiteren Erwerbskosten für die im jeweiligen Jahr getätigten Sparraten sowie die bestandsabhängigen Kosten, wie Produktkosten. Basis für die Berechnung der bestandsabhängigen Kosten ist dabei der im jeweiligen Jahr angesparte Bestand.

⁵ Neben den dargestellten monetären Zuwendungen können der Bank von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft auch geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen, z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen, und/oder Marketing-Zuschüsse gewährt werden. Ebenso kann auch die Bank dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (Beispiele: siehe vorstehend) gewähren. Nähere Informationen zu den von der Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten und zusätzlich auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

⁶ Besonderheit bei Sparplänen und der Anlage von Vermögenswirksamen Leistungen (VL): Hier handelt es sich um eine regelmäßige Zuwendung pro Jahr. Basis für die Berechnung der Zuwendung sind alle Sparraten eines Jahres.

⁷ Sonstige Kosten können zum Beispiel aus Devisenkonvertierung sowie Transaktionsentgelt für ETFs oder Dimensional Fonds resultieren. Bei Fondsumschichtungen und Offline-Transaktionen können zusätzliche Transaktionsentgelte gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis anfallen.

⁸ Erfolgt die Anlage von Vermögenswirksamen Leistungen (VL) als zusätzliche Depotposition im Depot, fällt neben dem VL-Vertragsentgelt ggf. zusätzlich noch das Depotführungsentgelt an.



Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Kontobezeichnung: Konto flex

Datum: 01.07.2021

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in (Bezeichnung der betreffenden vorvertraglichen und vertraglichen Unterlagen angeben).
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenlos erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Verwahrung und Kontoführung Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: Bereitstellung von Online-Kontoauszügen. Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.	Bis 10.000 Euro (Freibetrag) Monatlich Jährliche Gesamtentgelte Zusätzlich ab Überschreiten des Freibetrags von 10.000,00 Euro nach Ablauf des 30. Tags (kostenloser Zeitraum)	Verwahrtentgelt 0,00 Euro 0,00 Euro 0,5 % p. a. (unter Berücksichtigung von Freibetrag und kostenlosem Zeitraum)
Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung 		

Dauerauftrag	per Online-Auftrag per schriftlichem Auftrag	kostenlos 5,00 Euro
Lastschrift	per Online-Auftrag per schriftlichem Auftrag	kostenlos 2,50 Euro
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Unterrichtung	5,00 Euro
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	Unterrichtung	kostenlos
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte	Dienst nicht verfügbar	
Ausgabe einer Kreditkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar	
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar	
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositions kredit)		7,750 % p. a. 7,978 % effektiver Jahreszins
Geduldete Kontoüberziehung		10,250 % p. a. 10,651 % effektiver Jahreszins

Dienstleistungspaket	Entgelt
Derzeit keine weiteren Dienste verfügbar	
Hinweis nach § 7 Abs. 2 ZKG Der Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung des im Paket enthaltenen Zahlungskontos kann separat abgeschlossen werden. Für die übrigen im Paket enthaltenen separat erwerbbaaren Produkte und Dienste fallen bei separatem Erwerb die folgenden Entgelte an:	
Produkt/Dienst	Entgelt
Derzeit keine weiteren Dienste verfügbar	

Informationen über zusätzliche Dienste Informationen über die Entgelte bei Diensten, die über die im Dienstleistungspaket inbegriffene Anzahl an Diensten hinausgehen (ohne die oben aufgeführten Entgelte)	
Dienst	Entgelt
smsTAN-Verfahren (inkl. SMS-Versand)	kostenlos
Zusätzlicher postalischer Versand von Kontoauszügen/Zweitschriften auf Anfrage	1,90 Euro pro Dokument